



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Gender im Diskurs über #MeToo“:
eine kritisch diskuranalytische Auseinandersetzung mit
Berichterstattung in österreichischen Tageszeitungen

verfasst von / submitted by

Katharina Meissl, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 899

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Angewandte Linguistik

Betreut von / Supervisor:

Ass. Univ.-Prof. Dr. Martin Reisigl

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	3
1.1	Gliederung.....	7
1.2	Terminologie	7
2	THEORIE	9
2.1	(Wiener Ansatz) Kritische Diskursanalyse.....	9
2.1.1	Kritische Diskursanalyse	9
2.1.2	Der Diskurshistorische Ansatz	10
2.1.2.1	Diskurs	11
2.1.2.2	Kritik.....	12
2.1.2.3	Ideologie und Macht	13
2.1.3	Genderlinguistik und Feministische Kritische Diskursanalyse	15
2.2	Perspektiven auf sexualisierte Gewalt	18
2.2.1	Sexualisierte Gewalt im US-Kontext	19
2.2.2	Sexualisierte Gewalt in Österreich	20
2.2.2.1	Istanbul-Konvention auf EU-Ebene	20
2.2.2.2	Österreichisches Strafgesetz.....	22
2.2.2.3	Studien und Statistiken	24
2.2.3	Sexualisierte Gewalt als soziales Phänomen	28
2.2.3.1	Opferbilder.....	30
2.2.3.2	Agency.....	32
2.3	#MeToo als feministische (Gegen-)Öffentlichkeit.....	34
2.3.1	Öffentlichkeit und feministische Gegenöffentlichkeiten.....	35
2.3.2	Mediale Darstellung von Gender und sexualisierter Gewalt.....	37
2.3.3	Feministische Hashtag-Kampagnen.....	39
2.3.4	#MeToo – Entstehung und Verlauf.....	41
3	METHODE	44
3.1	Methodischer Rahmen.....	44
3.1.1	Analyseverfahren im Diskurshistorischen Ansatz	44
3.1.2	Diskursive Strategien	45
3.1.3	Argumentationsanalyse und Topoi.....	47
3.2	Korpus	49
3.2.1	Rahmung.....	49
3.2.1.1	Zeitraum.....	49
3.2.1.2	Zeitungen	52
3.2.2	Suche und Aufbereitung	54
3.2.2.1	Lexis Nexis und Austria Media Corpus	54
3.2.2.2	Sammlung von E-Paper-Artikeln	54
3.2.3	Eingrenzung	56

4	ANALYSE	60
4.1	Makroanalyse	60
4.1.1	Diskursthemen und zeitlicher Verlauf	60
4.1.2	Quantitative Beobachtungen	66
4.1.2.1	Textintentionen und Bildmaterial	66
4.1.2.2	Wortfrequenzen	68
4.2	Mikroanalyse	70
4.2.1	Übersicht der identifizierten Topoi	71
4.2.2	Grenzziehung um sexuelle Belästigung	75
4.2.2.1	Zugrundeliegende Argumentationsmuster	75
4.2.2.2	Faktoren für die Grenzziehung	76
4.2.2.3	Bekanntheit der Grenze	81
4.2.3	Entstehungsbedingungen sexualisierter Gewalt	84
4.2.3.1	Darstellung von Opfern und Täter*innen	84
4.2.3.2	Verortung in Machtverhältnissen	92
4.2.3.3	Stereotypisiertes Feindbild „alte, mächtige Männer“	93
4.2.4	Verhandlung von Agency	95
4.2.4.1	Zugrundeliegende Argumentationsmuster	95
4.2.4.2	Abwehrhandlungen	96
4.2.4.3	Schweigen (brechen)	101
4.2.4.4	Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Täter	102
4.2.5	Debatte um einen Geschlechterkonflikt	104
5	FAZIT	106
5.1	Zusammenfassung	106
5.2	Reflexion des Forschungsprozesses	109
5.3	Kritik	110
6	LITERATURVERZEICHNIS	112
6.1	Internetquellen	117
6.2	Gesetzestexte	119
7	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	120
8	TABELLENVERZEICHNIS	120
9	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	120
10	ANHANG	121
10.1	Inventarisierung Artikel – Gesamt	121
10.2	Inventarisierung – Finales Analysekorpus	133
11	ABSTRACT	139

1 EINLEITUNG

Im Herbst 2017 erlebte die gesellschaftliche und mediale Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt durch die #MeToo-Bewegung in vielen Teilen der Welt einen Aufschwung, dessen Auswirkungen im öffentlichen Diskurs auch weiterhin deutlich spürbar sind. #MeToo hat Symbolstatus für den Kampf gegen sexualisierte Gewalt eingenommen und fungiert gewissermaßen als Synonym für einen Wendepunkt in der Wahrnehmung von sexueller Belästigung. Initiiert wurde die Kampagne am 15. Oktober 2017 durch die US-Schauspielerinnen Alyssa Milano, die auf Twitter Frauen dazu aufforderte, ihre Erfahrungen mit sexueller Belästigung und sexuellen Übergriffen zu teilen (vgl. Milano 2017). Ihr Ziel war es, auf das Ausmaß des Problems aufmerksam zu machen. Bereits 2006 hatte Menschenrechtsaktivistin Tarana Burke unter dem Titel „Me Too“ eine Bewegung zur Solidarisierung von Betroffenen sexualisierter Gewalt ins Leben gerufen, auf die Milano erst im Nachhinein aufmerksam gemacht wurde.

Auch im ersten Halbjahr 2020 ist die Aktualität von #MeToo noch stets erkennbar: Am 24. Februar 2020 wurde Harvey Weinstein, dessen Taten gewissermaßen als Auslöser für die Hashtag-Kampagne 2017 gesehen werden, in zwei Sexualstraffällen für schuldig erklärt und zu 23 Jahren Haft verurteilt. Insgesamt hatten ihn 90 Frauen sexueller Übergriffe beschuldigt (vgl. Ransom 2020). Im April 2020 verkündete Alyssa Milano, die Initiatorin der #MeToo-Kampagne, ihre Unterstützung von US-Präsidentschaftskandidat Joe Biden aufrecht zu erhalten, auch nachdem er mit Vorwürfen sexueller Übergriffe konfrontiert wurde (vgl. Milano 2020). Auf Twitter brach daraufhin ein Shitstorm gegen Alyssa Milano los, welche sich zuvor öffentlich gegen Personen wie Harvey Weinstein oder Brett Kavanaugh positioniert hatte, denen sexualisierte Gewalt vorgeworfen worden war. In direkter Verbindung mit ihrer Initiatorin schien dadurch die gesamte #MeToo-Bewegung in Frage gestellt zu werden.

Während in den USA eine Debatte über die Glaubwürdigkeit der Bewegung geführt wurde, erlebte die Diskussion um sexuelle Belästigung von Frauen in Deutschland und Österreich einen erneuten Aufschwung. Am 12. Mai 2020 wurde auf dem Fernsehsender *ProSieben* zur Hauptsendezeit eine fünfzehnminütige Sendung mit dem Titel „Männerwelten“¹ ausgestrahlt, die sich dem Thema sexualisierter Gewalt gegen Frauen widmete. In den Tagen darauf stieg die Verwendung von #MeToo auf Twitter erneut an.

¹ Das Video ist auf YouTube verfügbar: https://www.youtube.com/watch?v=ucOP2k7zlb4&t=7s&has_verified=1 (Abruf 21. Juli 2020).

Es zeigt sich also, dass die Thematik keineswegs an Aktualität verloren hat. Zwar birgt die enorme Präsenz von #MeToo einerseits die Gefahr, bisherige Erfolge feministischer Bewegungen und Initiativen seit den 1960er-Jahren zu überschatten, oder zu einer Art Ermüdung in der Debatte beizutragen. Andererseits macht genau die Tatsache, dass sie als so bahnbrechend wahrgenommen wird, die Hashtag-Kampagne zu einem spannenden Untersuchungsgegenstand. So haben sich in den letzten drei Jahren in verschiedenen Disziplinen vielfältige Forschungsinteressen in Bezug auf #MeToo herausgebildet, die sich sowohl in die sozialwissenschaftliche und psychologische Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt einreihen, als auch in publizistische und kommunikationswissenschaftliche Forschung zu (Hashtag-)Aktivismus und der medialen Repräsentation feministischer Anliegen.

Die vorliegende Arbeit sieht sich einer feministischen, kritischen Perspektive verpflichtet, von der aus die mediale Berichterstattung zu #MeToo und sexualisierter Gewalt in den Blick genommen wird. Dabei schließe ich an eine vorhergehende Untersuchung mit Zahra HosseiniKhoo und Edna Imamović-Topčić an, in der wir eine Analyse von Zeitungsberichten zur Reaktion der österreichischen Schauspielerin Nina Proll auf #MeToo durchgeführt haben. Nina Proll nahm eine klare Gegenposition zu #MeToo ein; ihr Standpunkt erfuhr enorme mediale Resonanz und wurde breit diskutiert. Eine zentrale Erkenntnis aus unserer Studie ist die stetige Verhandlung der Legitimität von Opfern sexualisierter Gewalt in Referenz auf ambivalent gezogene Grenzen um Tatbestände. Zudem wird deutlich, dass die Konstruktion von Gender in den analysierten Artikeln von enormer Wichtigkeit für die Argumentation unterschiedlicher Standpunkte ist (vgl. HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl in Druck). Damit geht die Reproduktion der Auffassung einher, dass es sich bei sexualisierter Gewalt um eine Problematik handle, die aufgrund der angenommenen Existenz von zwei Geschlechtern bestehe und im stetigen Konflikt zwischen diesen beiden Geschlechtern ausgehandelt würde. Dies an sich stellt in der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt keine bahnbrechende Erkenntnis dar, bestehen doch bereits viele Arbeiten, welche die Verflochtenheit von Geschlechterbildern und sexualisierter Gewalt behandeln (siehe Abschnitt 2.2.3). Im Rahmen der vorliegenden Arbeit will ich jedoch genau hier anknüpfen, um eingehend zu untersuchen, an welchen Stellen der Aspekt Gender in der Berichterstattung zu #MeToo und sexualisierter Gewalt relevant wird und inwiefern er in argumentative Muster einfließt.

Dem liegt die Konzeption von Geschlecht als ein soziales Konstrukt zugrunde, was eine Absage an essentialistisch biologische Geschlechterkategorien darstellt. Kulturell und gesellschaftlich geprägte Aspekte von Geschlecht (*gender*) rücken in den Vordergrund, wodurch Gender als eine performative Praxis gilt, die soziale Strukturen sowohl repräsentiert als auch reproduziert (vgl. West & Zimmerman 1987; Butler 2004). Wie wirkungsmächtig die naturalistische, binäre Wahrnehmung von Geschlecht auch nach Jahrzehnten dekonstruktivistischer Bestrebungen noch immer ist, wird am Diskurs über #MeToo und sexualisierte Gewalt schnell deutlich, handelt es sich doch um eine Thematik, die tief verflochten ist in Diskurse über Sexualität und Geschlechtsidentität. Das historisch gewachsene Zweigeschlechterdispositiv (vgl. etwa Baumgartinger 2017), welches sowohl als Deutungs- als auch als Handlungsrahmen dient, scheint unhinterfragt über der Berichterstattung über #MeToo zu schweben. An welchen Stellen und mittels welcher sprachlichen Realisierungen dies deutlich wird, steht im Interesse dieser Arbeit. Demnach lassen sich die Fragestellungen für meine Untersuchung wie folgt fassen:

- *Was sind zentrale Themen im Diskurs über #MeToo und sexualisierte Gewalt?*
- *Auf welche Art und Weise tritt die Relevanz von Gender im Diskurs über #MeToo und sexualisierte Gewalt zu Tage?*
 - *Wie werden involvierte Akteur*innen diskursiv dargestellt?*
 - *In Kombination mit welchen anderen Variablen wird Gender verhandelt?*
 - *Wie wird sexualisierte Gewalt diskursiv dargestellt bzw. eingebettet?*
- *Welche Argumentationsmuster rund um sexualisierte Gewalt kommen im Kontext von #MeToo zum Einsatz?*
 - *Inwiefern greifen diese Argumentationsmuster auf den Aspekt Gender zurück?*

Zur Beantwortung dieser Fragen werden Artikel aus österreichischen Printmedien, die bis Jahresende 2017 erschienen sind, analysiert. Durch die zunehmende Wichtigkeit sozialer Medien und Online-Berichterstattung hat die Bedeutung von Zeitungen als Massenmedien im Vergleich zu vorigen Jahrzehnten zwar womöglich abgenommen, jedoch bietet die Analyse von Printmedien das Potential, die Bündelung von Informationen und unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten. Im feministischen Drei-Ebenen-Modell für Öffentlichkeit nach Klaus (2017), welches in Abschnitt 2.3.1 vorgestellt wird, repräsentieren Zeitungen einen Teil von komplexen Öffentlichkeiten, die auf einer gewissen Meta-Ebene Themen, Meinungen und Informationen aus der einfachen und mittleren Ebene wiedergeben. In Bezug auf #MeToo ist dabei interessant, welche Themen aus dem Diskurs auf sozialen Medien und anderen Kanälen Einzug in die Berichterstattung finden, welche Personen eine Stimme in der Diskussion

erhalten, wie Ereignisse sowie involvierte Akteur*innen beschrieben werden und inwiefern dadurch stereotype Vorstellungen über sexualisierte Gewalt (re-)produziert werden.

Den Rahmen der Analyse bildet dabei der Wiener Ansatz Kritischer Diskursanalyse, auch diskurshistorischer Ansatz genannt (vgl. Reisigl 2011; Reisigl & Wodak 2016). Der in der Kritischen Diskursanalyse angenommene ko-konstruierende Charakter von Diskurs bietet die Basis für die Annahme, dass mediale Berichterstattung einerseits gesellschaftliche Rahmenbedingungen widerspiegelt und sie andererseits reproduziert oder anfechtet. Kritische Diskursanalyse bietet die Möglichkeit, größere thematische und argumentative Zusammenhänge innerhalb eines Diskurses herauszuarbeiten, die erst bei der Betrachtung mehrerer Einzeltexte auf einer inter- und transtextuellen Ebene sichtbar werden. Dadurch lassen sich die komplexen Muster, die der Darstellung von Personen und Sachverhalten in Diskursen zugrunde liegen und erst in ihrer Kombination sichtbar werden, aufdecken und diskutieren (vgl. Reisigl 2011; Reisigl & Wodak 2016).

Die Komplexität der #MeToo-Debatte beschreibt Soziologin Villa (2018: 85) wie folgt: #MeToo birgt das Potential, damit zu konfrontieren, dass sexualisierte Gewalt „mit Weiblichkeits- und Männlichkeitsfantasien zu tun“ hat. Was die Stärke der Debatte ausmache, nämlich das Thematisieren einer komplexen Problematik, liefere zugleich die größte Angriffsfläche: „Bei #metoo zeigt sich, dass einiges mit vielem zu tun hat, aber nicht alles eins ist“ (Villa 2018: 80). Im Bewusstsein darüber will ich mich für meine Untersuchung an Heberle & Grace (2009) orientieren, die für ihre Arbeit festhalten:

Our knowledge project here is not to ‘say what is’ (in the naïve presumption that this will then lead to prescribing action for change) but rather engage in a process of critique of those discourses that construct ‘what is’, to name and symbolize that which is excluded from those discourses. Such an epistemology aims to envision and create a feminist discourse that mobilizes meanings that have been barred; the very act of their exclusion, their sociocultural inaccessibility to symbolization, has sustained the violences that are the object of our critique. (Heberle & Grace 2009: 5)

Ziel einer solchen Kritik soll für mich demnach sein, angelehnt an Reisigl & Wodak (2016: 25) auf text -und diskursimmanenter Ebene Widersprüchlichkeiten und problematische Lücken in den Daten aufzuzeigen sowie, in Rückbezug auf die diskursiven Entstehungsbedingungen, die Reproduktion ungleicher Machtverhältnisse auf einer sozio-diagnostischen Ebene zu hinterfragen.

1.1 Gliederung

Der theoretische Rahmen für diese Arbeit wird in Abschnitt 2 abgesteckt, indem zunächst Grundzüge der Kritischen Diskursanalyse und des Wiener Ansatzes (vgl. Reisigl 2011) erläutert werden, worauf ein kurzer Abriss genderlinguistischer Forschung und Feministischer Kritischer Diskursanalyse (vgl. Lazar 2018) folgt. Danach wird die theoretische Basis zum Thema sexualisierte Gewalt dargelegt. Zu diesem Zweck werden juristische Grundlagen und Studien sowie bisherige sozialwissenschaftliche Auseinandersetzungen mit sexualisierter Gewalt umrissen. Im Anschluss erfolgt eine Einbettung von #MeToo und medialer Berichterstattung in das Öffentlichkeitsmodell nach Klaus (2017) sowie ein Einblick in feministische Medienkritik, um schließlich die Entstehung von #MeToo zu kontextualisieren. Die methodische Grundlage wird in Abschnitt 3 dargelegt. Auf eine Skizzierung der Vorgehensweise im Rahmen des Wiener Ansatzes (vgl. Reisigl & Wodak 2016) folgt eine Erläuterung des für diese Arbeit relevanten Topos-Konzepts (vgl. Wengeler 2003). Danach werden die Rahmung, Zusammenstellung und Eingrenzung des Analysekorpus beschrieben, welche als Basis für die dargestellten Analyseergebnisse dienen. In Abschnitt 4 wird zunächst der gewählte Diskursausschnitt im Sinne einer Makroanalyse skizziert, um im weiteren Verlauf einzelne Aspekte detaillierter in den Blick zu nehmen. Auf die Präsentation der Ergebnisse folgt in Abschnitt 5 die Zusammenfassung der Analyse und eine Reflexion des Forschungsprozesses, welche in die abschließende Kritik überleitet.

1.2 Terminologie

Vorweg, noch bevor ich in Abschnitt 2.2 näher auf unterschiedliche Perspektiven auf sexualisierte Gewalt eingehe, will ich hier die für diese Arbeit gewählte Terminologie in Bezug auf diese Thematik offenlegen. Die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“ dient in dieser Arbeit als Sammelbegriff für jegliche Form von Gewalt oder Machtmissbrauch gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer Person. Darunter subsummiert sind also unterschiedlich gefasste Tatbestände von sexuellen Handlungen, die einer Person aufgezwungen werden. Diese können von der sexuellen Belästigung bis zur Vergewaltigung reichen, ungeachtet, ob an Kindern oder erwachsenen Personen (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend 2020). Die rechtliche Abgrenzung von sexueller Belästigung, die im Untersuchungskorpus von besonderer Relevanz ist, wird in Abschnitt 2.2.2 genauer beleuchtet. Auf den Ausdruck „sexueller Missbrauch“ wird in dieser Arbeit gänzlich verzichtet – außer in direkten Zitaten aus Literatur und Untersuchungskorpus – da dieser nahelegen könnte, es gäbe einen akzeptablen

sexuellen Gebrauch von Menschen (vgl. Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs 2018: 29). Unterschiedliche Formen sexualisierter Gewalt sollen in dieser Arbeit weder in ihrem Schweregrad abgewogen noch beurteilt werden. Ich will mich davor hüten, unterschiedliche Gewaltformen unvorsichtig über einen Kamm zu scheren, auch in Anbetracht dessen, dass jede individuelle Situation ihre Spezifika aufweist. Jedoch folge ich der Auffassung, wie in Abschnitt 2.2.3 weiter ausgeführt wird, dass jegliche Ausübung sexualisierter Gewalt sowohl Symptom als auch Katalysator einer geschlechtsspezifischen Unterdrückungspraxis darstellt, die tief in gesellschaftlichen Strukturen verankert ist. Der Fokus liegt demnach auch auf der vorherrschenden Form sexualisierter Gewalt, die von Männern gegen Frauen verübt wird. Heberle (2014: 73–74) folgend, erkenne ich an, dass weitere Konstellationen, in denen sexualisierte Gewalt vorkommt, wichtige Untersuchungsgebiete darstellen, da sie allesamt zur Konstitution von Männlichkeit und Weiblichkeit beitragen, jedoch gesonderter Behandlung bedürfen. Der Fokus auf sexualisierte Gewalt gegen Frauen und die feministische Kritik an der fehlenden Geschlechtergleichstellung bringt in Bezug auf den Begriff „Opfer“ Komplikationen mit sich:

Wird so heute ein generalisierter Opferstatus für Frauen im feministischen Diskurs zurückgewiesen, so bleibt er im Kontext von direkter personaler Gewalt ambivalent: Einerseits erschwert der Opferbegriff Differenzierungen und blendet Handlungsfähigkeiten aus, andererseits ist die klare Benennung von Opfer und Täter im Kontext von Gewalthandlungen im Kampf gegen Verharmlosung, Verschleierung von Verantwortung und Schuldzuweisungen an die Opfer nach wie vor unverzichtbar. (Geiger 2008: 206)

Das Konzept hinter dem Wort „Opfer“ wird an vielen Stellen diskutiert und es gibt zahlreiche Herangehensweisen an die Bezeichnung von Personen, die Gewalt erleiden. Aus meiner Recherche ziehe ich für mich den Schluss, auf von sexualisierter Gewalt betroffene Personen entweder als „Opfer“ oder „Betroffene“ zu referieren. Dadurch soll der ethische Verstoß durch unterschiedliche Formen sexualisierter Gewalt deutlich bleiben (vgl. Cunliff Gilson 2016: 73). Neben dieser Anerkennung der Unrechtmäßigkeit folge ich der Formulierung der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2019: 56), indem ich davon ausgehe, „[...] dass Opfer nicht passiv sind, sondern auf vielfältige Weise aktiv im Verhindern und Überwinden von Gewalterfahrungen und deren Folgen.“

2 THEORIE

2.1 (Wiener Ansatz) Kritische Diskursanalyse

Diese Arbeit wird im Rahmen des Wiener Ansatzes Kritischer Diskursanalyse, der auch als diskurshistorischer Ansatz bzw. DHA bezeichnet wird, durchgeführt (vgl. Reisigl 2011; Reisigl & Wodak 2016). Kritische Diskursanalyse (in weiterer Folge KDA) bietet allerdings nicht nur eine Methode zur Analyse von Sprache, sondern ist ein „[...] multidimensional project incorporating theory, methods, methodology and empirically based research practices that yield concrete social applications“ (Reisigl 2018a: 48). Demnach werde ich in den folgenden Abschnitten den theoretischen Bezugsrahmen für meine Arbeit anhand der Kritischen Diskursanalyse im Allgemeinen und des DHA im Speziellen erläutern sowie Aspekte aus weiteren Ansätzen einfließen lassen.

2.1.1 Kritische Diskursanalyse

Die Kritische Diskursforschung² stellt ein interdisziplinäres Forschungsfeld dar, in dessen Interesse das Zusammenspiel von Sprachgebrauch, Diskurs und sozialen Abläufen liegt, und besteht in unterschiedlichen Ausprägungen (vgl. Flowerdew & Richardson 2018: 1).

Gemein ist den verschiedenen Ansätzen die Annahme, dass eine neutrale Betrachtung und Beschreibung der Wirklichkeit nicht möglich seien, da jegliche Entscheidung im Forschungsprozess eine gewisse Wertung vonseiten der Analytiker*innen enthalte. Diese Abgrenzung zu einer rein deskriptiven Diskursanalyse nahm erstmals Fairclough (1985) vor. In der KDA besteht demnach kein Anspruch auf Objektivität, da angenommen wird, dass diese selbst kein wertfreies Konstrukt sei. Jede Deskription oder Kritik beziehe sich entweder implizit oder explizit auf gewisse Normen, die es wiederum zu reflektieren gilt (vgl. Reisigl & Warnke 2013: 27). Ebenso soll die von vielfältigen Faktoren geprägte Position der Forschenden offengelegt werden und als Grundlage für die Analyse dienen.

Verbindend für die verschiedenen Ansätze der KDA steht ebenso die Beschäftigung mit sozialen Ungleichheiten und sie teilen die Annahme, dass Sprache und soziale Realität stetig wechselseitig aufeinander einwirken. Van Dijk (1985) plädierte in den Anfängen der KDA für „eine sozial relevante kritische Diskursforschung, die den akademischen Elfenbeinturm

² Über eine lange Zeit war „Kritische Diskursanalyse“ die allein gebräuchliche Bezeichnung für diese Forschungsrichtung, wie Reisigl (2018b: 163) beschreibt. Um jedoch auch den forschungsrelevanten Dimensionen neben der Analyse, also auch „Theorie, Methodologie, Methode, Empirie, Forschungspraxis“ (Reisigl 2018b: 163) gerecht zu werden, ist auch der Terminus „Kritische Diskursforschung“ gängig geworden.

verlässt, diskriminierenden Sprachgebrauch in sozialen Institutionen untersucht und dabei auch die diskursive Etablierung von ungerechtfertigten sozialen Ungleichheiten kritisch beleuchtet“ (Reisigl 2018b: 163). Die diskursive Mitgestaltung der gesellschaftlichen Ordnung durch das aktive Formulieren von Kritik und Alternativen gilt also von Beginn an als zentraler Aspekt der KDA (vgl. van Dijk 1985). Die Wahrnehmung eines sozialen Problems, das einen sprachlichen oder semiotischen Bezug hat, dient als Ausgangspunkt für die „problembezogene Herangehensweise“, die die meisten Ansätze der KDA verfolgen. Die soziale Einbettung von Sprachgebrauch und das Interesse an konkreten Interaktionszusammenhängen ergeben eine Abwendung von der Analyse von Sprach- und Zeichensystemen, die aus ihrem Verwendungskontext abstrahiert wurden (vgl. Reisigl 2011: 475).

We study society through discourse, and contextualise (and understand) discourse through an analysis of its historical, socio-political and cultural foundations. Discourse and language are seen in a dialectical relationship, with social structures affecting discourse and discourse affecting social structure. (Flowerdew & Richardson 2018: 2)

Die Kontextualisierung von Sprachgebrauch und Diskurs in sozialen Zusammenhängen stellt also einen entscheidenden Aspekt der KDA dar. Für die genauere Betrachtung dessen, was als Diskurs gilt, sowie damit verknüpfter Konzepte wird nun genauer auf den DHA (vgl. Reisigl & Wodak 2016) eingegangen.

2.1.2 Der Diskurshistorische Ansatz

Der DHA, welcher seinen Ursprung in Wien hat, hat sich als einer der prominentesten Ansätze kritischer Diskursforschung etabliert. Durch das Label „diskurshistorisch“ wird vor allem der historisch orientierte Fokus des Ansatzes relevant gesetzt, wobei Reisigl (2018a: 44) anmerkt, dass Untersuchungen im Rahmen des DHA weit über diese Ausrichtung hinausgehen und eine Vielzahl an unterschiedlichen Richtungen und Schwerpunkten herausgearbeitet wurde.³ Charakterisiert wird der DHA dadurch, dass er eine Verbindung unterschiedlicher Einflüsse anstrebt, welche unter anderem aus der Linguistik sowie aus der Soziologie, Geschichtsforschung und Argumentationstheorie kommen (vgl. Reisigl 2011: 475–479). Ein deklarerter Fokus auf die Analyse von Argumentation prägt den Ansatz, was ich in Abschnitt 3.1.3 noch genauer ausführen werde. Zunächst werde ich jedoch auf zentrale Konzepte im DHA eingehen.

³ Ein Überblick über die Geschichte und Entwicklung des Wiener Ansatzes ist bei Reisigl (2011; 2018a) zu finden.

2.1.2.1 Diskurs

Im DHA bezeichnet der Diskursbegriff

[...] einen Komplex funktional und thematisch zusammenhängender, simultan oder sequentiell organisierter, mündlicher, schriftlicher oder sonstwie semiotisch manifest werdender Sprachhandlungen und Sprachhandlungsabfolgen, die pragmatisch zu größeren kommunikativen Einheiten (schriftlichen Texten oder mündlichen Kommunikationssequenzen) verwoben sind, welche als semiotische Tokens (Sinzeichen) musterhaften semiotischen Types (Legizeichen) zugeordnet werden können, die der Erfüllung spezifischer kommunikativer respektive sozialer Aufgaben dienen. (Reisigl 2011: 479)

Diskurs stellt also eine soziale Praxis dar, welche sich sprachlich oder auf andere Weise semiotisch manifestiert. Dieser Praxis werden zudem noch andere Eigenschaften zugeschrieben: Diskurs ist sowohl sozial konstituiert als auch konstituierend (vgl. Reisigl 2018a: 51). Zum einen wirken also situationelle, institutionelle und gesellschaftliche Umstände auf ihn ein, zum anderen liegt ihm die Fähigkeit inne, soziale und politische Abläufe zu beeinflussen (vgl. Reisigl & Wodak 2001: 36). Die soziale Wirklichkeit wird durch Diskurs einerseits repräsentiert und reproduziert, andererseits geschaffen und verändert.

Diskurse sind in gewissen Handlungsfeldern verortet, entstehen oftmals um soziale Probleme herum und unterlaufen historische gemeinsam mit gesellschaftlichen Veränderungen (vgl. Reisigl 2018a: 52). Dabei wird von einer Multi- bzw. Pluriperspektivität ausgegangen: Diskurse enthalten immer unterschiedliche soziale Akteur*innen mit ihren jeweiligen Standpunkten in der Aushandlung von Geltungsansprüchen, Wahrheit und Normen (Reisigl & Wodak 2016: 27). Zudem wird im DHA angenommen, dass Diskurse sich thematisch auf „macro-topics“ (Reisigl & Wodak 2016: 27) beziehen, woraus sich auch eine Tendenz zur Benennung als „Diskurs über x“ (Reisigl 2011: 480) ergibt, wie auch in meiner Arbeit etwa „Diskurs über sexualisierte Gewalt“ und „Diskurs über #MeToo“. In der Relation zu diskursiven Einheiten wie Texten oder Gesprächen stellt Diskurs eine transtextuelle Einheit dar, deren Teile wiederum durch ein übergeordnetes Thema verbunden sind (vgl. Reisigl 2018a: 51).

Überschneidungen zwischen Diskursen zu solchen Makro-Themen werden als *Interdiskursivität* bezeichnet, wie etwa im Falle der Diskurse über Geschlecht und sexualisierte Gewalt, auf die ich noch weiter eingehen werde. Einzelne Texte innerhalb von Diskursen können ebenso *intertextuell* verbunden sein, etwa durch explizite Verweise, Anspielungen oder die Übernahme von Argumentationsmustern (vgl. Reisigl & Wodak 2016: 28). Diese Verbindungen machen ebenso eine von vier Dimensionen aus, auf denen *Kontext* angesiedelt werden kann: der unmittelbare Kontext und Kodiskurs, intertextuelle und interdiskursive Beziehungen, soziale Faktoren und institutionelle Bedingungen sowie der soziopolitische und

historische Kontext (vgl. Reisigl 2018a: 53). Auf den Einbezug dieser Dimensionen wird im DHA großer Wert gelegt, um die komplexen Zusammenhänge innerhalb von und zwischen Diskursen besser erfassen zu können, was im Rahmen dieser Arbeit allerdings nur in begrenztem Ausmaß möglich ist.

Eine weitere Eigenschaft von Diskursen ist, dass sie Teile von *Dispositiven* werden können. Der Dispositivbegriff geht auf Foucault (1978) zurück und beschreibt gewissermaßen die Verbindung zwischen diskursiven und nicht-diskursiven Praktiken und Machtstrukturen:

Was ich unter diesem Titel [Dispositiv, Anm. K.M.] festzumachen versuche, ist erstens ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architekturelle Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wie Ungesagtes umfaßt. Soweit die Elemente des Dispositivs. Das Dispositiv selbst ist das Netz, das zwischen diesen Elementen geknüpft werden kann. (Foucault 1978: 119–120)

Dispositive dienen als Rahmen und Mittel, um soziale Ordnung aufrechtzuerhalten, wie auch am Beispiel der Konstitution von Gender sichtbar wird. Das vorherrschende *Zweigeschlechterdispositiv*, welches auf die binäre Trennung in Frauen und Männer zugeschnitten ist, fungiert als maßgeblicher Deutungs- und Handlungsrahmen in der Gesellschaft, auch wenn es viele Bestrebungen gibt dieses Dispositiv kritisch zu untersuchen und aufzubrechen (vgl. Baumgartinger 2017: 14–15).

2.1.2.2 Kritik

Der DHA schlägt einen Untersuchungsrahmen vor, in dem *Kritik* in jedem Abschnitt des Forschungsprozesses inkludiert ist. Dazu fassen Reisigl & Wodak (2016: 24) Kritik als die Untersuchung, Prüfung und Bewertung von Akteur*innen, -gruppen, Objekten, Handlungen oder Institutionen von einem normativen Standpunkt aus und auf bestimmte Ziele hin gerichtet. Forschende sind dafür verantwortlich, neben dem untersuchten Objekt auch die eigene Perspektive transparent zu halten, um auf Basis derer sowie Literaturrecherche bestimmte Lesarten und Interpretationen von Diskursereignissen gegenüber anderen in ihrer Validität zu rechtfertigen (vgl. Reisigl & Wodak 2016: 25). Dieser Konzeption von Kritik wird einerseits die Critical Theory der ersten Generation und Jürgen Habermas' Diskursethik zugrunde gelegt, andererseits Foucaults Auffassung als „die Kunst, nicht dermaßen regiert zu werden“ (Foucault 1992: 12).

Kritik kann sich auf unterschiedliche Aspekte beziehen, wie etwa die Suche nach Wahrheit, gewisse Werte oder soziale Veränderungen (vgl. Reisigl & Wodak 2016: 24). Zudem werden drei Ebenen unterschieden, auf denen Kritik erfolgen kann:

1. Text- oder diskursimmanente Kritik dient dem Aufdecken von Inkonsistenzen und Widersprüchlichkeiten innerhalb von Text- oder Diskursstrukturen.
2. Sozio-diagnostische Kritik zielt auf das Aufdecken von latenten, persuasiven oder manipulativen diskursiven Praktiken ab und greift auf Kontextwissen und Sozialtheorien zurück.
3. Prospektive praktische Kritik strebt sozialen Wandel an, etwa durch das Formulieren von Vorschlägen zur Verbesserung von sozialen und kommunikativen Gegebenheiten.

(vgl. Reisigl & Wodak 2001: 32–34; 2016: 25; Reisigl 2011: 483–484; 2018a: 50–51)

Ein frühes Beispiel für eine genderlinguistische, praktische Kritik innerhalb des DHA ist etwa der erste Leitfaden für einen „nicht-sexistischen Sprachgebrauch“ in Österreich (vgl. Wodak, Feistritz, Moosmüller & Doleschal 1987).

2.1.2.3 Ideologie und Macht

Wie bereits erwähnt ist es ein Ziel der KDA, ungleiche Machtverhältnisse aufzuzeigen und in Frage zu stellen. Für die Untersuchung von Manifestationen von Macht durch Diskurs (und umgekehrt) ist es hilfreich, ein gewisses Verständnis von Ideologie und Macht zugrunde zu legen.

Ideologien werden im DHA als häufig einseitige Sichtweisen oder Systeme von Meinungen, Überzeugungen und Ansichten gefasst, welche innerhalb von sozialen Gruppen gültig sind und als Vehikel für die Reproduktion sozialer Identitäten genutzt werden. Mithilfe von Ideologien können ungleiche Machtverhältnisse geschaffen bzw. aufrechterhalten werden, genauso wie bestehende Verhältnisse durch sie gelockert werden können (vgl. Reisigl & Wodak 2016: 25). Wie Ideologien durch bestimmte sprachliche und sonstige semiotische Praktiken vermittelt und (re-)produziert werden, liegt wiederum im Untersuchungsinteresse des DHA. In meiner Arbeit besonders relevant sind Annahmen zu Genderidentitäten, Rollenbildern und Sexualität, die einen ideologischen oder dispositiven Charakter aufweisen.

Die Dominanz von Ideologien steht stets im Zusammenhang mit *Macht*, welche sich laut Reisigl & Wodak (2016: 26) immer auf asymmetrische Verhältnisse zwischen sozialen Akteur*innen(gruppen) bezieht, die unterschiedliche Positionen vertreten. Macht stellt gewissermaßen die Möglichkeit dar, anderen Akteur*innen innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen gegen deren Willen aufzuzwingen, was durch unterschiedliche Praktiken erfolgen kann. Macht ist demnach nicht als ein Besitz zu sehen, sondern als wandelbare Beziehung (vgl. Foucault 1976: 99). Sie ist allgegenwärtig und kann sowohl

produktiv als auch destruktiv wirken. In stetiger Wechselwirkung mit Diskurs wird Macht einerseits durch diesen legitimiert oder delegitimiert und wirkt andererseits durch diverse Prozesse lenkend auf Diskurs ein (vgl. Reisigl & Wodak 2016: 26).

Fairclough (1989) unterscheidet in der Beziehung von Macht und Diskurs zwei Ebenen, die jedoch nicht immer trennscharf geteilt werden können. *Power in discourse* (Macht im Diskurs) bezieht sich auf den Inhalt von Diskursen, die gewählten Kommunikationsmittel sowie die Interaktionsrollen. *Power behind discourse* (Macht hinter dem Diskurs) meint hingegen die gesellschaftliche Ordnung, die dem Diskurs zugrunde liegt und wiederum von ihm geprägt wird. Auf dieser Ebene werden etwa der Zugang zum Diskurs und die Verteilung von Ressourcen und Status geregelt (vgl. Fairclough 1989: 43–68). Für meine Arbeit ist in dieser Hinsicht relevant, welche Personen(-gruppen) in der Berichterstattung zu #MeToo Zugang zum Diskurs bekommen und, welche Aspekte hegemonialer Machtverhältnisse sich im Diskurs auch inhaltlich widerspiegeln.

Eine weitere Herangehensweise, Macht im Diskurs sowie Diskurspositionen zu betrachten, ist die von Blommaert (2005), dessen Konzepte *ideology brokers* und *voice* an dieser Stelle erwähnt seien. Voice definiert er als die Fähigkeit von sozialen Akteur*innen, sich in einem Diskurs Gehör zu verschaffen, was wiederum maßgeblich unter dem Einfluss von gesellschaftlichen Faktoren steht (vgl. Blommaert 2005: 68). Interessant ist dabei im Kontext von #MeToo, inwiefern sich das Gehör bzw. die Aufmerksamkeit für geteilte Erfahrungen hin zu anderen Aspekten bzw. zu anderen Akteur*innen mit mehr Autorität verschiebt.

Ideology brokers sind „categories of actors who, for reasons we set out to investigate, can claim authority in the field of debate (politicians and policy-makers, interest groups, academicians, policy implementers, the organized polity, individual citizens)” (Blommaert 1999: 9). Sie stellen also gewissermaßen legitimierte Autoritätspersonen dar, die im Diskurs mit ihren Meinungen und Werten handeln, mit dem Ziel die eigene Position zu stärken oder die der anderen zu schwächen (vgl. Spitzmüller & Warnke 2011: 180). Dies kann wiederum durch unterschiedliche sprachliche oder andere semiotische Manifestationen dieser Autorität erfolgen. Reisigl & Wodak (2016: 26) betonen, dass Sprache an sich nicht mächtig ist, sondern vielmehr als Mittel dient, Macht zu gewinnen und zu behalten. Erst durch ihren Gebrauch von mächtigen Menschen würde Sprache mit Macht aufgeladen. Auf unterschiedliche diskursive Strategien, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, werde ich in Abschnitt 3.1.2 eingehen.

2.1.3 Genderlinguistik und Feministische Kritische Diskursanalyse

Diese Arbeit ist neben der Tradition der KDA auch in der Genderlinguistik verortet. Bevor ich auf die Verknüpfung dieser beiden Felder in der Feministischen KDA und deren Potenzial eingehe, soll ein kurzer Umriss der bisherigen Auseinandersetzung mit dem Komplex *Sprache und Geschlecht* und unterschiedlichen feministischen Strömungen geboten werden. Detaillierte Abhandlungen der Entwicklung der Genderlinguistik finden sich etwa bei Reisigl & Spieß (2017), Spieß, Günthner & Hüpper (2012) sowie Kotthoff & Nübling (2018).

Durch die enge Verbindung mit politischen, feministischen Bewegungen lassen sich innerhalb der Genderlinguistik unterschiedliche Strömungen ausmachen, die stark von größeren philosophischen und politischen Paradigmen geprägt sind. Ihren Ursprung findet diese Auseinandersetzung mit Sprache und Geschlecht in der feministischen Bewegung der 1960er und 1970er-Jahre, welche auch als „zweite feministische Welle“ bezeichnet wird (vgl. Reisigl & Spieß 2017: 7). Fragestellungen wie jene, ob es geschlechtsspezifisches oder -typisches Sprachverhalten gebe, und die Analyse von vermittelten Geschlechterstereotypen stehen zu dieser Zeit im Fokus (vgl. Reisigl & Spieß 2017: 7).

Während manche Arbeiten in den 1980er-Jahren das Sprachverhalten von Frauen und Männern auf kulturelle Unterschiede hin untersuchen, werden festgestellte Unterschiede im Sprachgebrauch in anderen Studien in Machtunterschieden zwischen den Geschlechtern verortet. Dies geht mit Bestrebungen zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen einher (vgl. Reisigl & Spieß 2017: 9–11). Diesen Zugängen liegt jedoch zumeist die unhinterfragte Annahme zugrunde, dass eine strikt binäre Trennung von Frauen und Männern möglich sei. Ansätze, die die Verbindung von kulturellen und machtbezogenen Thesen anstreben, setzen Geschlecht als eine wichtige, aber nicht die einzige soziale Variable fest, die auf Sprachverhalten einwirkt. Weiterhin wird eine Veränderung des Sprachverhaltens gefordert, zusätzlich wird jedoch auch die Änderung des gesamten sozialen Wertsystems in den Blick gerückt (vgl. Reisigl & Spieß 2017: 11–12).

Mit der Herausarbeitung des Ansatzes *Doing Gender* (vgl. West & Zimmerman 1987) entwickelt sich in den 1990er-Jahren eine der heute noch vorherrschenden Strömungen der Genderlinguistik. Dieser Ansatz fußt auf der soziokonstruktivistischen Annahme, dass Gender keine Eigenschaft ist, die Personen „haben“, sondern etwas, was Personen ständig „tun“, also sozial konstituiertes Handeln (vgl. Reisigl & Spieß 2017: 13). Die Bedeutung biologischer Aspekte von Geschlecht (*sex*) wird mit der Zeit zunehmend herabgestuft und kulturelle

Komponenten (*gender*) werden wichtiger; ebenso wird die Möglichkeit multipler Geschlechtsidentitäten angenommen. Wenn auch im deutschen Sprachraum erst später etabliert, gewinnen in den 1990er-Jahren (de-)konstruktivistische, poststrukturalistische bzw. postmoderne und queere Gendertheorien an Bedeutung. Butler (2004) gilt dabei als zentrale Vertreterin einer radikaleren Auffassung von Geschlecht als diskursives Konstrukt, der zufolge auch die biologische Kategorie als kulturell konstruiert gilt. Die normierende binäre Trennung in Frau und Mann wird dekonstruiert, da sie letztlich eine Naturalisierung der Geschlechtertrennung bewirke. Stattdessen wird eine Vielfalt von Genderidentitäten angenommen (vgl. Reisigl & Spieß 2017: 13–14). Als heteronormativitätskritischer Ansatz besteht zudem die *Queere Linguistik* (vgl. Motschenbacher 2012). Im Untersuchungsfokus dieser Ansätze steht vor allem das Hervorbringen von sozialen, geschlechtlichen Rollen im Diskurs. In poststrukturalistischen Ansätzen lässt sich auch die *Feministische Kritische Diskursanalyse* (in weiterer Folge FKDA) (vgl. Lazar 2005, 2018) verorten. Laut Reisigl (2011: 474) sollte jede kritische Diskursforschung eine FKDA beinhalten, da es sich um die Befassung mit einer Querschnittsthematik handelt. Jedoch sei dieser Aspekt in einigen Varianten der KDA vernachlässigt und in Folge als eigenständige Form postuliert worden.

Feminist CDA is a political perspective which investigates the complex and diverse ways by which gender ideologies that entrench power asymmetries become 'common sense' in particular communities and discourse contexts, and how they may be challenged. This includes discursively sustained assumptions and inequalities, ranging from overt to increasingly subtler forms of sexism. Focusing on social justice and transformation, the objective of FCDA is to demystify and challenge discourses that continue to buttress gendered social orders in various ways, which harm and foreclose socially progressive possibilities for individuals and groups. (Lazar 2018: 371)

Ziel sind also die Entmystifizierung und das Hinterfragen von Diskursen, die zur Aufrechterhaltung von vergeschlechtlichten sozialen Ordnungen beitragen und somit progressiven Möglichkeiten im Wege stehen. Lazar (2018: 373–375) beschreibt sechs Prinzipien, die für die FKDA von Bedeutung sind. Zunächst ist der ideologische Charakter von Gender als soziale Praxis von Bedeutung. Letzte ist mit einer Vielzahl anderer sozialer Variablen verknüpft: Sexualität, Ethnizität, Klasse, Beruf, Alter, Kultur etc. Die Überschneidung und das komplexe Zusammenspiel dieser Faktoren wird durch das Konzept *Intersektionalität* (Crenshaw 1989) beschrieben.⁴ Obwohl Geschlechterdifferenzen für Personen nie genau

⁴ Auch wenn sich im Untersuchungskorpus wenig Spuren der Anerkennung von unterschiedlichen Lebenswelten in Zusammenhang mit Ethnizität, sozialem Status und Gender finden lassen, soll Intersektionalität in meiner Forschung als Bezugspunkt dienen; auch um mögliche blinde Flecken aufzudecken.

gleich ausgeprägt sind, bleibt Gender dennoch „one of the important ideological structures in the intertwining and overlaying of these other identities“ (Lazar 2018: 373). Zweitens gelten Machtrelationen in der FKDA als wichtige Basis für die Analyse von Genderidentitäten: Konzepte wie das *Patriarchat*, das ein soziales System beschreibt, welches Männer auf Kosten von Frauen privilegiert (vgl. Mills 2008: 21), sowie das der *hegemonialen Männlichkeit*⁵ (Connell 2015) rücken dabei in den Fokus (vgl. Lazar 2018: 374). Drittens wird der konstitutive Charakter von Diskurs sowie von Gender (durch Diskurs), wiederum in Referenz auf Doing Gender als soziale Praxis, anerkannt und viertens kritische Reflexivität in der Forschungspraxis hochgehalten. Als fünftes Prinzip gilt „analytical activism“, also ein Bestreben nach sozialer Veränderung hin zu einer Gesellschaft, in der Geschlecht keine Identität vorschreibt, sondern stetig neu imaginiert werden kann (vgl. Lazar 2018: 374). Ergänzt hat Lazar diese grundlegenden Prinzipien um ein sechstes: Transnationalität. Asymmetrische Machtverhältnisse der Geschlechter sind ein weltweites Phänomen, jedoch werden sie auf verschiedene Arten manifestiert und unterschiedlich wahrgenommen. Eine transnationale Herangehensweise „calls for the importance of local, contextualised analyses of data combined with an awareness of wider social and discursive processes“ (Lazar 2018: 375). Diese Dimension, deren Wichtigkeit auch von Fraser (2008)⁶ in Bezug auf die Konzeption von Öffentlichkeit betont wird, ist im Kontext der #MeToo-Kampagne von großer Relevanz, da der Hashtag weltweite Verbreitung fand und an eine bereits bestehende Debatte um sexualisierte Gewalt und unterschiedliche Antworten darauf anknüpfte.

Was die feministische, kritische diskursanalytische Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt betrifft, so reihe ich mich mit dieser Arbeit in eine Reihe von Untersuchungen ein, wie etwa der von Wetschanow (2003), die Prinzipien der FKDA in ihrer Analyse der Darstellung von Vergewaltigung anwendet. Zudem wurden in den letzten beiden Jahren unterschiedliche Arbeiten zum Diskurs über #MeToo verfasst, teilweise mit einer kritisch diskursanalytischen Herangehensweise (vgl. Eilermann 2018; Renn 2019), teilweise auf quantitative Beobachtungen sowie internationale Unterschiede in der Berichterstattung über #MeToo gerichtet (vgl. Spiess 2018; Eisinger 2019). Moritz (2019) untersucht die Wahrnehmung der #MeToo-

⁵ Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit beschreibt die gesellschaftliche Verknüpfung von Männlichkeit und Macht, die Dominanz von Männern gegenüber Frauen wird von Connell als strukturelle Tatsache anerkannt. Dabei sind hetero- sowie homosoziale Dimensionen hegemonialer Männlichkeit ineinander verwoben (vgl. Meuser & Müller 2015: 10).

⁶ Auf Frasers (2008) Konzeption von Öffentlichkeit wird in Abschnitt 2.3 in der Einbettung der #MeToo-Kampagne noch Bezug genommen.

Debatte im Rahmen narrativer Interviews. Behandeln diese Arbeiten zwar nicht deklariert linguistische Erkenntnisinteressen, so beschäftigen sie sich doch mit dem Diskurs über #MeToo, teils mit stärkerem Fokus auf Sexismus, teils mit dem Augenmerk auf sexualisierter Gewalt. Demnach beinhalten sie einige Aspekte, an die ich in meiner Arbeit anknüpfen kann. Die theoretische Basis zum Thema sexualisierte Gewalt wird im folgenden Abschnitt gelegt.

2.2 Perspektiven auf sexualisierte Gewalt

Im Kontext von #MeToo und über das untersuchte Korpus hinweg wird auf unterschiedlichste Tatbestände sexualisierter Gewalt verwiesen. Dabei werden stark voneinander abweichende Situationen diskutiert und an vielen Stellen verallgemeinert. Die Uneinigkeit über die Definition und Grenzziehung um sexuelle Belästigung ist auch ein zentraler Aspekt der dieser Arbeit vorangehenden Untersuchung (vgl. HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl in Druck). Aufgrund dessen erscheint es unabdingbar, hier eine breitere theoretische Basis zu legen. Diese ist angelehnt an Wetschanow (2003: 66–96), die in ihrer Dissertation über die Darstellung von Vergewaltigung in österreichischen Printmedien zusammenfasst, wie Vergewaltigung als soziales Phänomen entstand und wie diese aus rechtlicher Perspektive definiert wird. Danach identifiziert sie von einem feministischen Standpunkt aus Problemfelder. In Bezug auf sexualisierte Gewalt im Allgemeinen soll an dieser Stelle demnach ebenso auf die Wechselwirkung zwischen juristischen Aspekten und sozialen Gegebenheiten eingegangen werden. Ziel der folgenden Abschnitte ist es daher einerseits, einen ansatzweisen Überblick über unterschiedliche Begrifflichkeiten und verschiedene Perspektiven auf sexualisierte Gewalt zu bieten und andererseits, die für diese Arbeit gewählte Position zu begründen.

In der Annahme, dass dem juristischen Diskurs in einem Rechtsstaat eine große Definitionsmacht zukommt (vgl. Wetschanow 2003: 66), sollen gesetzliche Formulierungen als Grundlage in den Blick genommen werden. Hierzu wird zunächst auf die in Alyssa Milanos Tweet vom 15. Oktober 2017 gebrauchten Formulierungen *sexual assault* (sexueller Übergriff) und *sexual harassment* (sexuelle Belästigung) im Äußerungskontext der USA eingegangen. Die Ergebnisse politischer Bestrebungen auf europäischer Ebene werden am Beispiel der *Istanbul-Konvention* (Europarat 2011) präsentiert, welche wiederum Einfluss auf den österreichischen Kontext nimmt. Darauf folgt ein Umriss des österreichischen Sexualstrafrechts mit einem besonderen Fokus auf § 218 „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“ (RIS o.J.), auf welchen im Untersuchungskorpus

wiederholt Bezug genommen wird. Über den rechtlichen Rahmen hinausblickend sollen anschließend auszugsweise sozialwissenschaftliche, feministische Perspektiven auf die Thematik beleuchtet werden, welche Aspekte wie Geschlechterverhältnisse, Opferbilder und *agency* (Handlungsfähigkeit/Handlungsmacht) beinhalten.

2.2.1 Sexualisierte Gewalt im US-Kontext

Im Äußerungskontext des ursprünglichen Tweets von Alyssa Milano referiert die Bezeichnung Sexual Assault auf „[...] any nonconsensual sexual act proscribed by Federal, tribal, or State law, including when the victim lacks capacity to consent“ (Office on Violence Against Women o.J.). Die exakte Definition von sexuellen Übergriffen unterliegt demnach den Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten sowie Stammesrecht. Gemein ist ihnen aber der ausschlaggebende Aspekt, dass es sich um sexuelle Handlungen ohne die Zustimmung der betroffenen Person handelt.⁷ Demnach fallen unter Sexual Assault Tatbestände wie unerwünschtes Berühren, Küssen, Reiben oder Grapschen durch Täter*innen sowie erzwungene sexuelle Berührung der Täter*innen. Vergewaltigung (*rape*) ist zwar eine eigens festgelegte Straftat, liegt aber gleichzeitig in der Kategorie Sexual Assault (vgl. Cook, Cortina & Koss o.J.). Seit dem Jahr 2012, in dem das FBI eine Anpassung der Definition von Vergewaltigung veranlasste, ist diese genderneutral formuliert und setzt keine Anwendung von Gewalt voraus. Auch zur Beziehung zwischen Täter*innen und Betroffenen wird keine Information gegeben. Dies steht im Kontrast zu stereotypen Annahmen in Bezug auf Vergewaltigung, welche nahelegen, dass Betroffene gewaltsam von ihnen fremden, männlichen Tätern vergewaltigt werden (vgl. FBI 2014; Cook, Cortina & Koss o.J.).

Eine breitere Kategorie als Sexual Assault stellt die des Sexual Harrassments dar, welche in den USA stark im Kontext der Erwerbstätigkeit verortet scheint. Mit dem Civil Rights Act 1964 wurde sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in den USA illegal; geprägt wurde der Begriff maßgeblich von MacKinnon (1979). Die U.S. Equal Employment Opportunity Commission (EEOC) hat seitdem einen breiten Katalog an Regelungen, Richtlinien und Hilfestellungen aufgebaut und fasst dabei Sexual Harrassment wie folgt:

Unwelcome sexual advances, requests for sexual favors, and other verbal or physical conduct of a sexual nature constitute sexual harassment when this conduct explicitly or implicitly affects an individual's employment, unreasonably interferes with an individual's work performance, or creates an intimidating, hostile, or offensive work environment. (EEOC 1997)

⁷ Auf den Aspekt der Zustimmung (*consent*) wird in Abschnitt 2.2.3.2 genauer eingegangen.

In weiterer Folge wird betont, dass es sich bei Betroffenen und Täter*innen sowohl um Männer als auch Frauen handeln kann. Dies stellt womöglich einen expliziten Bruch mit stereotypen Vorstellungen zu Opfern und Täter*innen dar. Zudem wird potentiell nicht nur die tatsächlich belästigte Person als Opfer gesehen, sondern auch auf andere Weise betroffene Menschen (vgl. EEOC 1997).

Das U.S. Department of State listet die folgenden Tatbestände, welche in die Kategorie Sexual Harrassment fallen:

- Sexual pranks, or repeated sexual teasing, jokes, or innuendo, in person or via e-mail;
- Verbal abuse of a sexual nature;
- Touching or grabbing of a sexual nature;
- Repeatedly standing too close to or brushing up against a person;
- Repeatedly asking a person to socialize during off-duty hours when the person has said no or has indicated he or she is not interested (supervisors in particular should be careful not to pressure their employees to socialize);
- Giving gifts or leaving objects that are sexually suggestive;
- Repeatedly making sexually suggestive gestures;
- Making or posting sexually demeaning or offensive pictures, cartoons or other materials in the workplace;
- Off-duty, unwelcome conduct of a sexual nature that affects the work environment. A victim of sexual harassment can be a man or a woman. The victim can be of the same sex as the harasser. The harasser can be a supervisor, co-worker, other Department employee, or a non-employee who has a business relationship with the Department.

(U.S. Department of State 2019)

Wie aus diesen Beispielen deutlich wird, ist der Wiederholungscharakter bei einigen der genannten Handlungen von Bedeutung. Dies wird auch in Bezug auf das Korpus in der vorliegenden Arbeit relevant, wenn die Grenzziehung um sexuelle Belästigung diskutiert wird. Die starke Verortung im Kontext der Erwerbstätigkeit wird in anderen Gesetzestexten weniger explizit.

2.2.2 Sexualisierte Gewalt in Österreich

2.2.2.1 Istanbul-Konvention auf EU-Ebene

Mit dem auch als „Istanbul-Konvention“ bezeichneten „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Europarat 2011) wurde das erste rechtlich bindende Instrument zum Vorgehen gegen Gewalt an Frauen in Europa geschaffen. Österreich hat die Konvention 2011 unterzeichnet und 2013 ratifiziert,

seit 2014 ist sie in Kraft (vgl. Bundeskanzleramt o.J.) Erwähnenswert ist der differenzierte Umgang mit Geschlechterkategorien in der Konvention, wie in den zum Eingang angeführten Definitionen zu lesen ist:

For the purpose of this Convention:

- a. “violence against women” is understood as a violation of human rights and a form of discrimination against women and shall mean all acts of gender-based violence that result in, or are likely to result in, physical, sexual, psychological or economic harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or in private life;
- b. “domestic violence” shall mean all acts of physical, sexual, psychological or economic violence that occur within the family or domestic unit or between former or current spouses or partners, whether or not the perpetrator shares or has shared the same residence with the victim;
- c. **“gender” shall mean the socially constructed roles, behaviours, activities and attributes that a given society considers appropriate for women and men;**
- d. **“gender-based violence against women” shall mean violence that is directed against a woman because she is a woman or that affects women disproportionately;**
- e. “victim” shall mean any natural person who is subject to the conduct specified in points a and b;
- f. “women” includes girls under the age of 18.

(Europarat 2011; Hervorhebungen K.M.)

Als Hauptursache für Gewalt gegen Frauen werden in der Konvention historisch gewachsene, ungleiche Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern festgemacht, welche zur Unterwerfung und Diskriminierung von Frauen geführt haben. Die Annäherung der Gleichstellung der Geschlechter *de jure* und *de facto* wird als zentraler Aspekt in der Prävention von Gewalt gegen Frauen erachtet. Ebenso werden der strukturelle Charakter von Gewalt gegen Frauen sowie die Tatsache anerkannt, dass diese wiederum als sozialer Mechanismus zur Aufrechterhaltung dieser Unterwerfung fungiert (vgl. Europarat 2011).

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens hat Österreich sich zu Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung von Täter*innen verpflichtet. Dazu zählen Schritte zur Bewusstseinsbildung, Ausbildung von Expert*innen, Schaffen und Ausbau von Hilfseinrichtungen und die Begleitung von Opfern im Strafprozess, aber auch das Erheben von statistischen Daten zur Beobachtung von spezifischen Gewaltformen.

Sexualisierte Gewalt wird in der Istanbul-Konvention wie folgt gefasst:

Article 36 – Sexual violence, including rape

1. Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the following intentional conducts are criminalised:
 - a. engaging in non-consensual vaginal, anal or oral penetration of a sexual nature of the body of another person with any bodily part or object;
 - b. engaging in other non-consensual acts of a sexual nature with a person;
 - c. causing another person to engage in non-consensual acts of a sexual nature with a third person.
2. Consent must be given voluntarily as the result of the person's free will assessed in the context of the surrounding circumstances.
3. Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the provisions of paragraph 1 also apply to acts committed against former or current spouses or partners as recognised by internal law.

(Europarat 2011)

„Sexual violence“ referiert demnach hier als Überbegriff auf jegliche Handlungen sexueller Natur gegen den Willen einer Person und enthält unterschiedlichste Tatbestände von sexueller Belästigung bis zur Vergewaltigung.

2.2.2.2 Österreichisches Strafgesetz

Im Österreichischen Strafgesetzbuch sind Sexualstraftaten unter dem Punkt „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ des zehnten Abschnittes des Besonderen Teils des österreichischen StGB angeführt.⁸ In den §§ 201 und 202 StGB sind Vergewaltigung und „Geschlechtliche Nötigung“ gefasst. Mit einer Gesetzesnovelle im Jahr 2015 (BGBl. Nr. 112/2015) wurde das StGB um § 205a erweitert, welcher mit „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ Handlungen umfasst, die „dem Beischlaf gleichzusetzen“ sind und unfreiwillig passieren (vgl. RIS o.J.). Dies ähnelt demnach den Formulierungen „nonconsensual sexual acts“ (Office on Violence Against Women o.J.) aus dem US-Kontext und „non-consensual acts of sexual nature“ (Europarat 2011) in der Istanbul-Konvention.

Für diese Arbeit besonders relevant erscheint wiederum die Definition von *sexueller Belästigung* im österreichischen Strafrecht, auf welche im Korpus wiederholte Male referiert wird. Diese ist in § 218 „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“

⁸ Gesetzestext verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> (Abruf 30. August 2020).

festgelegt und wurde seit Aufnahme ins StGB im Jahr 1974 einigen Änderungen unterzogen. Der aktuelle Rechtsstand (BGBl. Nr. 117/2017), gültig seit September 2017, lautet wie folgt:

(1) Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung

1. an ihr oder

2. vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen,

belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

(2a) Wer wissentlich an einer Zusammenkunft mehrerer Menschen teilnimmt, die darauf abzielt, dass eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a begangen werde, ist, wenn es zu einer solchen Tat gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2b) Wer eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a mit mindestens einer weiteren Person in verabredeter Verbindung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Im Falle der Abs. 1 und 1a ist der Täter nur mit Ermächtigung der verletzten Person zu verfolgen.

(RIS o.J.)

In der ersten Fassung, welche von 1975 bis 2004 gültig war (BGBl. Nr. 60/1974), wurde der Tatbestand noch als „öffentliche unzüchtige Handlungen“ (RIS o.J.) formuliert. Im Jahr 2004 (BGBl. Nr. 15/2004) wurde der Paragraf auf „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“ umbenannt und Absätze (1), (2) und (3) wurden angefügt (vgl. RIS o.J.). Absatz (1a) trat mit 2016 (BGBl. Nr. 112/2015) in Kraft und sorgte unter der umgangssprachlichen Bezeichnung „Po-Grapsch-Paragraf“ für eine breite Debatte im Nationalrat sowie in der Öffentlichkeit. Als Reaktion auf die Kölner Silvesternacht wurden zudem im Jahr 2017 (BGBl. Nr. 117/2017) die Absätze (2a) und (2b) angefügt (vgl. RIS o.J.). Was die Auslegung von Absatz (1a) betrifft, so ist dessen maßgeblicher Effekt, dass nun auch das Gesäß sowie die Oberschenkel der „Geschlechtssphäre“ zuzuordnen sind. Werden Geschlechtsteil, weibliche Brust oder Gesäß flüchtig berührt, zählt dies nicht als „geschlechtliche Handlung“, ein intensives „Zugreifen“ jedoch schon (vgl. Bertel & Schwaighofer 2018: 83). Der Tatbestand des „Po-Grapschens“ diente auch der umgangssprachlichen Namensgebung für § 218.

Weiter führen Bertel & Schwaighofer (2018: 84) aus, dass der Vorsatz der Täter*innen sowie die Verletzung der Würde der betroffenen Personen ausschlaggebend sind. Nur wenn im Gegenüber eine „negative Gefühlsempfindung“ ausgelöst wird, liege eine Belästigung vor. In diesem Zusammenhang geben sie das folgende Beispiel:

Bei ersten körperlichen Annäherungsversuchen beim Tanz in der Diskothek wird der Täter idR annehmen (können), sie werden auch der Partnerin gefallen. Wenn sich der Täter aber trotz erkennbarer Ablehnung nicht abhalten lässt und seinem Opfer wieder auf die Brust greift, wird es für ihn gefährlich. (Bertel & Schwaighofer 2018: 83)

Hier kommt, so wie auch in der Auflistung des U.S. Department of State (2019), der Wiederholungscharakter von Handlungen, die als sexuelle Belästigung eingestuft werden, zum Ausdruck, welcher allerdings situationsbedingt unterschiedlich relevant ausfallen kann. Deutlich wird in diesem Beispiel auf die Konstellation männlicher Täter – weibliches Opfer verwiesen. Zudem ist anzumerken, dass die Formulierung „[...] wird es für ihn gefährlich“ in Referenz auf eine Person, die gerade potentiell eine Straftat begeht, fragwürdig erscheint und die Perspektive und Konsequenzen der besprochenen Handlung für das Opfer ausblendet. Einblicke in das Gewalterleben von in Österreich lebenden Menschen sowie Zahlen in Bezug auf sexualisierte Gewalt liefern unterschiedliche Studien und Statistiken, die im folgenden Abschnitt auszugsweise angeführt werden.

2.2.2.3 Studien und Statistiken

Aus zahlreichen Untersuchungen und Statistiken geht hervor, dass vor allem Frauen⁹ und männliche Kinder von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Im Untersuchungskorpus werden mehrere statistische Erhebungen zum Thema sexualisierte Gewalt in Österreich erwähnt und zitiert, auf die ich an dieser Stelle auszugsweise eingehen möchte.

Für den österreichischen Kontext von besonderer Relevanz ist die Prävalenzstudie zum Thema „Gewalt an Frauen und Männern“ aus dem Jahr 2011 (vgl. Österreichisches Institut für Familienforschung 2011). Diese breit angelegte Studie umfasste die Befragung von 2.334 Personen im Alter von 16 bis 60 Jahren. Abgefragt wurden Gewalterfahrungen in vier unterschiedlichen Formen: psychische, körperliche und sexuelle Gewalt sowie sexuelle Belästigung.¹⁰

⁹ Mit „Frauen“ beziehe ich mich auf weibliche Personen jeden Alters, angelehnt an die Formulierung in der Istanbul-Konvention (vgl. Europarat 2011).

¹⁰ Zu diesen Kategorien wurden jeweils mehrere verschiedene spezifische Gewaltformen abgefragt.

Die Studie ergab u. a., dass drei Viertel der Frauen und ein Viertel der Männer bereits sexuelle Belästigung erlebt hatten:

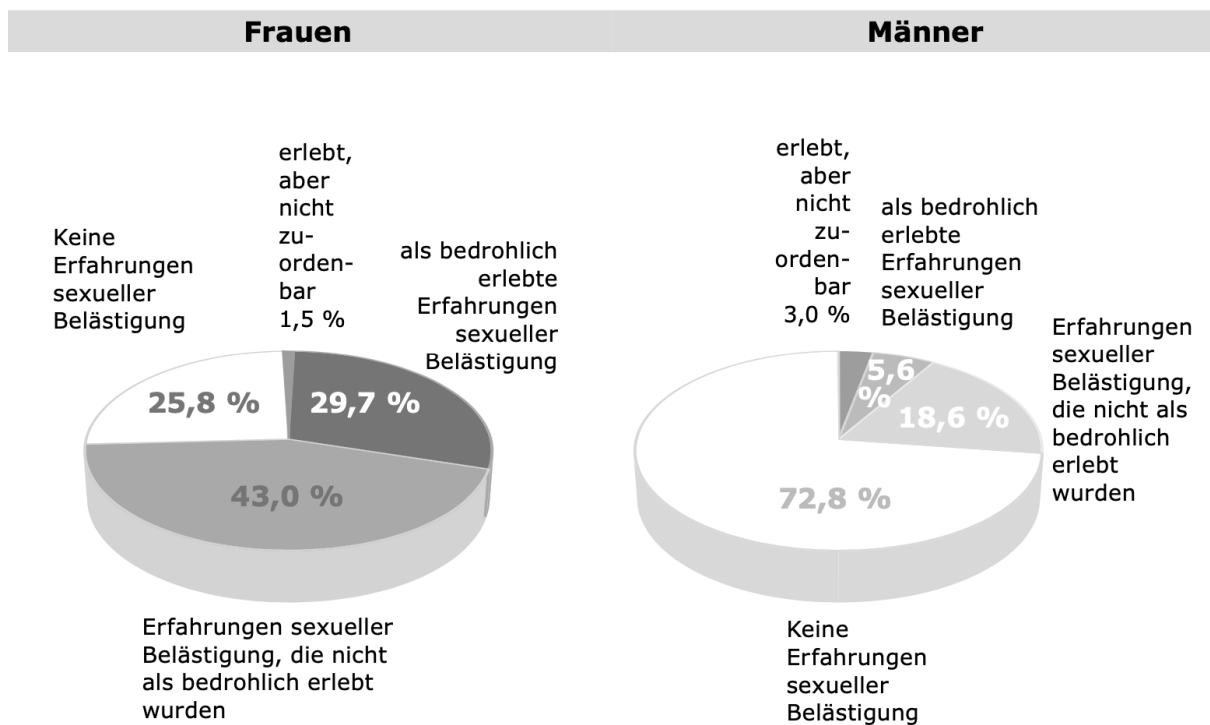


Abbildung 1 – Erfahrung mit sexueller Belästigung im Erwachsenenalter (Österreichisches Institut für Familienforschung 2011: 17)

In einer wesentlich kleineren Erhebung (409 Personen) im Herbst 2017, durchgeführt vom Linzer Market Institut, gaben 43% der Frauen und 16% der Männer an, sexuell belästigt worden zu sein (vgl. Market Institut 2017). Mit der Schlussfolgerung, dass dies eine deutliche Verringerung der Problematik über die Zeit andeutet, sollte allerdings vorsichtig umgegangen werden, wie auch die Anzeigestatistiken weiter unten nahelegen.

Bezogen auf die Gewaltform „sexuelle Gewalt“ gaben 2011 etwa 30% der Frauen und 9% der Männer an, bereits derartige Erfahrungen gemacht zu haben. Dabei wurden unterschiedliche Tatbestände abgefragt:

- 1.) Jemand hat mich intim berührt oder gestreichelt, obwohl ich gesagt oder gezeigt habe, dass ich dies nicht möchte.
- 2.) Jemand hat mich zu sexuellen Handlungen genötigt, die ich nicht wollte.
- 3.) Jemand hat versucht, gegen meinen Willen in meinen Körper einzudringen oder mich zum Geschlechtsverkehr zu nötigen. Es kam aber nicht dazu.
- 4.) Jemand ist gegen meinen Willen mit einem Penis oder etwas anderem in meinen Körper eingedrungen.

(Österreichisches Institut für Familienforschung 2011: 19)

In der Zusammenfassung der Studie werden „klare geschlechtsspezifische Unterschiede im Gewalterleben“ (Österreichisches Institut für Familienforschung 2011: 30) betont. Frauen sind demnach wesentlich öfter und von mehreren Formen von Gewalt betroffen als Männer. Die Kombination aus verschiedenen Gewaltformen sowie ein höherer Schweregrad von Übergriffen geht ebenso aus den Antworten der Frauen hervor. Was die Lebensbereiche betrifft, in denen Gewalterfahrungen gesammelt wurden, so geschah dies bei Männern primär im öffentlichen Raum, bei Frauen in der eigenen Wohnung bzw. dem „sozialen Nahraum“ (vgl. Österreichisches Institut für Familienforschung 2011: 30). In den Interpretationen der einzelnen Antworten wird angemerkt, dass viele Frauen dazu neigen, übergriffige Situation zu banalisieren bzw. zu naturalisieren:

Tendenziell scheint sodann ein derartiges Verhalten beinahe als entschuldbare Sache, wie sich überhaupt eine Tendenz zu einer Normalisierung oder Banalisierung von sexueller Belästigung zeigte. Mit dem Wort „*normal*“ werden solche Erfahrungen abgeschwächt dargestellt bzw. „*nicht ernst genommen*“ oder überhaupt „*ignoriert*“, und schließlich wird sexuelle Belästigung in ihrer Bedeutung für die Frauen von diesen selbst bisweilen deutlich heruntergespielt, wie z.B. „*ist nur lästig*“ oder „*peinlich*“ bzw. „*es gibt immer solche Männer*“. (Österreichisches Institut für Familienforschung 2011: 100; Hervorhebungen im Original)

Sexuelle Belästigung wirkt für viele Frauen demnach wie eine Art Selbstverständlichkeit. Wie aus den Antworten ebenso hervorgeht, würden viele Frauen, vor allem „wenn Alkohol im Spiel ist, damit rechnen, (sexuell) belästigt zu werden“ (Österreichisches Institut für Familienforschung 2011: 100). Die Normalisierung von sexualisierter Gewalt und das Einordnen von Übergriffen als alltägliche Begebenheiten zeigen auf, wie sehr diese Situationen in den Lebenswelten von Frauen verankert scheinen. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Grenzziehung und Wahrnehmung von sexueller Belästigung wurden auch in der Umfrage des Market Institut (2017) festgestellt.¹¹

Im Jahr 2012 war von Abgeordneten der SPÖ ein Antrag auf Abänderung des Sexualstrafrechts gestellt worden, in dem das Potential zur Veränderung gesellschaftlicher Werte und Grundhaltungen durch das Strafrecht betont wurde (vgl. Österreichisches Parlament 2012). Aus Statistiken des BMI und des BMJ geht hervor, dass die Anzeigebereitschaft von Delikten nach § 218 StGB seit der Gesetzesnovelle 2016, welche bereits 2012 angestoßen worden war, deutlich gestiegen ist:

¹¹ Allerdings will ich an dieser Stelle anmerken, dass die Art der Fragestellung zu Auffassungen von Grenzen, vermeintlich typischen Täterprofilen und möglichen Gründen für und „Nutzen“ [*sic*] von sexueller Belästigung sehr kritisch zu betrachten ist. Eine Vielzahl an naturalisierenden und essentialisierenden Annahmen und Mythen werden in Fragen und Antwortmöglichkeiten reproduziert. Auf mögliche feministische Kritikpunkte an gängigen Auffassungen von sexualisierter Gewalt wird in Abschnitt 2.2.3 weiter eingegangen.

Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen § 218

		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzeigen	Bis 2011 nur Verurteilungen n. strafsatzbest. Norm	30					1038	1083	1111	1154
Verurteilungen		32	44	36	48	55	64	68	87	69
Verurt.-quote							6,1%	6,2%	9,6%	5,9%

	2010	2011	Ab 2012 sämtliche Verurteilungen	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzeigen	1130	1366		1489	1337	1330	1228	1918	1759	1756
Verurteilungen	69	87		70 ³¹	105 ³²	108 ³³	105 ³⁴	138 ³⁵	169 ³⁶	176 ³⁷
Verurt.-quote	6,1%	6,3%		4,7%	7,8%	8,1%	8,5%	7,2%	9,6%	10%

BMJ: Sicherheitsberichte 2010, 2011, 2012. Berichte über die Tätigkeit der Strafjustiz.; BMI: Sicherheitsberichte 2006, 2007, 2010: Kriminalitätsberichte.; BMI: Kriminalitätsbericht 2012; Auskunft des BKA zu angezeigten Fällen 2013; BMI: Kriminalitätsbericht 2014; BMI: Kriminalitätsbericht 2015; Statistik Austria (2014/2015/2016/2017/2018/ o.J.): Gerichtliche Kriminalstatistik 2013/2014/2015/2016/2017/2018; Auskünfte des BMI zu den Anzeigenstatistiken 2016, 2017; BMI (o.J.): Kriminalstatistik 2018. Österreich. Grundtabelle Delikte.

Abbildung 2 – Anzeigen nach § 218 StGB (Notruf. Beratung f. vergewaltigte Frauen und Mädchen Wien 2019: 9)

Diese Abbildung zeigt, dass nach der Erweiterung von § 218 im Jahr 2016 ein genereller Trend im Anstieg der Anzahl an angezeigten Delikten seit 2001 fortgesetzt wurde und ein deutlicher Sprung von 2015 auf 2016 erfolgte. Im Zuge der #MeToo-Kampagne verzeichnete auch die Gleichbehandlungsanwaltschaft (2018: 20) einen Anstieg an Anzeigen. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass einerseits die Gesetzesänderung und andererseits die mediale Debatte 2017 eine Schärfung der Wahrnehmung zur Folge hatten. Auffällig ist jedoch, dass die Anzahl an Verurteilungen zwar ebenso angestiegen ist, im Vergleich zu den angezeigten Fällen jedoch immer noch sehr niedrig bleibt (siehe Abbildung 2). Dies liegt laut eines Sprechers der Staatsanwaltschaft daran, dass der Nachweis von Vorsätzlichkeit oft schwer zu erfüllen ist, da es selten Zeug*innen oder Videobeweise gibt, welche vor Gericht eingebracht werden können (vgl. Maan & Sterkl 2018).

Die strafrechtliche Verfolgung von Delikten sexualisierter Gewalt wird oftmals als mit vielen Hürden verbunden dargestellt. Wetschanow (2003: 85) beschreibt in Referenz auf Hengeholds (1994) Untersuchung zu Vergewaltigungsprozessen das Konzept der „sekundären Viktimisierung“, demzufolge in Strafverfolgungsprozessen häufig eine Inszenierung von Frauen als „irrationale Wesen“ und Männern als „logisch agierende Täter“ erfolge. Die Kritik an diesem erneuten „Opfer-Werden“ steht in Verbindung mit feministischen, sozialwissenschaftlichen Standpunkten, welche die komplexen Entstehungsbedingungen und Wirkungen von sexualisierter Gewalt in den Blick nehmen. Im folgenden Abschnitt soll ein Einblick in die Behandlung von sexualisierter Gewalt als soziales Phänomen geboten werden.

2.2.3 Sexualisierte Gewalt als soziales Phänomen

Wie bereits angedeutet, gründet diese Arbeit in der Auffassung, dass sexualisierte Gewalt eine von vielen Manifestationen tief verwurzelter Machtasymmetrien darstellt. Demnach stehen Aspekte wie Gender, Macht und Sexualität in enger Verbindung mit dieser Thematik, wie in den folgenden Abschnitten ausgeführt wird.

In der Einleitung zu ihrem Buch „Theorizing Sexual Violence“ geben Heberle & Grace (2009) einen Überblick über die bisherige Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt. Diese Form von Gewalt ist ihnen zufolge bisher sowohl normalisiert als auch in Frage gestellt worden. Feministische Initiativen haben sexualisierte Gewalt sichtbar gemacht und politisch in den Vordergrund gerückt, woraus eine Menge an institutionalisierten Antworten sowie analytische Herangehensweisen entstand (vgl. Heberle & Grace 2009: 2). Die maßgeblichen Auswirkungen und Verbesserungen anerkennend, welche von Feminist*innen erreicht wurden, stellen sie jedoch fest, dass das Ausmaß an sexualisierter Gewalt dennoch nicht abgenommen hat.

Hinter sexualisierter Gewalt stehen ihnen zufolge unterschiedlichste, historisch gewachsene Auffassungen von Gender und Sexualität. Durch verschiedene institutionalisierte Antworten, wie auch durch Gesetzgebung, würde die komplexe Dynamik von Geschlechterdifferenzen einerseits vernebelt und andererseits aufrechterhalten werden (vgl. Heberle & Grace 2009: 3), wie auch in der Istanbul-Konvention festgehalten wird (vgl. Europarat 2011). Es gelte für feministische Forschung demnach, normative Bezugssysteme in Frage zu stellen und genau bei der Frage danach anzusetzen, warum Auftreten und Auswirkungen sexualisierter Gewalt in Recht und Gesellschaft oftmals nicht offensichtlich sind: „The behaviors and harm done cannot be understood without simultaneously interrogating constructions of consent, desire, and identity that perpetuate normative attitudes about gender, sex, sexuality, and sexual violence“ (Heberle 2014: 59).

Verschiedene soziale Gegebenheiten, die eng mit Genderkategorien zusammenhängen, sind in der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt demnach inhärent, da Gewalttaten, welche auf der sexuellen Unterwerfung einer (typischerweise weiblichen) Person basieren, zu einer Aufrechterhaltung der bestehenden Geschlechtertrennung beitragen. Diese wiederum steht in enger Verbindung mit ungleichen Machtverhältnissen. Durch die Verwobenheit in Machtasymmetrien kann sexualisierte Gewalt laut Heberle (2014: 60) auch nicht mit anderen Gewaltformen verglichen werden, weswegen sie eine eigene strafrechtliche Kategorie

benötigt. Es seien keine moralischen Aspekte, die diese Gewaltform von anderen abheben, sondern die Tatsache, dass sie mit der Machtungleichheit von Genderidentitäten beginnt und endet (vgl. Heberle 2014: 60). Sich auf Vergewaltigung beziehend, stellt Heberle (2014: 68) fest, dass diese keineswegs als universelle Erfahrung zwischen Frauen und Männern besteht, sondern immer an die Bedingungen gekoppelt ist, unter denen sie entsteht. Die Stärke der Ausprägung der heterosexuellen Polarität von Frauen und Männern und gesellschaftliche Konstruktionen von Macht und Kontrolle in Zusammenhang mit Sexualität, würden sie überhaupt erst ermöglichen.

Thus when gender is configured through certain social and political relations, the possibility of sexual violence may be more or less likely and more or less definitive of the subjective experience of being gendered. (Heberle 2014: 68)

In Bezug auf sexualisierte Gewalt bestehen weitreichend akzeptierte Vorstellungen, die auf einer stark konstruierten, heterosexuellen Polarität beruhen. Sexuelle Verletzlichkeit gilt dabei, so Cunliffe Gilson (2016: 75), als etwas typisch Weibliches, während männliche Sexualität als von Natur aus aggressiv und dadurch undurchlässig und unverletzlich imaginiert wird. Damit hängt die Wahrnehmung zusammen, dass der weibliche Körper schwächer und zugleich erregender sei. Frauen würden dadurch auf duale Weise verletzlich erscheinen, sowohl durch die vermeintliche Unterlegenheit in Stärke als auch durch eine gewisse Sexualisierung dieser Schwäche. Dies stellt allerdings eine starke Reduktion dar, der zufolge Menschen, die einen weiblichen Körper besitzen, automatisch verletzlicher seien, und dadurch angreifbarer für männliche Sexualität: „Conceived in this reductive way, women’s vulnerability is not just susceptibility to any kind of harm but rather is thought of as a particularly sexual vulnerability“ (Cunliffe Gilson 2016: 75).

Dieser Wahrnehmung gelte es, so Heberle (2014: 67) in Referenz auf Marcus (1993) aktiv entgegenzuwirken, indem die Verletzlichkeit des männlichen Geschlechts ebenso betont wird, anstatt Frauen stetig dazu aufzurufen, sich in Acht zu nehmen. Die vermeintliche Unvermeidbarkeit von sexualisierter Gewalt solle somit in Frage gestellt werden, ebenso wie gängige Opferbilder. Auf diese, sowie das Konzept der Agency wird in weiterer Folge eingegangen.

2.2.3.1 Opferbilder

Wie bereits einleitend erwähnt, unterliegt die Benennung von Personen, denen (sexualisierte) Gewalt widerfahren ist, einer breiten Debatte. Tarana Burke, Initiatorin der #MeToo-Bewegung vertritt die Verwendung der Bezeichnung „Überlebende“ (*survivor*) (Me Too 2018). Dadurch wird der Verarbeitungsprozess von Gewalterfahrungen in den Fokus gerückt. An vielen anderen Stellen in feministischer Literatur findet sich die Bezeichnung „Opfer“, etwa mit erklärenden Beisätzen wie bei Cuniff Gilson (2016: 73): „I use the terminology of ‘victim,’ ‘victimization,’ [*sic*] and ‘victimhood’ throughout not because I believe these terms are the most accurate or preferable (to, say, ‘survivor’) but because they capture the ethical breach of sexual violence“. Die Schwierigkeit der Bezeichnung als „Opfer“ hängt damit zusammen, dass an dieses Konzept etliche Vorurteile und Stereotype wie Passivität, Schwäche oder Ausbeutbarkeit herangetragen werden, die viele betroffene Personen davon abhalten, ihre Erfahrungen öffentlich zu machen. Eine weitere gängige Annahme ist, Opfer zu sein sei eine statische, unveränderbare Identität, was jedoch nur schwer mit der Heterogenität und Mehrdeutigkeit der Lebenswelten von Menschen vereinbar ist. Dadurch würden auch viele Personen das Label „Opfer“ ablehnen, da es ihrer Erfahrung nicht gerecht zu werden scheint (vgl. Cuniff Gilson 2016: 79–80). Zudem bestehen verschiedene ungeprüfte Denkmuster in Bezug auf Opfer sexualisierter Gewalt, welche oftmals negativ konnotiert sind und ein Zuschieben von Verantwortung an die Betroffenen bewirken (vgl. Wetschanow 2003: 118). Unter dem Konzept *Vergewaltigungsmythen* fassen Burt (1991), Meyers (1997) und Geisel (1995) sowie Wetschnow (2003) solche „stereotypen Einstellungen des Alltags“, die wiederum darauf Einfluss nehmen, was als Vergewaltigung kategorisiert wird, und was „als geschlechteradäquates Verhalten akzeptiert wird“ (Wetschanow 2003: 67):

- Nur attraktive Frauen werden vergewaltigt.
- Ein echtes Opfer muss sich wehren.
- Die Frauen wollen es ja nicht anders.
- Frauen wollen insgeheim vergewaltigt werden.
- Wenn eine Frau „Nein“ sagt, meint sie eigentlich „Ja“.
- Frauen sind immer mit schuld.
- Frauen werden ja „nur“ zum Geschlechtsverkehr gezwungen.
- Anständigen Frauen, die sich sicher nicht wehren, passiert „so etwas“ nicht.

(Geisel 1995 zit. n. Wetschanow 2003: 100)

Bereits bei HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl (in Druck) haben wir argumentiert, dass sich viele dieser Mythen auf sexualisierte Gewalt im Allgemeinen, bzw. auch auf sexuelle Belästigung im Speziellen umlegen lassen, da sie oftmals als Schablone für Argumentationen dienen.¹² Auf Basis von Vergewaltigungsmythen ist es möglich, distanzierende Urteile über Opfer zu fällen, was eine Individualisierung und Entsolidarisierung zur Folge hat:

Die Akzeptanz von „Vergewaltigungsmythen“ führt somit zu dem Gefühl von Kontrolle und damit von Sicherheit. Die eigene Person sowie die eigene Umwelt hat nichts gemein mit den Frauen, die Opfer sexueller Übergriffe werden, bzw. mit den Umständen, unter denen ein solches Verbrechen möglich ist. „Vergewaltigungsmythen“ erfüllen somit für Frauen vorerst den Zweck der Distanzierung und der Differenzierung zwischen sich selbst und den Opfern sexueller Gewalt, womit die potentielle Bedrohung für die eigene Person aus dem unmittelbaren Relevanzsystem verbannt werden kann. Interpretiert man diese von BOHNER (1998) angenommene innerpsychische Funktion in seiner gesamtgesellschaftlichen Auswirkung, so kann man annehmen, dass „Vergewaltigungsmythen“ zu einer Individualisierung des Phänomens Vergewaltigung und zu einer Entsolidarisierung beitragen. (Wetschanow 2003: 107)

Es lassen sich zudem weitere Kriterien ausmachen, anhand derer betroffene Personen als Opfer anerkannt werden oder nicht, wie Cunliff Gilson (2016: 80–81) zusammenfasst. Voraussetzung für „culturally approved victims“ (Lamb 1999: 117 zit. n. Cunliff Gilson 2016: 80) wären etwa ein bestimmtes Maß an Leid, Not und Erniedrigung und die gleichzeitige Wahrung von Moral und Souveränität. Auch wird erwartet, dass Opfer entweder physisch oder psychisch langfristige Schäden davontragen, dennoch aber jederzeit kohärente, konsistente und rationale Handlungen setzen (vgl. Hengehold 2000 zit. n. Cunliff Gilson 2016: 80). Auch Loseke (1999: 78–79) nennt – in Bezug auf häusliche Gewalt – drei Aspekte, die für die Anerkennung von und Sympathie mit Opfern erfüllt sein müssen: die Person darf keine Schuld tragen, sie muss als moralisch gelten und in schwierige Umstände eingeordnet werden. Bei HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl (in Druck) hat sich wiederholte Male gezeigt, dass diese Voraussetzungen in der Berichterstattung über #MeToo als nicht erfüllt dargestellt werden. Damit lässt sich wiederum die Dichotomisierung von Personen in „vergewaltigbar/untugendhaft“ und „nicht-vergewaltigbar/tugendhaft“ in Verbindung bringen, welche Wetschanow (2003) aufbauend auf Matoesian (1993) feststellt. Aspekte wie Moral und Tugend würden im Verhalten von Frauen also gewissermaßen als vorausgesetzt behandelt, wenn es darum geht, sexualisierte Gewalt zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird das Konzept der Agency relevant, mit dem auch die in Rechtstexten betonte Notwendigkeit von Zustimmung verknüpft ist.

¹² Für die Analyse haben wir Vergewaltigungsmythen als Topoi gefasst, siehe auch Abschnitt 3.1.3.

2.2.3.2 Agency

Agency beschreibt im Wesentlichen die Fähigkeit bzw. die Bemächtigung einer Person selbstständig Entscheidungen zu treffen und zu handeln. Es bestehen allerdings unterschiedliche Auffassungen darüber, inwieweit die individuelle Handlungsfähigkeit von Personen an gesellschaftliche Strukturen gebunden ist (vgl. Emirbayer & Mische 1998). Aus einer poststrukturalistisch, feministischen Perspektive beschreibt Davies (1991: 52) Agency als eng verknüpft mit Autorität und zudem stark wandelbar:

Agency is spoken into existence at any one moment. It is fragmented, transitory, a discursive position that can be occupied within one discourse simultaneously with its non occupation in another. Within current ways of speaking it is a readily attainable positioning for some and an almost inaccessible positioning for others. Individuals who are positioned on the female side of the male/female dualism or on the negative side of any other dualism such as black/white, child/adult, mad/sane are rarely heard as legitimate speakers, are rarely positioned as one with agency. (Davies 1991: 52)

Handlungsfähigkeit ist demzufolge abhängig von der sozialen Position einer Person, welche sich aus Komponenten wie Geschlecht, Hautfarbe, Alter, Gesundheit etc. zusammensetzt und stark mit gesellschaftlichen Normen zusammenhängt. Nicht die „Essenz“ einer Person würde bestimmend sein, sondern die ihr zugänglichen Positionen innerhalb der Diskurse, in denen sie agiert (vgl. Davies 1991: 52).

Unterschiedliche feministische Sichtweisen auf Agency rücken individuelle und kollektive Aspekte in unterschiedlichem Maße in den Vordergrund. Özkazanç-Pan (2019: 1216) stellt in ihrer Abhandlung von Agency „in a #MeToo world“ fest, dass diese in westlichen feministischen Traditionen meist aus der Perspektive des Individuums konstruiert wird, während andere, nicht-westliche, von einer kollektiven Manifestation ausgehen. In Bezug auf sexualisierte Gewalt bewirken diese verschiedenen Positionen grundlegend unterschiedliche Ausgangspunkte zur Betrachtung von Geschlechterverhältnissen und daraus resultierenden Gewaltformen. In neoliberal feministischen Zugängen etwa findet laut Rottenberg (2014: 420) eine starke Refokussierung auf die individuelle Ebene statt, in deren Zentrum ein rationales, weibliches, neoliberales Subjekt steht. Die Ungleichstellung der Geschlechter wird demnach als „individual affair“ eingeordnet, was im Gegensatz zur Auffassung steht, dass es sich dabei um ein strukturelles Problem handelt. Agency, auch in Bezug auf Bemühungen, die bestehende Ungleichheit zu entkräften, wird dadurch allein auf die individuelle Ebene verschoben, was wiederum bedeutet, dass diese Verantwortung bei Frauen läge. Handlungen zur Beendigung von sexualisierter Gewalt würden demzufolge an bewussten Entscheidungen von Frauen festgemacht (vgl. Özkazanç-Pan 2019: 1214).

Im Gegensatz dazu steht der Zugang des intersektionalen Feminismus, welcher die Verortung von Individuen in Machtstrukturen fokussiert:

[...] agency is an embodied problematic that is not separate from one's experience of the social world: how a person identifies with the world and how the world identifies the person (Parkins, 2000). Intersectional discrimination, subjugation and oppression result when the discursive, structural and embodied become impediments to agency as they limit or altogether prevent the possibility of action. (Özkazanç-Pan 2019: 1215)

Verschiedene soziale Variablen gehen demnach mit unterschiedlichen Ausmaßen von Diskriminierung einher, welche sich wiederum auf die Agency von Individuen und deren Handeln auswirken.

Eine bestimmte Form der (sprachlichen) Handlung, nämlich der Akt der Zustimmung zu bzw. der Ablehnung von sexuellen Handlungen ist für diese Arbeit besonders relevant. Die Annahme, dass Frauen zu jedem Zeitpunkt in der Lage seien, „Nein“ zu sagen, ist auch im Untersuchungskorpus dieser Arbeit vorherrschend, die Forderung nach einem klaren Ausdruck der Abwehr ist stark. Zum Abwehrverhalten und damit verbundenen Mythen gibt es eine Reihe an Untersuchungen, wie etwa die von Ullmann (1990). Kitzinger & Frith (2001: 181) zeigen in einer konversationsanalytischen Studie auf, dass junge Frauen im Rahmen von Dates routiniert auf komplexe Gesprächsmuster zurückgreifen, um auszudrücken, dass sie kein Interesse an Sex haben. Diese Muster sind häufig vage, haben einen rechtfertigenden Charakter und spiegeln die Situation einer Aushandlung wider, in denen es schlicht unüblich ist, ein klares und direktes „Nein“ zu äußern. Auf Basis dieser Unüblichkeit kritisieren Kitzinger & Frith (2001: 181–182) auch die häufig getätigten Aussagen von Männern, sie hätten diese Form der Ablehnung nicht verstanden, da dies in den Augen der Autorinnen eine nicht haltbare Missachtung gängiger Gesprächsmuster darstelle.

Auch Burkett & Hamilton (2012) betonen, dass die Art und Weise, Zustimmung zu oder Ablehnung von sexuellen Aktivitäten auszudrücken stark an gesellschaftliche Erwartungen an Frauen gekoppelt ist, welche post- und neoliberal feministische Züge aufweisen und in medialen Diskursen reproduziert werden. An dieser Stelle sei auch das Konzept der *sexual scripts* erwähnt, welches auf Gagnon & Simon (1974) zurückgeht. Sexual Scripts stellen angelernte kognitive Muster von Verhalten und Abfolgen sexueller Handlungen dar, die das Handeln von Menschen stark beeinflussen. Sie geben Aufschluss darüber, was angebracht, zu erwarten bzw. gewünscht ist und prägen dadurch auch maßgeblich die Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt, wie Hipp et al. (2017) in ihrer Analyse von anonym geäußerten Rechtfertigungen von Tätern beschreiben. Sexual Scripts beschreiben beispielsweise die

Erwartungshaltung, dass Männer sexuelle Handlungen initiieren sollen und Frauen diese Annäherungen abweisen, sich dann aber doch dem Willen des Mannes beugen sollen (vgl. Hipp et al. 2017: 85).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich zwischen den gängigen Auffassungen von sexueller Verletzlichkeit und Agency ein für diese Arbeit relevanter Widerspruch ergibt: „[...] the conventional concept of victim construes victimization and vulnerability as wholly incompatible with agency“ (Cunniff Gilson 2016: 81). Es besteht also eine Wahrnehmung von Viktimisierung, welche Verletzlichkeit und Machtlosigkeit voraussetzt. Gleichzeitig wird Frauen jedoch die Fähigkeit zugesprochen, oder vielmehr abverlangt, sexualisierte Gewalt entsprechend zu vermeiden oder abzuwehren. Um Positionen in der Mitte dieser Pole genauer betrachten zu können, plädiert Snider (2018) für eine Auflösung der Dichotomie zwischen Opfer-Sein (*victimhood*) und sexueller Selbstbestimmung. Dies korreliert wiederum mit Foucaults (1976: 99) Auffassung von Macht, der zufolge Machtverhältnisse sich nicht in einfache aktiv-passiv-Schemen teilen lassen. Für die Analyse in dieser Arbeit erscheint es demnach wichtig, diesen Widerspruch sowie die Komplexität des Ausdrucks von Zustimmung oder Ablehnung zu berücksichtigen, wenn in der Berichterstattung zu #MeToo Opferbilder verhandelt werden.

2.3 #MeToo als feministische (Gegen-)Öffentlichkeit

Als Teil, gewissermaßen als Fallbeispiel des Diskurses über sexualisierte Gewalt, dient in dieser Arbeit der Diskurs über #MeToo, untersucht anhand von Berichterstattung in österreichischen Tageszeitungen. Die Kontextualisierung der Bewegung gestaltet sich sehr komplex, da neben den Postings auf sozialen Medien auf vielen anderen Ebenen Aushandlungsprozesse um sexualisierte Gewalt ablaufen. Zentrale Aspekte sind in jedem Fall das Öffentlich-Machen von Erfahrungen, das Brechen von Schweigen und die potentielle Wandlung der öffentlichen Meinung. Als Rahmung dieser werde ich in den folgenden Abschnitten auf das feministische Öffentlichkeitsmodell nach Klaus (2001; 2017; Klaus & Drüeke 2017) eingehen, welches auf Aspekten von Frasers (2001) Kritik an Habermas' (1995) Konzeption von Öffentlichkeit aufbaut. Darauf folgt eine Erläuterung der Relevanz medialer Darstellungen von Geschlecht und sexualisierter Gewalt, wonach ein Einblick in Hashtagaktivismus gegeben wird (vgl. Drüeke & Zobl 2016), um schließlich #MeToo in diese Ansätze einzubetten.

2.3.1 Öffentlichkeit und feministische Gegenöffentlichkeiten

Klaus (2017: 22) definiert Öffentlichkeit als „jenen fortlaufenden Prozess, in dem sich die Mitglieder einer Gesellschaft darüber verständigen, wie sie leben wollen“, was sie auf Basis ihrer bisherigen Erfahrung tun. „Öffentlichkeit ist demzufolge ein Selbstverständigungsprozess der Gesellschaft, der mittels Deliberation in verschiedenen sich gegenseitig durchdringenden Diskurssphären vonstatten geht“ (Klaus & Drüeke 2017: 7). In diesem Prozess werden u. a. Konstruktionen der Wirklichkeit und Bedeutungen sowie Normen verhandelt und die „politische, ökonomische und juristische Verfasstheit der Gesellschaft diskutiert und legitimiert“ (Klaus 2017: 22). Dieser Prozess läuft auf drei Ebenen ab, die Klaus (2001: 22) als einfach, mittel und komplex bezeichnet. Die Ebenen sind als hierarchisch gegliedert, jedoch nicht als überschneidungsfrei, zu verstehen:

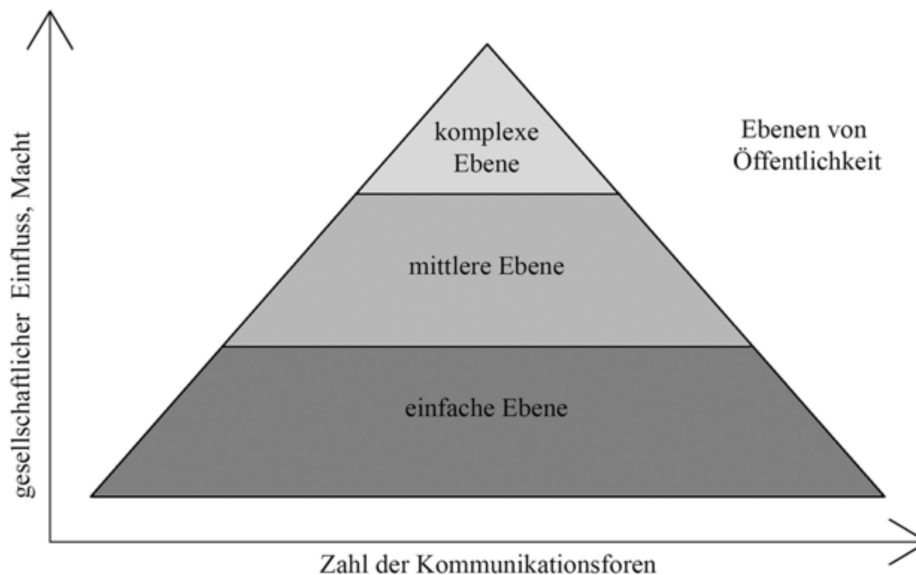


Abbildung 3 – Struktur der drei Ebenen von Öffentlichkeit (Klaus 2017: 26)

Einfache Öffentlichkeiten stellen eine voraussetzungslose Ebene dar, auf der Interaktant*innen sich auf eine relativ gleichberechtigte Art und Weise begegnen und „Erfahrungen und Gefühlskulturen“ sowie „widerständige Positionen“ austauschen (vgl. Klaus 2017: 23). Im Kontext von #MeToo sind dies zum Beispiel Postings auf sozialen Medien, private Gespräche oder Kommentare im Netz. *Mittleren Öffentlichkeiten* kommt eine Art Übersetzungsrolle zu, sie bündeln und priorisieren Themen aus der einfachen Ebene für die komplexe Ebene. Auf der mittleren Ebene sind soziale Bewegungen oder Vereine anzusiedeln. Angepasst an digitale Öffentlichkeiten nennen Drüeke & Zobl (2016: 39) Initiativen wie *Avaaz.org* und *Occupy* als Beispiele für mittlere Öffentlichkeiten. Die #MeToo-Bewegung würde ich ebenfalls hier ansiedeln, da sie als bündelndes Organ von einzelnen Postings

fungiert. Auf der mittleren Ebene sind Interaktionsrollen und Zugang bereits einigermaßen geregelt, wohingegen der Zugang zu *komplexen Öffentlichkeiten* stark reglementiert und professionalisiert ist. Die komplexe Ebene übt gleichzeitig am meisten Einfluss auf die öffentliche Meinung aus. Hierzu zählen Parteien und Parlamente (Klaus 2017: 24), sowie Massenmedien und demnach auch Zeitungen, die in meiner Arbeit im Fokus stehen. Relevant ist in diesem Zusammenhang, welche Themen bzw. Aspekte aus der einfachen Öffentlichkeit Einzug in die komplexe Ebene finden und wer in diesen komplex gebündelten Diskursen, die sehr wirkungsmächtig sind, zu Wort kommt.

Klaus (2001) folgt mit ihrem Modell der Kritik von Fraser (2001) an der Habermas'schen (1995) Auffassung von einer hegemonialen, relativ homogenen Öffentlichkeit. Sie geht davon aus, dass viele Teil- und Gegenöffentlichkeiten, auch als „subalterne“ (Gegen-)öffentlichkeiten bezeichnet, gleichzeitig aktiv sind und die öffentliche Meinung mitformen. Teilöffentlichkeiten entstehen durch gemeinsame Erfahrungen, Handlungsräume und Interessen, sind demnach gebunden an soziale Schicht, Alter, Geschlecht, Ethnizität, Kultur etc. und bilden spezifische Kommunikationsformen heraus. Klaus (2017: 24) bezeichnet Gegenöffentlichkeiten als besonders interessant:

[...] also gegenhegemonialen Bewegungen, die kulturelle und/oder politische Veränderungen im Sinne der Verwirklichung der Menschenrechte, von Demokratie und Gleichberechtigung durchsetzen wollen. Demgegenüber sind Anti-Bewegungen, die rechtsradikales, militaristisches, sexistisches oder rassistisches Gedankengut verbreiten, also anti-demokratische bzw. menschenfeindliche Gruppierungen [...]. (Klaus 2017: 24)

Feministische Öffentlichkeiten bzw. Diskurse, wie auch #MeToo, die anstreben, existierende hegemoniale Normen in Frage zu stellen und zu verändern, stehen somit vorherrschenden, anti-feministischen Öffentlichkeiten gegenüber. In Bezug auf sexualisierte Gewalt haben feministische Öffentlichkeiten laut Geiger (2008: 205) das Potenzial, „Sichtweisen und Begriffe zur Erklärung und Benennung der eigenen Situation zu entwickeln – also um geschlechtsbezogene Gewalt überhaupt einmal als Gewalt benennen zu können. Gleichzeitig sind sie Basis für gesellschaftliche Einflussnahmen“. Größere Resonanz können Gegenöffentlichkeiten laut Klaus (2017: 20) in Umbruchphasen erzeugen, wenn durch Dynamisierungsschübe die einzelnen Ebenen von Öffentlichkeit sichtbarer werden und die hegemoniale Öffentlichkeit in eine Krise gerät.

Durch die Konzeption mehrerer Ebenen und Teile von Öffentlichkeit ergibt sich auch eine Entkräftung der Dichotomie von *Privatheit* und *Öffentlichkeit*, deren Grenzen zunehmend als fließend betrachtet werden. Die starke Trennung dieser Bereiche führte vormals dazu, dass

der öffentliche Raum vorrangig als männliche, das Private als weibliche Domäne galt (vgl. Klaus 2001: 17–20). Das Verständnis, dass das Private jedoch in hohem Maße politisch ist, gilt als wegweisend für die feministische Bewegung in den 1970er-Jahren. Interaktionen auf der einfachen Ebene, welche vielleicht gar nicht als öffentlich wahrgenommen werden, stellen in diesem Modell nämlich trotzdem einen Teil der öffentlichen Meinungsbildung dar (vgl. Klaus 2001: 29–30).

Für das Sichtbarmachen und Problematisieren der Gewalt in den Geschlechterbeziehungen, im familiären und sozialen Nahraum war eine Erweiterung des Politischen im Sinne einer Politisierung des sog. Privaten und eine Ausweitung des Gewaltbegriffs auf alltägliche, in Geschlechterarrangements eingelassene Handlungen und gewaltförmige Interaktionsformen (sexuelle Verfügbarkeit von Frauen, männliche Dominanz in Paarbeziehungen ...) notwendig. (Geiger 2008: 204)

Werden diese, oftmals marginalisierten, Themen von der einfachen Öffentlichkeitsebene aus wiederum über die mittlere Ebene gebündelt an die komplexe Ebene von Öffentlichkeit wie etwa massenmediale Berichterstattung weitergegeben, ist es möglich, Veränderungen zu erzielen. Wenn Inhalte und Themen aus einfachen und mittleren (Gegen-)Öffentlichkeiten massenmedial repräsentiert werden, so hat dies rückwirkend einen Effekt auf die öffentliche Meinung und die Wahrnehmung bestimmter Sachverhalte auf der einfachen Ebene.

2.3.2 Mediale Darstellung von Gender und sexualisierter Gewalt

Wie aus dem Öffentlichkeitsmodell nach Klaus (2017) deutlich wird, kommt Massenmedien eine tragende Rolle in der Reproduktion und Konstruktion von Wirklichkeit und öffentlicher Meinung zu. „The media have always been at the center of feminist critique“, hält van Zoonen (1994: 11) bereits in den 1990er-Jahren fest. Denn Medien haben einen bedeutenden Anteil daran, „welche Bilder von Geschlechtern, vom ›Mannsein‹ und ›Frausein‹, vom lesbischen, schwulen, bi- oder transsexuellen Leben in vergeschlechtlichten Körpern existieren“ (Lünenborg & Maier 2013: 13). Unterscheidungen zwischen Geschlechtern werden einerseits medial hergestellt und können dann andererseits als Hilfsmittel dienen, um weitere Unterscheidungen anhand von anderen sozialen Variablen einzubetten und zu verstehen. Die Trennung von Weiblichkeit und Männlichkeit sowie die Zuschreibung geschlechtsspezifischer Eigenschaften liefern demnach einen zentralen gesellschaftlichen Deutungsrahmen (vgl. Lünenborg & Maier 2013: 13).

Vorstellungen darüber, welche Eigenschaften Menschen aufgrund ihres Geschlechts aufweisen (sollten), lassen sich als *Geschlechterstereotype* beschreiben. Eckes (2010: 179) fasst Geschlechterstereotype als „kognitive Strukturen, die sozial geteiltes Wissen über

charakteristische Merkmale von Frauen und Männern enthalten“. Sie besitzen sowohl deskriptive als auch präskriptive Inhalte, geben also sowohl Aufschluss über gängige Annahmen darüber, wie Frauen und Männer sind und wie sie sich verhalten, als auch über Vorstellungen davon, wie Frauen und Männer zu sein und sich zu verhalten haben. Während Brüche mit deskriptiven Annahmen lediglich zu Überraschung führen, so resultieren aus Verletzungen präskriptiver Anteile Ablehnung oder Bestrafung (vgl. Eckes 2010: 179).

Mediale Diskurse, in denen Geschlechterstereotype verhandelt werden, dienen demnach auch einer Verständigung darüber, „welches Handeln als angemessen, welches als irritierend, provozierend oder grenzüberschreitend wahrgenommen wird“ (Lünenborg & Maier 2013: 13). Im Kontext von sexualisierter Gewalt lässt sich die Verbindung zu Geschlechterstereotypen schnell ziehen, werden doch vielerlei Tatbestände und Verhaltensweisen anhand von traditionellen Annahmen über adäquates Verhalten von Männern und Frauen diskutiert. *Geschlechterrollen*, die ebenso geteilte Erwartungen darüber beschreiben, wie sich Personen eines bestimmten Geschlechts verhalten (sollten) (vgl. Eckes 2010: 13), dienen in dieser Arbeit ebenso als relevanter Bezugspunkt, vor allem wenn es um Sexualität und sexuelle Handlungen geht, wie etwa auch in der Sexual Script Theory (siehe Abschnitt 2.2.3.2).

Wie Wetschanow (2003) in ihrer Arbeit deutlich hervorbringt, ist die mediale Berichterstattung von Vergewaltigung maßgeblich durch bestehende Annahmen über Frauen und Männer geprägt und trägt wiederum zu deren Reproduktion bei. Die Art und Weise, auf welche über bestimmte Ereignisse berichtet wird, ist dabei keineswegs dem Zufall überlassen, sondern hängt maßgeblich mit *Nachrichtenwerten* zusammen, die Ereignissen zugesprochen werden und den komplexen Prozess der Produktion von Zeitungsberichterstattung widerspiegeln. Wetschanow (2003: 129–131) verweist in diesem Zusammenhang auf Galtung & Ruge (1965), die unterschiedliche Faktoren beschreiben, die ein Ereignis „berichtenswert“ machen. Dieser Ansatz wird von Ruhrmann & Göbbel (2007) mit anderen Studien zur Analyse von Nachrichtenwerten verglichen, woraus sich folgender Schluss ergibt:

Alle vorliegenden Studien betonen die herausragende Rolle der Nachrichtenfaktoren *Etablierung des Themas*, *Reichweite* (im Sinne von Betroffenenreichweite), *Kontroverse* und *Prominenz*. Auch die Faktoren *Schaden/Nutzen*, *Aggression*, *Nähe* und *Status der Ereignisnation* sind zentral. (Ruhrmann & Göbbel 2007: 12; Hervorhebungen im Original)

Geiger (2008: 210) fasst bisherige Studien zu Berichterstattung über sexualisierte Gewalt zusammen und stellt zunächst fest, dass das mediale Interesse an diesem Themenkomplex großen Schwankungen unterliegt.

Während die Dichte an Berichten in Form von Fallberichterstattung sowie „allgemeiner Hintergrundberichterstattung“ insgesamt zwar zugenommen hat, erfolgt dies dennoch nicht in der aus gewaltpräventiver Sicht notwendigen Kontinuität. Insgesamt überwiegen Nachrichten über schwerere Übergriffe und Vergewaltigung, während Fälle sexueller Belästigung und psychischer Gewalt weniger häufig in die Berichterstattung aufgenommen werden (vgl. Geiger 2008: 210). In Bezug auf #MeToo lässt sich hier anmerken, dass durch den Fokus auf sexuelle Belästigung diese Gewichtung nicht in ihrer bei Geiger beschriebenen Form evident scheint. Andere der weiter oben genannten Nachrichtenfaktoren scheinen in der Berichterstattung zu #MeToo ebenso relevant. Diese Aspekte sollen demnach in der Analyse mitbedacht werden. Für die weitere Einbettung der #MeToo-Bewegung wird nun ein Einblick in feministische Hashtagkampagnen sowie deren mediale Repräsentation geboten.

2.3.3 Feministische Hashtag-Kampagnen

Durch das Internet ergaben sich für feministische Protestformen neue Möglichkeiten der Vernetzung, teilweise wird Online-Feminismus auch als vierte Welle des Feminismus bezeichnet, wie Drüeke (2015: 28) zusammenfasst. Mit relativ wenig Ressourcen ist online schnelle und flexible Beteiligung an politischen Debatten möglich, und es besteht das Potential, einzelne Produktionen in wirkungsvollen Aktionen zu bündeln. Neben Blogs gewannen in den letzten Jahren vor allem Hashtags an Bedeutung (vgl. Drüeke 2015: 28). Twitter und ähnliche Plattformen bieten eine diskursive Basis; Hashtags machen es möglich, Postings zu suchen und zu bündeln (vgl. Drüeke & Zobl 2016: 36). Es bildeten sich einige bedeutende feministische Hashtags heraus, die eine globale Reichweite erzielten und für nachhaltige Debatten sorgten, darunter #Aufschrei, #MeToo und #Time'sUp.

Auf das Potenzial und die möglichen Gefahren durch antifeministische Gegenbewegungen gehen Drüeke & Klaus (2014) sowie Drüeke & Zobl (2016) am Beispiel von #Aufschrei ein. Die Kampagne wurde im Jahr 2013 von Anna Wizorek und Nicole von Horst ins Leben gerufen, um auf Alltagssexismus in Deutschland aufmerksam zu machen (vgl. Gaulhofer & Kocina 2013). Auf Blogging-Plattformen, die als einfache Öffentlichkeiten fungieren, können, so Drüeke & Zobl (2016: 48), tabuisierte und marginalisierte Themen wie Sexismus und sexualisierte Gewalt angesprochen werden. Twitter kann dadurch auch die Funktion erfüllen, ein gewisses emotionales Bedürfnis nach Erfahrungsaustausch zu stillen und helfen, Positionen in sozialen Debatten zu formen (vgl. Drüeke & Zobl 2016: 48). In der Woche nach dem ersten Posting mit #Aufschrei gab es täglich ungefähr 10.000 Tweets mit dem Hashtag.

Verknüpft man dies mit den oben beschriebenen Modellen von Öffentlichkeit und öffentlicher Meinung, lässt sich sagen, dass allein die große Anzahl an Äußerungen über soziale Medien, also auf der einfachen Ebene, einen Einfluss auf die Bereitschaft zum Ausdruck der eigenen Meinung bzw. das Brechen des eigenen Schweigens zu haben scheint. Besteht das Gefühl, die eigene Erfahrung stößt auf Akzeptanz, so lässt sie sich leichter äußern. Die hohe Anzahl an Postings auf sozialen Medien bewirkt ebenso eine gesteigerte Wahrnehmung der Thematik in massenmedialer Berichterstattung, also der komplexen Ebene von Öffentlichkeit. Dies birgt Potenzial für soziale Veränderungen, aber auch gewisse Tücken:

So wird #aufschrei auch in der hegemonialen Öffentlichkeit, vor allem in den traditionellen Massenmedien wahrgenommen. Doch ist diese Sichtbarkeit ambivalent: In der massenmedialen Berichterstattung zeigen sich Verkürzungen und Vereinnahmungen. Durch eine Fokussierung auf wenige – als zentral erachtete – Personen wird die große Zahl der beteiligten Akteur_innen verdeckt. Damit stellt sich in der massenmedialen Berichterstattung insbesondere die Frage: „Wer spricht und über wen?“. Darüber hinaus geht die mediale Thematisierung mit einer Stereotypisierung einher, die verhindert, dass aus den gesammelten persönlichen Erfahrungen gesellschaftliche Strukturen und Muster erkennbar werden [...]. (Drüeke & Klaus 2014: 65)

Die Autorinnen identifizieren gewisse Gefahren wie Simplifizierung oder die Tendenz zur Präferenz von Berichten über prominente Personen, die mit dem Nachrichtenfaktor *Prominenz* zu tun hat. Individualisierung und das Ausblenden des strukturellen Charakters der Problematik sind ebenso Aspekte der Berichterstattung, welche auch Wetschanow (2003) in ihrer Untersuchung feststellt. Neben der Problematik, die in der Bündelung der einzelnen Erfahrungen liegt, identifizieren Drüeke & Klaus (2014) vor allem im Internet antifeministische und maskulinistische Gegenöffentlichkeiten als potentielle Risiken von Hass im Netz gegen Personen, die ihre Erfahrungen teilen. Auf diese Gefahren wird auch in Teilen meines Untersuchungskorpus hingewiesen. Besonders komplex erscheint die Situation aus dem Grund, dass neuere feministische Bewegungen einige anti-feministische Aspekte aufweisen, wie Klaus (2008) anmerkt. „Neue“ Feminismen haben ihr zufolge vier gemeinsame Eigenschaften:

1. die Abgrenzung vom »alten, überholten« Feminismus
2. eine selbstzufriedene, neoliberale Nabelschau,
3. die Abwesenheit einer kritischen Gesellschaftsanalyse und schließlich
4. eine heterosexistische Orientierung.

(Klaus 2008: 180)

Die Wahrnehmung, dass die Anliegen des „alten“ Feminismus rund um die Gleichstellung der Geschlechter obsolet seien, geht einher mit den in Abschnitt 2.2.3.2 erwähnten individualistischen Ansätzen zu Agency und der Ausklammerung von Machtasymmetrien. Zudem widerspricht ein Verharren im Zweigeschlechterdispositiv dem in der vorliegenden Arbeit vertretenen Standpunkt zu Genderidentitäten und Sexualität. Diese Aspekte gilt es bei der Einbettung von #MeToo, aber auch bei der Berichterstattung zur Hashtagkampagne mitzubedenken, deren Entstehung nun geschildert wird.

2.3.4 #MeToo – Entstehung und Verlauf

Die Hashtag-Kampagne, die 2017 viral ging, war nicht der Anfang der #MeToo-Bewegung. Wie der offiziellen Website der Initiative entnommen werden kann (vgl. Me Too 2018), wurde sie bereits 2006 von Tarana Burke ins Leben gerufen, um, wie sie es nennt, Überlebende (*survivors*) sexualisierter Gewalt zu unterstützen. Anfangs vor allem an *women of color* aus ärmeren Verhältnissen gerichtet, war das Ziel in erster Linie, diesen Mädchen und Frauen Wege zu zeigen, wie sie mit ihren Erfahrungen umgehen können. Der Mangel an Ressourcen sollte aufgezeigt und ein Netzwerk aufgebaut werden, angeführt von Überlebenden, die dafür kämpfen, sexualisierte Gewalt in ihrem Umfeld zu beenden (vgl. Me Too 2018).

Es handelt sich also um einen feministischen Gegendiskurs bzw. eine Gegenöffentlichkeit zu einem hegemonialen Diskurs über sexualisierte Gewalt, in dem Opfer und deren Erfahrungen marginalisiert werden. Mithilfe des weit verbreiteten Schlagwortes „metoo“ entstand innerhalb eines halben Jahres nach der Gründung 2006 eine weitreichende Diskussion zu sexualisierter Gewalt in den USA. Über die Zeit hat sich die Debatte global ausgeweitet und trägt dazu bei, das „Stigma des Überlebens“ (Me Too 2018) abzubauen, indem die Breite der Problematik genauso wie ihre Auswirkungen aufgezeigt werden. Ein langfristiges Bestreben ist es zudem, die Debatte über sexualisierte Gewalt so umzudeuten, dass ein breiteres Spektrum an Überlebenden angesprochen wird: Jugendliche, Mitglieder der LGBTQI-Community, Menschen mit Behinderung, sowie ethnische Minderheitengruppen (vgl. Me Too 2018). Im Jahr 2006 erstellte Tarana Burke mit der Gründung der #MeToo-Bewegung eine MySpace-Seite mit dem Titel „Me Too“. Die Seite diente als Plattform für Überlebende, um ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt online zu teilen.¹³

¹³ Die Seite ist nicht mehr auffindbar, wie auch Burke selber in einem Interview mit der Washington Post bestätigt. (vgl. Ohlheiser 2017).

In einem Interview hält Tarana Burke 2018 fest, dass es bei #MeToo speziell um das Thema sexualisierte Gewalt geht. Die Bewegung solle eine Struktur bieten, mithilfe derer das Beenden sexualisierter Gewalt vorangetrieben werden kann. Eine Konsequenz von #MeToo ist gewissermaßen die Initiative unter dem Hashtag Time'sUp mit dem konkreten Ziel „fairness, safety, equity“ in der Arbeitswelt zu erreichen, während #MeToo alle Formen sexualisierter Gewalt betrifft. Diese seien jedoch inhärent auch mit größeren Strukturen von Ungleichheit verknüpft, welche es anzufechten gelte (vgl. Langone 2018).

Den systematischen Charakter von sexualisierter Gewalt aufzuzeigen, war auch Ziel der #MeToo-Kampagne 2017. Am 15. Oktober 2017, wenige Tage nachdem in den *New York Times* der Fall Weinstein aufgerollt wurde (vgl. Kantor & Twohey 2017)¹⁴, veröffentlichte Alyssa Milano den folgenden Tweet:¹⁵



Abbildung 4 – Alyssa Milanos Tweet vom 15. Oktober 2017 (Abruf 16. Juli 2020)

Innerhalb von zwei Tagen gab es über 61.000 Antworten auf den Tweet und mehr als 22.000 Retweets (vgl. Shugerman 2018). Auch auf Facebook und Instagram verbreitete sich der Hashtag rasant. Eine Verlagerung der Debatte von sozialen Medien auf andere Ebenen erfolgte rasch (vgl. Hausbichler 2018: 12), wie sich auch bei der Korpuserstellung für meine Arbeit zeigte. In Österreich setzten Zeitungsberichte über #MeToo am 17. Oktober 2017 ein, wenig später wurden auch Vorwürfe gegen bekannte Persönlichkeiten in Österreich öffentlich. Der Hashtag wurde weltweit verbreitet, in einigen Ländern wurden alternative

¹⁴ Harvey Weinstein wurde von insgesamt 90 Frauen sexueller Belästigung oder Übergriffe beschuldigt. Über Jahrzehnte hinweg habe er Anklägerinnen mit Schweigegeld ausbezahlt, um die Vorwürfe geheim zu halten. Diese beinhalteten unterschiedlichste Tatbestände und seien in Hollywood allgemein bekannt gewesen (vgl. Kantor & Twohey 2017).

¹⁵ Alyssa Milano wurde erst im Nachhinein auf Tarana Burkes Initiative aufmerksam gemacht und brachte dann ihre Anerkennung für die geleistete Arbeit zum Ausdruck. Tarana Burke kündigte an, mit Alyssa Milano zusammenarbeiten zu wollen, um ein gemeinsames Ziel zu verfolgen (vgl. Murray 2017).

Hashtags in anderen Sprachen eingesetzt, #QuellaVoltaChe („damals, als“) in Italien, #我也是 („ich auch“) in China oder #EnaZeda („ich auch“) in Tunesien. In Frankreich wurde kurze Zeit vor #MeToo der Hashtag #BalanceTonPorc („verpfeif dein Schwein“) populär.

Neben der Veränderung von feministischen Diskursen durch gesteigerte Nutzung sozialer Medien sowie eine Vorgeschichte medial platzierter Fälle sexualisierter Gewalt nennt Hausbichler (2018: 10) den „Popularitätsschub“, den Feminismus in den letzten Jahren erlebt hat, als einen weiteren Grund für die enorme Reichweite von #MeToo. Feminismus als „Marke“ in der Popkultur, wie etwa durch Beyoncé vertreten (vgl. Hausbichler 2018: 10), führte zu einem gesteigerten Interesse an Themen wie Selbstbestimmung (*empowerment*).

Tarana Burke betonte in Reaktion auf #MeToo 2017 die Wichtigkeit von „empowerment through empathy“, um einerseits aufzuzeigen, wie weit verbreitet und durchdringend sexualisierte Gewalt ist, und andererseits, um betroffenen Menschen zu versichern, dass sie nicht alleine sind (vgl. Ohlheiser 2017). Auch wenn es in Alyssa Milanos Tweet vorrangig darum geht, die Größe des Problems offenzulegen (siehe Abbildung 4), stellt der (fehlende) Ausdruck von Empathie und Solidarität in weiterer Folge ein zentrales Moment der #MeToo-Bewegung dar, wie im Untersuchungskorpus deutlich wird.

Es lässt sich feststellen, dass sich durch die Twitter-Kampagne die Bereitschaft, persönliche Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt zu teilen, gesteigert zu haben scheint, womöglich aufgrund der durch die Anzahl an Beiträgen vermittelten Solidarität und der steigenden Akzeptanz solcher Mitteilungen. Dies wäre wiederum auf der einfachen Öffentlichkeitsebene anzusiedeln. Durch die Berichterstattung, im Zuge derer mehr Aufmerksamkeit auf das Thema sexualisierte Gewalt gelenkt wurde, fand ein gewisser Transformationsprozess der öffentlichen Meinung statt. Renn (2019: 79), die in ihrer Abschlussarbeit die Repräsentation von Hashtagaktivismus in Online-Zeitungen untersucht, geht so weit, zu sagen, dass sich #MeToo weitgehend von einem Hashtag losgelöst und zu einem „Synonym für ein neues Gesellschaftsverständnis“ entwickelt hat. Es ließe sich also argumentieren, dass #MeToo von einer Gegenöffentlichkeit bzw. einem feministischen Gegendiskurs gewissermaßen zum Mainstream geworden ist. Auf den weiteren Verlauf bzw. für den österreichischen Kontext relevante Diskursereignisse wird im Rahmen der Makroanalyse in Abschnitt 4.1.1 eingegangen.

3 METHODE

Nachdem in Abschnitt 2 der theoretische Rahmen festgelegt sowie grundlegende Konzepte der KDA erläutert wurden, will ich im Folgenden die methodische Herangehensweise im Rahmen des DHA beschreiben. Bei meiner Arbeit handelt es sich um eine qualitative, kritische Diskursanalyse von österreichischen Zeitungsartikeln. Bevor ich die Vorgehensweise in meiner Untersuchung beschreibe, werde ich zunächst auf Aspekte der Forschungspraxis sowie Analysekategorien und -methoden im DHA eingehen, wobei ich mich hauptsächlich auf den Handbuchbeitrag von Reisigl & Wodak (2016) beziehe. Weitere Analyseperspektiven werden ebenso in dieses Kapitel eingebettet. Auf Basis derer wird anschließend die Zusammenstellung und Eingrenzung des Korpus beschrieben.

3.1 Methodischer Rahmen

3.1.1 Analysevorgehen im Diskurshistorischen Ansatz

Reisigl & Wodak (2016: 31–32) fassen Prinzipien und Arbeitsschritte zusammen, die eine Analyse im DHA charakterisieren: Die Problem-Orientierung, die dem Ansatz zugrunde liegt, ergibt sich in der vorliegenden Arbeit aus den Erkenntnissen der Voruntersuchung sowie aus der Recherche zum Thema sexualisierte Gewalt. Die weiterhin bestehende Aktualität der Debatte sowie die Einbettung sexualisierter Gewalt in gesamtgesellschaftlichen Machtasymmetrien bilden demnach die Ausgangslage. Interdisziplinarität und die Kombination unterschiedlicher Theorien und Methoden werden ansatzweise durch den Einbezug juristischer, soziologischer, kommunikationswissenschaftlicher sowie linguistischer Perspektiven erreicht. Der Untersuchungsverlauf ist geprägt von einem rekursiven Wechsel zwischen Recherchearbeit, der Sammlung von Daten, sowie der Aneignung von Kontextwissen. Die systematische Aufbereitung und Eingrenzung meines Datenmaterials werden in Abschnitt 3.2.2 erläutert. Prägend für meine Arbeit ist die laufende Spezifikation meines Forschungsinteresses, die sich mit dem Analysefortschritt ergab, genauso wie die stetige Verfeinerung von Analysekategorien auf Basis bisher gewonnener Erkenntnisse. Dabei gilt als Ziel, sowohl intertextuelle als auch interdiskursive Beziehungen festzustellen und zu analysieren.

Wie Reisigl & Wodak (2016: 34) feststellen, ist die idealtypische Auflistung an Analyseschritten und Forschungsprinzipien am besten in einem „large-scale interdisciplinary project with enough resources in the form of time, personnel and money“ umsetzbar, was mir in dieser

Arbeit nicht möglich ist. Die systematische Berücksichtigung unterschiedlicher Ebenen von Kontext und des historischen Rahmens konnte aus Ressourcengründen nur in geringerem Ausmaß erfolgen. Auch die Untersuchung verschiedener Genres und Handlungsräume, wie sie Reisigl & Wodak (2016: 32) vorschlagen, konnte nicht in dieser Form durchgeführt werden. Dennoch sollte der größere Forschungsrahmen bestmöglich im Blick behalten, und die gesellschaftliche Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse vorbereitet werden. Dies erfolgt durch den Versuch einer Kritik, welche mit der Interpretation der Analyseergebnisse einhergeht und demnach auch den Abschluss meiner Untersuchung bildet. Welche Kategorien und methodischen Überlegungen ich dabei miteinbezogen habe, will ich im nächsten Abschnitten erläutern.

3.1.2 Diskursive Strategien

Der DHA geht dreidimensional vor: nachdem spezifische Inhalte und Themen innerhalb eines Diskurses identifiziert werden, folgt die Analyse *diskursiver Strategien* und die genaue Betrachtung linguistischer Mittel und Realisierungen (vgl. Reisigl & Wodak 2016: 32). *Strategie* referiert dabei auf einen „more or less accurate plan of practice (including discursive practices) adopted to achieve a particular social, political, psychological or linguistic goal“ (Reisigl & Wodak 2016: 33). Das Identifizieren dieser Strategien dient dem Herausarbeiten von Mustern im Diskurs. Die Untersuchung von Diskurspositionen kann durch Fragen danach erfolgen, wie Personen, Dinge oder Sachverhalte bezeichnet werden, welche Eigenschaften ihnen zugeschrieben werden und welche Argumentationsmuster zum Einsatz kommen, ebenso wie Perspektivierung und Verstärkung oder Abschwächung. Es werden demnach fünf diskursive Strategien unterschieden:

1. *Nominationen* dienen zur diskursiven Konstruktion von Akteur*innen, Objekten, Phänomenen etc. und beinhalten Benennungen, die Zugehörigkeiten ausdrücken, sowie Deiktika, Anthroponyme oder Tropen wie etwa Metaphern.
2. *Prädikationen* weisen auf Eigenschaften und Qualitäten hin, welche Akteur*innen, Objekten, Phänomenen etc. diskursiv zugeschrieben werden. Dazu gehören etwa bewertende Zuschreibungen in Form von u. a. Adjektiven oder Präpositionen, sowie Vergleiche, Anspielungen und der Gebrauch von gewissen Prädikativen.
3. *Argumentation* dient dazu, Standpunkte innerhalb des Diskurses zu rechtfertigen und/oder in Frage zu stellen. Dies kann beispielsweise mithilfe von argumentativen Topoi oder Fehlschlüssen geschehen.

4. *Perspektivierung* drückt die Ausrichtung der Produzent*innen eines Textes aus und gibt Aufschluss über ihre Nähe oder Distanz zum Beschriebenen. Hierzu zählen unter anderem der Gebrauch von Anführungszeichen, direkter oder indirekter Rede sowie Deiktika.
5. *Intensivierung und Abschwächung* dienen dem Anpassen der Kraft bzw. des Status von Äußerungen, realisierbar durch Diminutive/Augmentative, Übertreibungen, Verben des Sagens, Fühlens, Denkens etc.

(vgl. Reisigl & Wodak 2016: 33; Reisigl 2018a: 52)

In meiner Arbeit werde ich das Augenmerk vor allem auf die ersten drei Strategien legen. Besondere Beachtung wird Nominationen und Prädikationen in Bezug auf Geschlechterkategorien geschenkt, welche im Kontext sexualisierter Gewalt und #MeToo Gebrauch finden. Referentielle Strategien zur Benennung von Opfern und Täter*innen sexualisierter Gewalt, von Tatbeständen, Prozessen und Handlungen genauso wie mit ihnen verknüpfte Eigenschaften stehen dabei im Fokus. Dem lege ich die Annahme zugrunde, dass die Art und Weise, wie auf Personen und Sachverhalte verwiesen wird, eine große Aussagekraft über Diskurspositionen und Standpunkte birgt.

Zusätzlich zur textuellen Ebene wird an Stellen, an denen es relevant erscheint, das Bildmaterial, das den Artikeln angefügt ist, in die Analyse miteinbezogen. In Anlehnung an van Leeuwen (2008) wird davon ausgegangen, dass die visuelle Repräsentation von Akteur*innen und Sachverhalten oder Handlungen maßgeblich von Bedeutung ist. Die Wichtigkeit von Visualisierungen im Kontext sexualisierter Gewalt beschreibt Wolf (2015: 31):

Die bildliche Darstellung, das Visuelle tragen zentral zur kulturellen und sozialen Strukturierung des gesellschaftlichen Lebens bei, wir sind umgeben von Bildern durch Fotos, Film, Werbung, Nachrichten, Bild- und Videomaterial im Internet etc, aber: „These images are never transparent windows onto the world. They interpret the world; they display it in very particular ways“ (Rose 2001: 6). Wer oder was wie ins Bild kommt oder nicht, hängt von Machtkonstellationen ab und kreiert Bedeutungen. Insofern kommt der bildlichen und audiovisuellen Darstellung von Gewalt und Frauen in Zeitung, Film und Fernsehen wie auch in der Werbung eine wichtige, ja machtvollere Bedeutung zu. (Wolf 2015: 31)

Wie Benennungen und Zuschreibungen Teil argumentativer Muster werden, die rund um die Aushandlung von Grenzziehung, Opfer- und Täter*innenbildern, Agency u. a. stehen, will ich im weiteren Verlauf untersuchen. Für die Analyse von Argumentationsmustern wird das Konzept des *Topos* herangezogen, auf welches im folgenden Abschnitt eingegangen wird.

3.1.3 Argumentationsanalyse und Topoi

Um diskursive Muster, intertextuelle und interdiskursive Verbindung aufzuzeigen, eignet sich die Analyse von Argumentation besonders gut, da größere argumentative Zusammenhänge erst bei Betrachtung mehrerer Einzeltexte und deren Verknüpfungen deutlich werden. Argumentationsanalyse bildet zudem einen festen Bestandteil der Forschungstradition im DHA, wie Reisigl (2014: 67) festhält. Für meine Arbeit will ich den Zugang des DHA in Referenz auf Kienpointners (1992) und Wengeler (2003) Auffassungen von Topoi erläutern.

Argumentation fasst Reisigl (2014: 70), anknüpfend an Kopperschmidt (2000: 59–60), als

[...] a non-violent linguistic as well as cognitive pattern of problem-solving that manifests itself in a more or less regulated sequence of speech acts which, altogether, form a complex and more or less coherent network of statements or utterances. Argumentation serves the methodical challenging or justification of validity claims such as truth and normative rightness. (Reisigl 2014: 70)

Primär dient sie als Mittel zur Überzeugung, die entweder durch schlüssige Argumentation oder durch Beeinflussung anderer Personen mithilfe von suggestiven oder fehlschlüssigen Argumenten erfolgt (vgl. Reisigl 2014: 70). Die Schlüssigkeit von Argumenten kann sich auf unterschiedliche Geltungsansprüche beziehen: Wahrheit (*truth*) betrifft vor allem (theoretisches) Wissen, während sich normative Richtigkeit (*normative rightness*) auf praktische, moralische und ethische Fragen bezieht und als Indikator dafür dient, was erlaubt bzw. empfohlen ist und was nicht (vgl. Reisigl 2014: 70). Aufrichtigkeit und Verständlichkeit sind weitere Geltungsansprüche, die Habermas beschreibt (vgl. Reisigl 2014: 71). Argumentationsmuster, die sich auf verschiedene dieser Ansprüche beziehen, können in unterschiedlichen Kombinationen und Formationen auftreten. Dabei werden nicht immer alle Elemente der Argumentation sprachlich realisiert, sondern teilweise implizit vorausgesetzt und auf der sprachlichen Oberfläche ausgelassen. Dies bedeutet, dass potentiell jeder Teil einer Argumentation, also Argument, Schlussregel oder Behauptung, gedanklich ergänzt werden muss, auch in der Analyse (vgl. Reisigl 2014: 72).

Unterschiedliche Ansätze der Argumentationsanalyse stellen jeweils andere Aspekte in den Vordergrund. Dies hängt auch maßgeblich mit der Konzeption der Schlussregel, oder Topoi, zusammen, die einen zentralen Teil der Argumentation bildet. Topoi werden zwar nicht immer expliziert, können aber durch Paraphrasierungen explizit gemacht werden und in Schemen wie „wenn x, dann y“ oder „y weil x“ umgeformt werden (vgl. Reisigl 2014: 75).

Während Kienpointner (1992) die Systematik von Topoi fokussiert, zielt Wengeler (2003) mehr auf eine inhaltsbezogene Betrachtung ab. Laut Wengeler (2003: 216) drücken Topoi

historische Erfahrungen und Lebensbedingungen unterschiedlicher Gruppen aus. Sie geben „Aufschlüsse über kollektives, gesellschaftliches Wissen [...], welches im Rahmen thematisch bestimmter öffentlicher Diskurse entweder explizit zur Sprache kommt oder in sprachlichen Äußerungen in Texten als verstehensrelevantes Hintergrundwissen zugrunde gelegt und evoziert wird“ (Wengeler 2007: 165). Dieser Konzeption von Topoi folgend, ist Ziel dieser Arbeit, ähnlich wie bei Frania (2017: 200), Argumentationsanalyse weniger für die Bewertung der formalen Korrektheit von Argumentation zu nutzen als für die Untersuchung von Zusammenhängen und verkürzt wiedergegebener Argumentation über den betrachteten Diskurs hinweg. An Stellen, an denen eine formale Bewertung von Schlüssigkeit zweckdienlich erscheint, ziehe ich als normative Basis die von van Eemeren & Grotendorst (1984) formulierten zehn pragma-dialektischen Regeln heran.¹⁶ Fehlschlüsse werden als Brüche einer oder mehrerer dieser Regeln betrachtet (vgl. van Eemeren & Grotendorst 1984: 189). Jedoch halten Reisigl & Wodak (2001: 74–75) fest, dass die Grenzen von mehr oder weniger schlüssiger Argumentation nicht immer deutlich sind:

[...] discourse analysts should always keep in mind that the lines between more or less plausible argumentation and fallacies ('argumenta ad x') cannot be drawn clearly in any case, especially where prejudiced predications are part of the argumentation schemes. (Reisigl & Wodak 2001: 74–75)

Dies erscheint in Bezug auf den Diskurs über #MeToo von hoher Relevanz, da in der Verhandlung von sexualisierter Gewalt eine Vielzahl an stereotyp- bzw. vorurteilsbehafteten Zuschreibungen zum Tragen kommt, die in Zusammenhang mit diesem Thema Wichtigkeit erlangen, wie in Abschnitt 2.2.3 erläutert wurde. Die Themenbezogenheit von Diskursen, wie sie im DHA angenommen wird, geht Hand in Hand mit der inhaltlich-thematischen Konzeption von Topoi, weshalb laut Reisigl (2014: 77) auch eine inhaltsbezogene Argumentationsanalyse mehr über den Charakter eines Diskurses aussagt als eine rein formale.

Wie bei HosseiniKhou, Imamović-Topčić & Meissl (in Druck) will ich das Konzept der Vergewaltigungsmythen (vgl. etwa Wetschanow 2003) mit dem des Topos verknüpfen. Mythen um Vergewaltigung bzw. sexualisierte Gewalt stellen unhinterfragte Denkmuster dar, die als Basis für Argumentationen dienen können. So wie Topoi stellen sie eine Verbindung zwischen Argument und Schlussfolgerung her und können potentiell für sowohl pro- als auch contra-Argumentation eingesetzt werden (vgl. Kienpointner 1992: 162). Demnach will ich in Rückbezug auf die bisher in der Literatur festgehaltenen Mythen deren Auftreten in meinem

¹⁶ Die zehn pragma-dialektischen Regeln werden auch bei Reisigl (2014: 79–80) zusammengefasst.

Analysekorpus untersuchen, sowie von den Daten ausgehend etwaige „neue“ Topoi in Bezug auf sexualisierte Gewalt und #MeToo feststellen. Dabei orientiere ich mich an den von Reisigl (2014: 92–93) vorgeschlagenen Kriterien einer inhaltsbezogenen Toposanalyse.

3.2 Korpus

Die folgenden Abschnitte widmen sich der Erstellung des Analysekorpus. Zunächst werden der zeitliche Rahmen sowie die Auswahl an Printmedien erläutert. Die Entscheidung, österreichische Tageszeitungen in den Blick zu nehmen, ergibt sich sowohl aus der Voruntersuchung (vgl. HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl in Druck) als auch dem Interesse, die komplexe Ebene von Öffentlichkeit (vgl. Klaus 2017) in Form dieser Art von Berichterstattung zu betrachten. Auch wenn ein großer Teil des Diskurses über #MeToo in sozialen Medien und außerhalb von Printmedien geführt wurde bzw. immer noch wird, sollen die ausgewählten Zeitungen einen exemplarischen Ausschnitt der geführten Debatte bieten. Auf die Rahmung der Korpusauswahl für diese Arbeit, die demnach einen kleinen Teil des Diskurses repräsentiert, folgt die Beschreibung der Artikelsuche und Aufbereitung.

3.2.1 Rahmung

3.2.1.1 Zeitraum

Bei der Festlegung des Zeitraums der Suche habe ich mich zunächst an der vorhergehenden Untersuchung orientiert. Dort erstreckte er sich zunächst von 25. Oktober 2017 bis 31. März 2018, wobei schnell deutlich wurde, dass die höchste Dichte an Texten, die für die Analyse relevant waren, bis 30. November 2017 zu finden war und somit dieser Abschnitt im Fokus stand (vgl. HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl in Druck). Durch die Ausweitung des Interesses auf #MeToo allgemein ohne den Fokus auf Nina Prolls Beitrag sollte der Zeitraum jedoch noch einmal überdacht werden.

Es folgte demnach eine Überprüfung, mit welcher Frequenz das Thema sexualisierte Gewalt in österreichischen Printmedien in den letzten Jahren Erwähnung fand. Zu diesem Zweck wurde mittels der Datenbank *COSMAS II*¹⁷ innerhalb des *Österreichischen Zeitungskorpus 1991 bis 2019* nach unterschiedlichen Syntagmen gesucht: „sexuelle* Belästigung*“, „sexuell* belästig*“, sexuelle* Gewalt“. „sexuelle* Missbrauch*“, „sexuelle* Übergriff*“ und „Vergewaltigung*“.

¹⁷ Zugang über <https://cosmas2.ids-mannheim.de:6344/cosmas2-web/> (Abruf 27. Juli 2020).

Für eine genauere Betrachtung wurde zunächst das Syntagma „sexuelle* Belästigung*“ herangezogen, da dies in der Voruntersuchung mitunter in Referenz auf § 218 StGB häufiger genannt wurde als andere. Für den Zeitraum von 1991 bis 2019 ergab diese Suche insgesamt 3.999 Treffer. Eingrenzend habe ich die Trefferanzahlen von 2010 bis 2019 mittels Excel grafisch dargestellt:

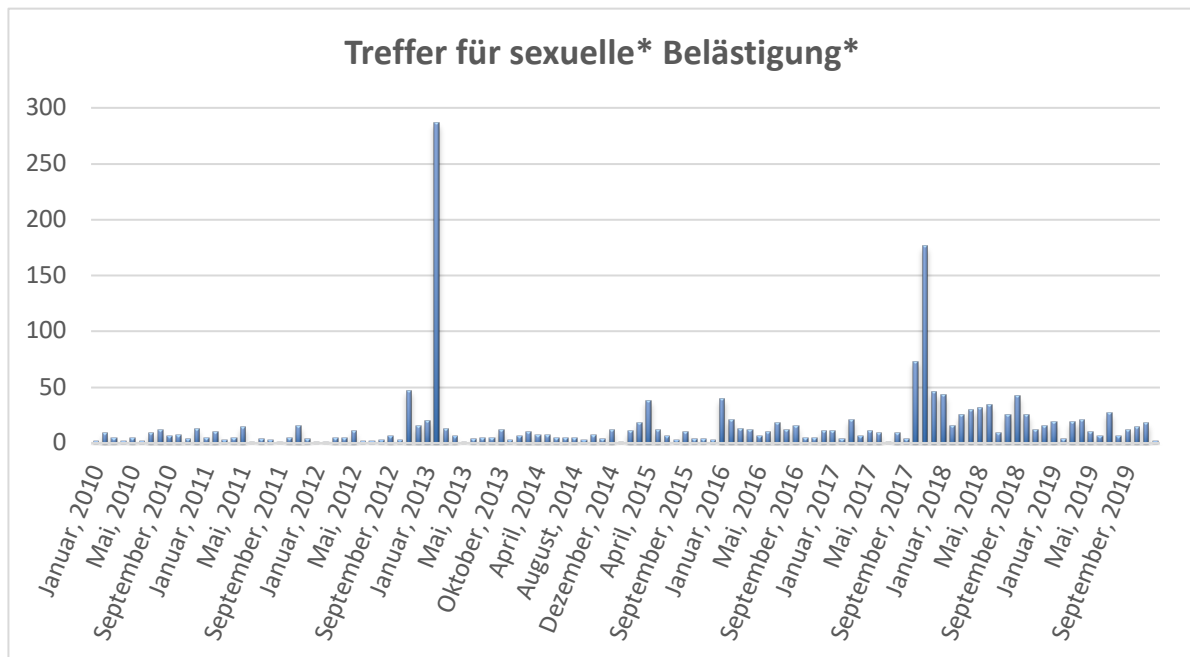


Abbildung 5 – Treffer für „sexuelle* Belästigung*“ – Zahlen entnommen von COSMAS II

Deutlich wird anhand dieser Visualisierung, dass es im Verlauf der letzten Jahre im Groben zwei markante Spitzen gab. Die erste größere Häufung an Berichterstattung über sexuelle Belästigung ist im Zeitraum zwischen Oktober 2012 und März 2013 angesiedelt. Im Jahr 2012 wurden etwa laut einer Zusammenstellung von Statistiken von SOS Mitmensch (2016) deutlich mehr „Strafbare Handlungen gegen sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ (§ 201-219 StGB) angezeigt als in anderen Jahren zwischen 2002 und 2015. Nach der öffentlichen Diskussion über ein von der Staatsanwaltschaft eingestelltes Verfahren, in dem eine Frau einen Mann wegen einer unerwünschten Berührung am Gesäß angezeigt hatte, forderte die damalige Frauenministerin Gabriele Heinisch-Hosek (SPÖ) eine Nachschärfung des Gesetzes (vgl. Baltaci 2012). Über die Forderungen vonseiten der Frauenministerin, auch das Strafmaß für sexuelle Belästigung zu erhöhen, wurde ebenso am Beginn des Jahres 2013 gehäuft berichtet. Am 24. Jänner 2013 veröffentlichte zudem die deutsche Journalistin Laura Himmelreich einen Artikel, in dem sie eine übergriffige Begegnung mit FDP-Politiker Rainer Brüderle beschrieb. Etwa zeitgleich wurde auf Twitter die #Aufschrei-Kampagne gestartet, welche auf Alltagssexismus aufmerksam machte (vgl. Gaulhofer & Kocina 2013).

Nach dieser Spitze am Anfang des Jahres 2013¹⁸ ebte die Frequenz an Berichterstattung zu sexueller Belästigung jedoch wieder ab und blieb bis zum Frühjahr 2015 in etwa gleich. 2015 wurde ein Ministerialentwurf zur Überarbeitung des § 218 StGB eingereicht. Der Wortlaut und die potentiell unter diesen Paragrafen fallenden Handlungen sowie die Verabschiedung der Novelle im gleichen Jahr wurden medial breit diskutiert. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle im Jänner 2016 erhöhte sich die Frequenz von „sexuelle* Belästigung*“ in der Berichterstattung erneut.

Der nächste merkliche Anstieg ist dann im Oktober 2017 zu sehen, mit einer noch deutlicheren Spitze im November darauf und einer Abnahme danach bis zum Jahresanfang 2018. In diesen Zeitraum fallen die Veröffentlichung des Falls Weinstein am 5. Oktober (vgl. Kantor & Twohey 2017) und der initiierende Tweet mit #MeToo von Alyssa Milano am 15. Oktober. Ebenso im Herbst 2017 ereignete sich der Rücktritt von Peter Pilz aufgrund von Vorwürfen sexueller Belästigung sowie weitere öffentlich gemachte Fälle in Österreich.

Diese Frequenzen decken sich mit dem Eindruck aus der Voruntersuchung, was die Häufigkeit und Ergiebigkeit der Berichterstattung betrifft (vgl. HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl in Druck). Zu den anderen gesuchten Syntagmen lässt sich sagen, dass sich etwa in der Frequenz der Berichterstattung zu Vergewaltigung oder „sexuellem Missbrauch“ im Herbst 2017 kein deutlicher Anstieg verzeichnen lässt. Sehr wohl steigen jedoch die Trefferzahlen für „sexuelle* Übergriff*“ und „sexuelle* Gewalt“ und „sexuell* belästig*“ und pendeln sich danach auf einer höheren Anzahl ein, ähnlich wie in Abbildung 5.

Auch wenn ich aus der Anzahl der Kookkurrenzen keine weitreichenden Schlüsse ziehen kann, zeichnet sich an diesen Zahlen doch ab, dass im Zeitraum ab Oktober bis Jahresende 2017 im Zuge von #MeToo eine breite Diskussion über das Thema sexuelle Belästigung bzw. sexualisierte Gewalt im Allgemeinen losgetreten wurde. Dies ist auch an der gleichbleibend höheren Frequenz des Syntagmas in den Jahren 2018 und 2019 im Vergleich mit der Zeitspanne davor zu sehen. Ich gehe demnach davon aus, dass das diskursive Ereignis #MeToo eine längerfristige Wirkung zur Folge hatte, die mit einer allgemeinen Wahrnehmung einhergeht.

Im Fokus der vorliegenden Arbeit liegt der mit #MeToo einhergehende starke Anstieg an Berichterstattung zu sexualisierter Gewalt, weswegen der Zeitraum zwischen dem

¹⁸ An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich für Februar 2013 Texte in der Trefferliste befinden, die das Syntagma wesentlich häufiger enthalten als andere. Die Spitze zu diesem Zeitpunkt kann also auch auf ein intertextuelles Phänomen zurückzuführen sein, was ich jedoch an dieser Stelle nicht näher behandeln kann.

15. Oktober und dem 31. Dezember 2017 festgelegt wird. Nun, da der zeitliche Rahmen gesteckt ist, soll im nächsten Abschnitt die Auswahl an Printmedien erläutert werden.

3.2.1.2 Zeitungen

Wie bereits erwähnt, werden österreichische Tageszeitungen herangezogen, um exemplarisch einen Ausschnitt aus der Berichterstattung zu #MeToo zu bieten. Die Media-Analyse für das zweite Halbjahr 2017 und das erste Halbjahr 2018 ergab die folgende Reihung österreichischer Tageszeitungen nach ihrer Reichweite:

1. *Kronen Zeitung*
2. *Heute*
3. *Kleine Zeitung*
4. *Kurier*
5. *Der Standard*
6. *Österreich*
7. *Oberösterreichische Nachrichten*
8. *Die Presse*
9. *Salzburger Nachrichten*
10. *Vorarlberger Nachrichten*
11. *Neue Vorarlberger Tageszeitung*

(vgl. Medianet 2018)

Basierend auf meinen Ressourcen wurde die Grenze bei einer Anzahl von vier Zeitungen gezogen. Da auf die Gratiszeitung *Heute* kein Zugriff erlangt werden konnte¹⁹, fiel die Auswahl auf *Kronen Zeitung* (Wiener Version), *Kleine Zeitung* (Grazer Version), *Kurier* und *Der Standard*. Somit ergab sich auch eine einigermaßen breite Streuung auf dem politischen Spektrum, wie in den einzelnen Beschreibungen der Zeitungen dargelegt wird. Diese folgen, nach Reichweite der Tageszeitungen gereiht und basieren auf deren Offenlegungen sowie ausgewählten Internetquellen.

Kronen Zeitung

Die als „Boulevardblatt“ (eurotopics.net 2020a)²⁰ einzuordnende *Kronen Zeitung* ist die auflagenstärkste Tageszeitung Österreichs und erscheint in unterschiedlichen regionalen Ausgaben. Für diese Arbeit wurde die Wiener Version gewählt. Zur Hälfte ist die *Kronen Zeitung* im Besitz der Familie Dichand, zur anderen Hälfte des Verlags Mediaprint. Zu ihrer

¹⁹ Die Redaktion der *Heute* wurde direkt kontaktiert, da die Gratiszeitung kein E-Paper Archiv führt, ich erhielt jedoch keine Antwort. Durch die Nähe der *Heute* zur *Kronen Zeitung* aufgrund der Besitzverhältnisse lässt allerdings vermuten, dass vielerlei Inhalte Überschneidungen aufweisen und der Boulevard dadurch zumindest teilweise gedeckt ist.

²⁰ euro|topics ist ein Angebot der Bundeszentrale für politische Bildung/bpd in Deutschland. Auf dieser Plattform werden Informationen zu über 500 Print- und Onlinemedien aus mehr als 30 Ländern bereitgestellt. Verfügbar unter: <https://www.eurotopics.net/de/> (Abruf 22. Mai 2020).

Blattlinie steht in der Offenlegung folgendes: „Grundlegende Richtung der Zeitung: Die Vielfalt der Meinungen ihres Herausgebers und der Redakteure“ (Kronen Zeitung 2019). Laut eurotopics.net (2020a) vertritt die Kronen Zeitung je nach Anlass unterschiedliche politische Positionen, von sozialdemokratisch bis rechtspopulistisch. Zudem setzt sie auf Meinungsmache, weswegen verschiedene Parteien immer wieder ihre Nähe suchen (vgl. eurotopics.net 2020a). Im Lauf der Jahre wurde die *Kronen Zeitung* mehrmals mit Vorwürfen tendenziöser Berichterstattung und diskriminierender Inhalte konfrontiert, wie auf der Webseite des Österreichischen Presserats (o.J.) nachzulesen ist.

Kurier

Der *Kurier* erscheint landesweit in Österreich und führt in seiner Offenlegung eine umfangreiche Liste an Grundsätzen an. Darunter fällt die Unabhängigkeit von politischen Parteien und Interessensgruppen sowie die Bestimmung der grundlegenden politischen und geistigen Richtung durch den Herausgeber (vgl. Kurier 2013). Zum Ziel setzt sich der *Kurier* eine möglichst weite Verbreitung über „alle Schichten der Bevölkerung“ sowie „umfassende, objektive und rasche Information, kritische und profilierte Kommentierung und gehaltvolle Unterhaltung“ (Kurier 2013). Auf eurotopics.net (2020b) wird er als „liberal“ eingestuft und als eine Mischung zwischen „Boulevard, Magazin und Nachrichten“ bezeichnet.

Kleine Zeitung

Die regionale Tageszeitung *Kleine Zeitung* erscheint in der Steiermark, in Kärnten und Osttirol und ist die beliebteste Zeitung im Süden Österreichs. Für diese Arbeit wurde die Grazer Version gewählt. So wie auch *Die Presse* ist die *Kleine Zeitung* im Besitz der kirchennahen Styria Media Group (vgl. eurotopics.net 2020c). Als „Grundlegende Richtung“ vertritt die *Kleine Zeitung* (2019) neben der Unabhängigkeit von politischen Parteien und Interessensvertretungen laut ihrer Offenlegung eine christliche Weltanschauung (vgl. *Kleine Zeitung* 2019).

Der Standard

Der Standard erscheint in Österreich landesweit und ist Eigentum der Standard Verlagsgesellschaft m.b.H. In seiner Offenlegung als „liberal“ bezeichnet, gibt *Der Standard* (2019) an, Wert zu legen auf „gründliche und umfassende Berichterstattung sowie eine fundierte, sachgerechte Kommentierung“ in Unabhängigkeit von politischen Parteien oder Interessensgruppen (vgl. *Der Standard* 2019). Ebenso wird in der Offenlegung festgehalten,

dass *Der Standard* „für die für die Gleichberechtigung aller StaatsbürgerInnen und aller Bundesländer der Republik Österreich“ (Der Standard 2019) eintritt. Auf eurotopics.net (2020d) wird *Der Standard* als „linksliberal“ eingestuft und als „Qualitätszeitung“ bezeichnet.

3.2.2 Suche und Aufbereitung

3.2.2.1 Lexis Nexis und Austria Media Corpus

Die Suchfunktionen einzelner Tageszeitungen bzw. ihrer E-Paper wurden seit der Korpuserstellung für die vorhergehende Untersuchung 2019 zum Teil stark eingeschränkt, weswegen auf eine übergeordnete Suche zurückgegriffen wurde, um einen besseren Überblick zu erhalten. Über die Datenbank *LexisNexis*²¹ wurde im Zeitraum von 15. Oktober bis 31. Dezember 2017, der Schreibweise des Hashtags folgend, nach „metoo“ gesucht. Allerdings enthält diese Online-Ressource von den oben genannten Zeitungen lediglich den *Standard*. Die Suchergebnisse sowie die Artikel im reinen Textformat wurden dennoch gesichert. Dankenswerterweise wurde mir Zugang zum *Austria Media Corpus* (in weiterer Folge *amc*)²² gewährt, um dort eine Suche in allen gewählten Tageszeitungen anstellen zu können. Die Ergebnisse der ungefilterten Suchanfrage nach „metoo“ wurden als Subkorpus gespeichert und im Anschluss nach Datum und Zeitungen gefiltert. Zwischen 15. Oktober und 31. Dezember 2017 wurden somit 274 Treffer angezeigt; einige davon waren jedoch Doppelnennungen²³ oder Artikel in regionalen Ausgaben, welche nicht in das Korpus miteinbezogen wurden.

3.2.2.2 Sammlung von E-Paper-Artikeln

Ausgehend von dieser Trefferliste wurden die entsprechenden E-Paper-Ausgaben²⁴ gesammelt, auf welche mithilfe von Gratis-Abos Zugriff erlangt wurde. Die jeweiligen E-Paper wurden ebenso nach „metoo“ durchsucht, wodurch einige zusätzliche Artikel, die nicht in der *amc*-Suche aufgeschienen waren, abgespeichert werden konnten. Probleme beim Abrufen der Ausgaben von 2017 konnten teilweise durch direkten Kontakt mit den Redaktionen

²¹ Zugriff auf Nexis Uni® über u:access:

<https://advance-lexis-com.uaccess.univie.ac.at/bisacademicresearchhome?crd=0e356d82-b5c6-4925-b1d9-e8053e7276ff&pdmfid=1516831&pdisurlapi=true> (Abruf 13. April 2020).

²² Die Textdatenbank Austria Media Corpus (*amc*) enthält beinahe die gesamte Produktion an Printmedien in Österreich der letzten Jahrzehnte, verfügbar unter <https://amc.acdh.oeaw.ac.at>.

²³ Diese Doppelnennungen ergeben sich in vielen Fällen aufgrund von Abendausgaben.

²⁴ Die E-Paper-Formate wurden aus dem Grund gewählt, dass sie der Printversion der Tageszeitungen in ihrem Layout und der Bildauswahl entsprechen, jedoch online zugänglich sind.

behooben werden. Für den *Standard* erwies sich jedoch aus unterschiedlichen Gründen der digitale Zugang zu älteren Ausgaben als unmöglich. Abhilfe konnte hier einerseits mit den von *LexisNexis* gespeicherten Texten und andererseits mit den 2018 und 2019 für die vorangehende Untersuchung gesammelten E-Paper-Ausgaben geschaffen werden.²⁵

Als Suchbegriff wurde, wie bereits erwähnt, der Schreibweise des Hashtags folgend, „metoo“ gewählt. Es stellte sich bei der Sichtung der relevanten E-Paper-Ausgaben jedoch heraus, dass auch andere Schreibweisen mit Trennung durch Leerzeichen („me too“) oder Bindestrich („me-too“) gängig sind oder aus der Silbentrennung am Zeilenende in Artikeln resultieren. Im Bewusstsein der damit einhergehenden Limitationen wurde dennoch keine neue, um diese Begriffe erweiterte Suche durchgeführt, da die Menge an zusätzlich gefundenen Texten nicht zu bewältigen gewesen wäre. Es besteht demnach kein Anspruch auf Vollständigkeit in der Abbildung der Berichterstattung in diesem Zeitraum. Um dennoch einen Überblick über die Debatte zu gewinnen, wurden beim Sammeln der E-Paper in diesem Schritt auch jene Artikel zum Thema sexualisierte Gewalt berücksichtigt, welche zwar den Suchbegriff entweder gar nicht oder in einer anderen Schreibweise enthalten, aber in der gleichen Ausgabe veröffentlicht wurden wie Texte, die „metoo“ enthalten. Dieses Vorgehen diente als Mittel, um die Breite der Thematik insgesamt besser erfassen zu können. Ausgesiebt wurden in diesem Schritt bereits jene Texte, die entweder in Beilagen oder regionalen Ausgaben abseits der gewählten Regionen erschienen.

Die somit gesammelten 221 Texte²⁶ wurden mittels Excel inventarisiert, um die weitere Aufbereitung und Einschränkung des Korpus zu erleichtern, die ob der hohen Anzahl an Texten für diese Arbeit unabdingbar war. Zusätzlich wurde die Liste mit dem Korpus in HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl (in Druck) abgeglichen. Dies brachte Inkonsistenzen bei der Suche über *LexisNexis* und *amc* zum Vorschein, da weitere 14 Artikel, die „metoo“ enthalten, gefunden wurden, die bei den weiter oben beschriebenen Abfragen nicht aufgeschieden waren. Alle Texte aus dem „alten“ Korpus wurden zur Komplettierung mit in die jetzige Textsammlung aufgenommen und separat markiert. Somit wurden insgesamt 235 Texte inventarisiert.²⁷

²⁵ Jene Texte, die vereinzelt nur in Textformat vorhanden waren, wurden im Juli 2020 in der gedruckten Version in der österreichischen Nationalbibliothek gescannt, um das Korpus zu komplettieren.

²⁶ Bei der Zählung der Texte ist anzumerken, dass sich teilweise Schwierigkeiten bei der Trennung auftraten, wenn etwa eine ganze Seite dem Thema gewidmet ist, jedoch in unterschiedliche Sektionen eingeteilt und nicht klar ersichtlich, ob diese von den gleichen Autor*innen stammen.

²⁷ Eine Übersichtsform dieser Tabelle befindet sich im Anhang.

Datum	Krone	Kurier	Kleine	Standard	Gesamt
Okt. 2017	10	8	13	13	44
Nov. 2017	31	37	29	44	141
Dez. 2017	8	20	6	16	50
Gesamt	49	65	48	73	235

Tabelle 1 – Anzahl an Artikeln gesamt

Von diesen enthalten wiederum 168 „metoo“ in dieser Schreibweise.

Datum	Krone	Kurier	Kleine	Standard	Gesamt
Okt. 2017	5	6	8	11	30
Nov. 2017	11	23	23	36	93
Dez. 2017	5	18	6	16	45
Gesamt	21	47	37	63	168

Tabelle 2 – Anzahl an Artikeln, die „metoo“ enthalten

Aufgrund der Tatsache, dass die Suchergebnisse von unterschiedlichen Plattformen nicht komplett übereinstimmten, waren nicht alle Texte im gleichen Format zugänglich; größtenteils im E-Paper-Format als PDF, an manchen Stellen allerdings nicht ohne zusätzliche Software „lesbar“, teils als PDFs mit Text von *LexisNexis*, teils in reinem Textformat vom *amc*. Um den fehlenden Zugang auf einige der benötigten Ausgaben des *Standards* zu kompensieren, sowie um die weitere Eingrenzung übersichtlicher zu gestalten, wurden alle Artikel zunächst im reinen Textformat in ATLAS.ti²⁸ eingespeist. Die vorhandenen Seiten der E-Paper, welche oftmals mehrere der gesammelten Texte enthalten, wurden jeweils verknüpft. Wie die weitere Eingrenzung des Korpus erfolgte, wird im folgenden Abschnitt beschrieben.

3.2.3 Eingrenzung

Im Zuge der ersten Sichtung der Artikel wurde eine Einteilung vorgenommen, mithilfe derer Themenkomplexe und Textsorten erfasst wurden. Dabei wurden sämtliche 235 gesammelten Artikel berücksichtigt, ungeachtet ob und in welcher Schreibweise sie „metoo“ enthalten. Dies diente mir als Überblick über den gewählten Diskursausschnitt und lieferte erste Erkenntnisse über die Verhandlung von #MeToo in den vier Zeitungen. Auffällig erschien dabei, dass über unterschiedliche Themen hinweg die Auseinandersetzung mit der Debatte um #MeToo verschieden intensiv erfolgt. Es ließ sich allerdings nicht sagen, dass eine (fehlende) nähere Behandlung nur in Bezug auf bestimmte Themen oder nur in bestimmten Textsorten auszumachen ist. Demnach wurde der Entschluss gefasst, die Artikel weder anhand der in

²⁸ Für die Analyse in dieser Arbeit habe ich mit ATLAS.ti 8.4, einem Software-Tool für qualitative Datenanalyse gearbeitet.

ihnen behandelten Domänen und Themen auszusortieren noch aufgrund ihrer Länge, sondern anhand der Intensität der Verhandlung der Debatte um #MeToo. Diese Differenzierung wurde durch eine Gruppierung in *diskurszentrale* und *diskursperiphere* Texte vorgenommen. Die Einteilung spiegelt zwar eine subjektive Einschätzung meinerseits wider, soll jedoch im Folgenden weiter erläutert werden. Der Aspekt *Gender* stand zudem in dieser Phase noch nicht im speziellen Fokus, um den Blick auf das Korpus weit zu halten und „cherry picking“ zu vermeiden (vgl. Rheindorf 2019: 47).

Orientiert am Vorgehen von Wetschanow (2003), welche eine Einteilung von Artikeln nach *Themen* und *Subthemen* basierend auf Zifonun, Hoffmann & Strecker (1997) vornimmt, meint Thema „den kommunikativen konstituierten Gegenstand oder Sachverhalt, über den in einem Diskurs oder Text(-abschnitt) fortlaufend etwas gesagt wird“ (Zifonun, Hoffmann & Strecker 1997: 509). Zugehörige *Subthemen* dienen wiederum konstitutiv der Behandlung eines Themas, das als „Grundgerüst der inhaltlichen Organisation von Texten und Diskursen“ auch wesentlich für Verstehensprozesse ist (vgl. Zifonun, Hoffmann & Strecker 1997: 509). Demnach wurden die gesammelten Texte meines Korpus unterschieden in solche, in denen #MeToo das Thema oder ein Subthema darstellt, sowie solche, welche eine bloße Erwähnung des Suchbegriffs „metoo“ enthalten. Jene Artikel, in denen „metoo“ lediglich erwähnt wird, aber keine nähere Verhandlung der Hashtag-Kampagne oder damit in Verbindung sexualisierter Gewalt erfolgt, wurden identifiziert und als diskursperiphar eingestuft. Beispielhaft dafür sei etwa eine TV-Ankündigung aus der *Kleinen Zeitung* gegeben:

21.10 \ Thema

Intersexualität - die dritte Option; Stiwooll zwischen Angst und Alltag; #metoo - Macht und Sexismus in der Arbeitswelt. (KL171113-1)²⁹

In dieser TV-Ankündigung der *Kleinen Zeitung* wird #MeToo als Teil einer Sendung genannt, jedoch erfolgt keinerlei weitere Information darüber. In einer Opernkritik im *Kurier* wird #MeToo in Referenz auf die weibliche Hauptrolle und mögliche Parallelen zwar erwähnt, eine nähere Verhandlung der Thematik der Debatte bleibt aus:

An dieser Drittelpremiere ist vieles gelungen

Wiener Opernliebhaber können sich glücklich schätzen, in einer Stadt zu leben, in der zwei Premieren am selben Tag stattfinden. Dass man sich besser absprechen müsste, wird ja wohl angesichts des enormen Interesses niemand ernsthaft verlangen. Wobei Premieren...Was am

²⁹ Die Artikel im Korpus wurden nach dem Schema Zeitung – Jahr – Monat – Tag inventarisiert und zusätzlich innerhalb einer Ausgabe nummeriert. Es handelt sich bei diesem Beispiel demnach um einen Artikel aus der *Kleinen Zeitung* (KL) vom 13. November 2017 und ist der erste im Korpus erfasste Artikel in dieser Ausgabe.

Sonntag in der Staatsoper vor sich ging, war zwar eine solche, wenn auch keine Neuproduktion. Denn die zweiaktige Fassung von Alban Bergs "Lulu" kam in der Regie von Willy Decker bereits im Jahr 2000 nach Wien. Und die dreiaktige, die nun zu sehen ist, lief vor zwei Jahrzehnten erstmals in Paris. So gesehen handelte es sich nun also, aufgrund des für Wien neuen dritten Aktes, um eine Drittelpremiere. Daran war jedoch vieles geglückt. Mit dem von Friedrich Cerha instrumentierten Finalakt ist Bergs Werk dramaturgisch noch packender, kraftvoll und aufwühlend bis zum letzten Ton. Cerha, in diesem Zusammenhang der wichtigste Vertreter der zweieinhalbten Wiener Schule, saß selbst in der Loge und applaudierte. Seine Fassung wurde 1983 erstmals in Wien unter Lorin Maazel gespielt. Das war nur vier Jahre nach der Erstaufführung in Paris. Bei der zweiaktigen "Lulu" war Wien noch 25 Jahre hinter Zürich hergehinkt.

#metoo

Aber auch andere Qualitäten waren nun bemerkenswert: Agneta Eichenholz ist eine Lulu mit schönem, hell timbriertem, höhensicherem Sopran, allerdings nicht allzu großer Stimme. Sie spielt verführerisch das Männer aller Schichten vernichtende (und von ihnen nach und nach vernichtete) Geschöpf. Dennoch hätte eine klarere Personenführung gutgetan. Aber aktuelle Entwicklungen wie die #metoo-Debatte einzubauen, kann man ja bei dieser auf Jahrzehnte angelegten Produktion nicht verlangen. Ebenfalls erfreulich waren die stimmlichen Leistungen von Bo Skovhus (den man zuletzt in München in der Regie von Dmitri Tcherniakov viel besser geführt gesehen hat) als idealer Dr. Schön, von Franz Grundheber (szenisch zu clownesk) als Schigolch, von Angela Denoke als überwältigende Gräfin Geschwitz und von Wolfgang Bankl als mächtiger Tierbändiger bzw. Athlet. [...] (KU17125-1)

Ebenso als diskursperiphär wurden Texte eingestuft, in denen #MeToo als Subthema aufscheint aber keine oder wenig Diskussion der Thematik stattfindet. So wie im folgenden Text, der den Kinostart von Nina Prolls Film ankündigt:

Nach Facebook-Kontroverse endlich Start für ihren Film

Eine heiße Premiere mit Nina Proll

Mit ihren Gedanken zur #metoo-Debatte hat heuer kaum jemand mehr polarisiert als Schauspielerin Nina Proll. Dass das wohlkalkuliert vor dem Start ihres neuen Films „Anna Fucking Molnar“ passiert sein soll, bestritt der Publikumsliebbling gegenüber der „Krone“. „Aber wenn der Film einen kleinen Beitrag leistet, dass Männer und Frauen besser aufeinander zugehen, dann hat sich die Arbeit gelohnt.“

Sei's, wie's sei – der Streifen läuft nun endlich in den Kinos an. Neben den Kolleginnen Hilde Dalik und Martina Ebm, wollte sich natürlich auch Ehemann und Co-Star Gregor Bloéb die Premiere im Wiener Gartenbaukino nicht entgehen lassen. Der war sichtlich stolz auf seine Nina – nicht nur wegen des Films. „In den letzten Wochen haben mich wildfremde Frauen auf der Straße abgeusselt und mir zu meiner Frau gratuliert.“ (KR171123-1)

Es wird in diesem Artikel erwähnt, dass Nina Proll mit ihren Aussagen zu #MeToo für viel Aufregung sorgte. Ebenso erfolgt Bezug auf einen angenommenen Geschlechterkonflikt zwischen Männern und Frauen, zu deren Auflösung Nina Proll nach eigener Aussage beitragen möchte. Welche Aussagen in Bezug auf #MeToo jedoch genau gemeint sind bzw. was der Inhalt der Debatte ist, wird nicht näher erläutert. Texte, die ähnliche Charakteristika aufwiesen, wurden demnach ebenso als diskursperiphär eingeordnet.

Als diskurszentral wurden wiederum jene Artikel gelistet, in denen #MeToo tatsächlich Verhandlung findet, entweder als Thema oder Subthema. Da die Einteilung nicht von Anfang an trennscharf möglich war, wurde eine Kategorie in der Mitte zwischen diskurszentral und diskursperiphr erstellt, in der noch Texte mitliefen, welche später aufgrund weiterer inhaltlicher Kriterien aussortiert wurden. Auf diese Weise sollte dazu beigetragen werden, das Korpus zunächst aufgrund der Relevanz für den Diskurs über #MeToo einzugrenzen, um in weiterer Folge genauere Beobachtungen anzustellen. Nach dieser Einteilung wurde die Anzahl an gefundenen Texten, die „metoo“ enthalten und als diskurszentral gelten auf 93 reduziert:

Datum	Krone	Kurier	Kleine	Standard	Gesamt
Okt. 2017	5	5	6	10	26
Nov. 2017	9	11	9	22	51
Dez. 2017	1	7	1	7	16
Gesamt	15	23	16	39	93

Tabelle 3 – Anzahl an Artikeln im finalen Analysekorpus

Diese Auswahl stellt gleichzeitig das finale Analysekorpus für meine Arbeit dar, dessen Konturen ich zu Beginn der Makroanalyse umreißen will. Eine Übersicht über das finale Korpus befindet sich im Anhang, die Sammlung des Datenmaterials wird in Abschnitt 5.2 reflektiert.

4 ANALYSE

4.1 Makroanalyse

Zu Beginn der Darstellung meiner Untersuchungsergebnisse will ich im Sinne einer Makroanalyse (vgl. Reisigl 2011) einen Überblick über die Konturen des gewählten Diskursausschnittes liefern. Zunächst erfolgt eine thematische sowie chronologische Segmentierung, danach werden quantitative Beobachtungen in Bezug auf die Texte und Wortfrequenzen angestellt.

4.1.1 Diskursthemen und zeitlicher Verlauf

Die Menge an Themen und Diskursen, welche im Kontext von #MeToo angeschnitten werden, ist überwältigend, deren komplexe Verbindungen untereinander nur bedingt erfassbar. Der folgende Abschnitt stellt einen Versuch dar, einen Überblick über die gesammelten Artikel sowie die Mannigfaltigkeit des Diskurses über #MeToo zu gewähren. Abbildung 6 auf der nächsten Seite bietet eine Visualisierung der nun folgenden Beschreibung.

Als zentraler Bezugspunkt wird #MeToo bzw. damit in Verbindung stehend sexualisierte Gewalt im Allgemeinen angenommen. Eine chronologische Anordnung von Diskursereignissen bildet dabei den Rahmen, welcher jedoch stellenweise durchbrochen wird. Den netzwerkartigen Charakter der thematischen Aufstellung und die komplexen Verschränkungen kann der folgende linear angeordnete Text nur annähernd abbilden und wird demnach auf Vor- und Rückverweise zurückgreifen müssen.

Das als Ausgangspunkt für die gesammelten Zeitungsartikel festgemachte diskursive Ereignis ist Alyssa Milanos Tweet am 15. Oktober 2017.³⁰ Im Untersuchungskorpus setzt die Berichterstattung dazu am 18. Oktober ein³¹, wobei der Fall Weinstein und weitere Fälle in Hollywood zu Beginn als klarer Bezugspunkt und Ausgang der Debatte dienen, wie etwa an der folgenden Schlagzeile der *Kronen Zeitung* zu sehen ist: „Fall Harvey Weinstein löste eine Twitter-Bewegung aus“ (KR171019-1). Bereits in den ersten Artikeln erfolgen Referenzen auf Machtgefälle zwischen Männern und Frauen und sexualisierte Gewalt wird als „sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ vor allem im Kontext der Erwerbstätigkeit verortet.

³⁰ Wenn nicht anders spezifiziert, beziehen sich alle weiteren Daten in diesem Abschnitt auf das Jahr 2017.

³¹ Auf Online-Medien wie *derstandard.at* und *diepresse.com* war bereits am 16. Oktober darüber zu lesen (vgl. Renn 2019: 59).

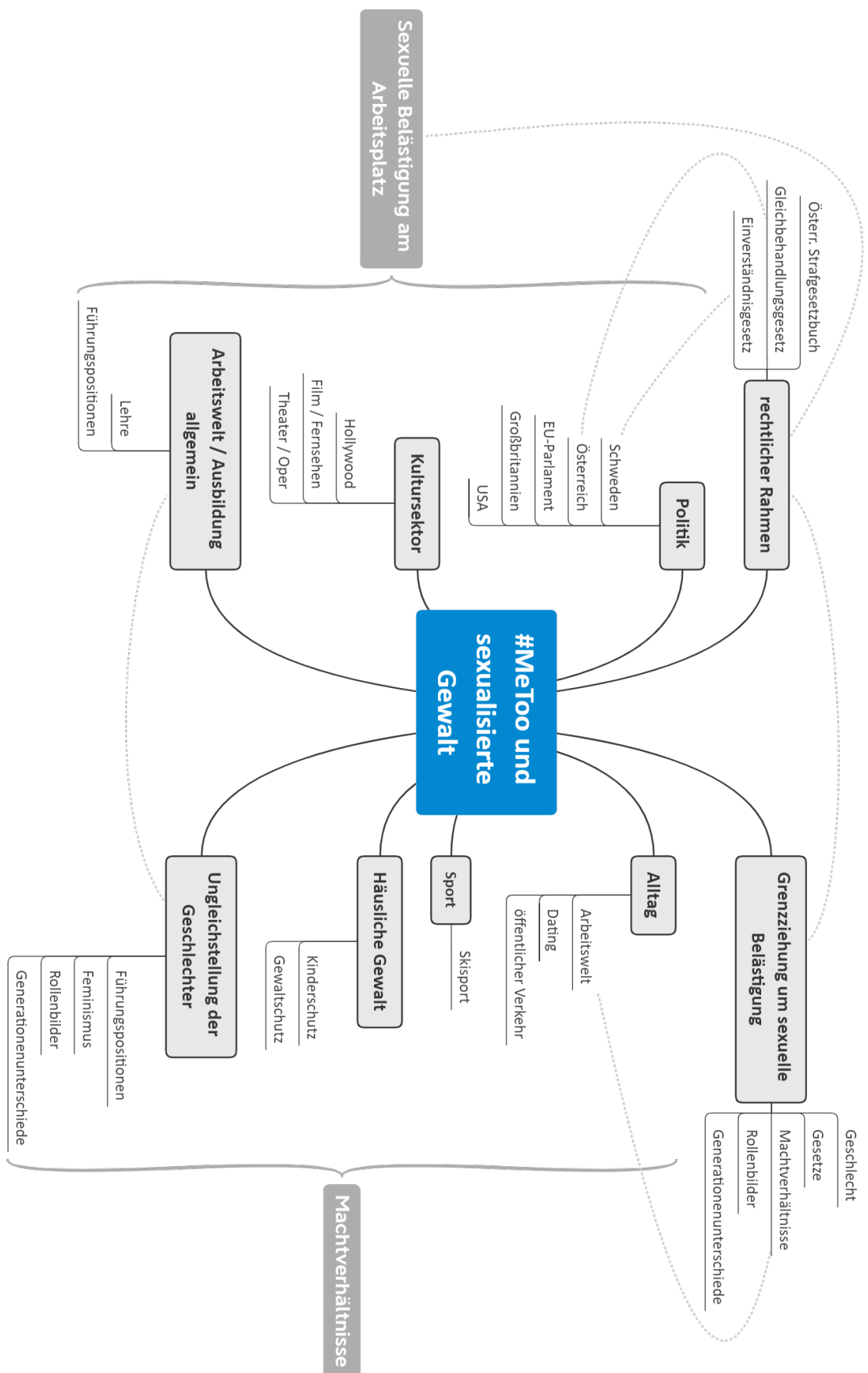


Abbildung 6 – Übersichtsgrafik – Themen und Domänen im Korpus

Ausgehend von der Filmbranche wird Machtmissbrauch auch in anderen Bereichen thematisiert, wie beispielsweise in der *Kleinen Zeitung* unter der Schlagzeile „Wer sagt schon ‚Schleich dich!‘ zum Chef?“ (KL171025-1). Dabei wird an einigen Stellen auf den rechtlichen Kontext in Österreich, vor allem auf § 218 StGB (siehe Abschnitt 2.2.2.2), Bezug genommen. Die Bereiche *Film und Fernsehen*, die durch die öffentlich gemachten Vorwürfe in Hollywood und die Diskussion von Fällen in dieser Branche, werden auch in Bezug auf die österreichische Szene diskutiert. Dabei kommen mehrere prominente Personen aus diesem Sektor zu Wort. Die Schauspielerin Nina Proll sticht dabei in der Anzahl an Erwähnungen klar heraus. Am 25. Oktober veröffentlicht sie einen Facebook-Beitrag mit der Überschrift „#notme“ (ich nicht), in dem sie eine klare Gegenposition zu #MeToo bezieht:

#not me:

Warum bestehen eigentlich immer die Feministinnen darauf, dass Frauen Opfer sind? Das verstehe ich nicht. Ich bin seit 20 Jahren in diesem Beruf tätig, und ich schwöre, ich bin dabei noch nie von einem Mann sexuell belästigt worden. Weder von einem Mächtigen noch von einem ohnmächtigen.

Aber das liegt vermutlich daran, dass ich sexuelle Annäherungsversuche von Seiten eines Mannes grundsätzlich erfreulich finde und einen solchen erst mal als Kompliment und nicht als Belästigung verstehe. Aber das ist bestimmt mein Fehler. Ich bin vermutlich sexsüchtig und habe keinen gesunden Zugang zu diesem Thema. Oder vielleicht bin ich einfach nicht attraktiv genug, um von einem Mann sexuell belästigt zu werden. Oder nicht jung und erfolglos genug. Mag sein. Aber auch ich war das einmal. Nur ich habe mich nie für ältere, mächtige Männer interessiert. Deswegen war es mir auch immer egal, wenn sie mir Avancen gemacht haben. So was hat in mir höchstens Mitleid hervorgerufen. Ich würde mich schämen, damit jetzt hausieren zu gehen, gerade vor jenen Frauen, denen tatsächlich Gewalt widerfahren ist. Und was bitte ist überhaupt ein mächtiger Mann? Ein Mann der viel erreicht hat? Ein Mann, der mir einen Job geben „könnte“? Ein Mann, der mich unterdrückt und von dem ich abhängig bin? [...] (Proll 2017)³²

Nina Proll lehnt eine pauschale Bezeichnung von Frauen als Opfer ab und argumentiert dies in Opposition zu der von ihr konstruierten Gruppe von „Feministinnen“. In Referenz darauf, dass sie selbst noch keine Erfahrung mit sexueller Belästigung gemacht hat, kritisiert sie Frauen dafür, unberechtigte Anschuldigungen zu tätigen.³³ Dieser Beitrag, den wir in voller Länge bei HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl (in Druck) analysieren, ist als wichtiges Diskursereignis zu betrachten, da ab 26. Oktober und in den zwei Wochen darauf um Nina Prolls Standpunkt herum weite Teile der Debatte aufgebaut werden. Ihr Posting sowie weitere

³² Der Beitrag ist in voller Länge verfügbar unter <https://www.facebook.com/Nina-Proll-311201199002363/> (Abruf 18. August 2020).

³³ Für eine detaillierte Analyse von Nina Prolls Posting verweise ich an dieser Stelle auf HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl (in Druck).

ihrer Aussagen in Radio und Fernsehen werden an vielen Stellen wörtlich zitiert, (teils kritisch) eingebettet. Eine Vielzahl an Leser*innenbriefen behandelt die Thematik sexualisierte Gewalt bzw. #MeToo basierend auf Nina Prolls Äußerungen. Auf die enorme Aufmerksamkeit, die Nina Proll als prominente Frau mit einer Gegenposition in diesem Diskurs erhält, wird im weiteren Verlauf noch genauer eingegangen.

Auch andere Domänen innerhalb des Kontexts *Kunst und Kultur* werden in den Daten angeschnitten, dazu zählen *Theater* und *Oper*. Es erfolgen teilweise Referenzen bzw. Vergleiche mit historischen Beispielen von Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen bzw. Altersunterschieden. Ebenso werden Opernfiguren mit #MeToo in Verbindung gesetzt und auch *Mode* und *Pornografie* finden an zwei Stellen Erwähnung.

Neben dem Kultursektor werden etliche weitere Felder genannt, in denen sexualisierte Gewalt im Kontext von Erwerbstätigkeit auftritt. Eines der größeren stellt die *Politik* dar. In Referenz auf unterschiedliche Entitäten und Staaten wird über Fälle sexualisierter Gewalt in Machtgefällen auf politischer Ebene berichtet. Mit 26. Oktober setzen Berichte zu Vorwürfen im EU-Parlament ein, und weitere internationale Fälle werden erwähnt. Im britischen, französischen und schwedischen Parlament werden Vorwürfe öffentlich und die bereits bestehenden Anschuldigungen gegen US-Präsident Donald Trump häufen sich. Am 4. November folgt der Rücktritt von Peter Pilz, in dessen Zusammenhang in der *Kronen Zeitung* von „Sex-Vorwürfen“ (KR17115-2) geschrieben wird. Die Gründe für die Veröffentlichung der Vorwürfe gegen Peter Pilz zum Zeitpunkt direkt nach der Nationalratswahl 2017 sowie die Rechtfertigung seines Rücktritts werden in Berichten und Leser*innenbriefen diskutiert, jedoch häufig nicht in Referenz auf die #MeToo-Kampagne.³⁴

Am 6. November wird in der Sendung „Pro & Contra“ des Fernsehsenders *Puls4* unter dem Titel „#metoo vs. #notme“ diskutiert. Unter anderem war dort Nina Proll zu Gast, um über #MeToo und sexuelle Belästigung zu sprechen, was wiederum für Berichterstattung in Printmedien sorgt.³⁵ Ebenso Anfang November entspinnt sich ein weiterer Strang der Debatte, an dem sich die konstruierte Zuspitzung eines Konflikts zwischen Frauen und Männern ablesen lässt. Unter Schlagzeilen wie „Männer nicht unter Generalverdacht stellen“ (ST17113-1) oder „Männer am Pranger“ (KU17115-1) erfolgen unter anderem Forderungen danach, auch sexualisierte Gewalt von Frauen gegen Männer in den Fokus zu rücken. Es lassen

³⁴ Daher wird dem Fall Pilz im weiteren Verlauf dieser Arbeit keine große Bedeutung zukommen.

³⁵ Die Sendung ist online verfügbar unter <https://www.puls4.com/pro-und-contra/videos/ganze-folgen/Ganze-Folgen/Nina-Proll-TV-exklusiv-metoo-vs.-notme> (Abruf 18. August 2020).

sich hier bereits bei oberflächlicher Betrachtung Aspekte einer Opfer-Täter*innen-Umkehr feststellen, die den systematischen Charakter von sexualisierter Gewalt gegen Frauen ausblenden. Auch innerhalb der *Standard*-Redaktion bricht eine Diskussion über die Verschiebung von Verantwortung aus, die in Teilen als „Kommentar der Anderen“ veröffentlicht wird.³⁶

Das Bestehen eines Geschlechterkonflikts sowie dessen Verhärtung durch #MeToo wird an vielen Stellen deutlich. Die Opposition zwischen Frauen und Männern wird sowohl im Schema Opfer-Täter*in als auch im Kontext der Grenzziehung um sexuelle Belästigung, welche über das Korpus hinweg ein wichtiges Thema bleibt, wiederholt relevant gesetzt. Bereits am 24. Oktober erscheint im *Kurier* die Schlagzeile „Was erlaubt ist und was nicht“ und in vielen meinungsbetonten Texten sowie Interviews wird eine Grenze diskutiert, die oftmals zwischen „Flirt“ und „Belästigung“ angesiedelt wird (vgl. KR17115-6; ST17118-9). Diese Thematik, genauso wie Reaktionen auf sexualisierte Gewalt von Betroffenen bleibt durchgängig präsent. Im Verlauf des Novembers werden weitere Vorwürfe aus der US-Schauspielbranche publik. Nicola Werdenigg macht am 21. November ihre Erfahrungen mit Übergriffen von ÖSV-Kollegen aus den 1970er-Jahren öffentlich, wodurch *Sport* als Domäne im Kontext von #MeToo an Relevanz gewinnt. Dass im Zuge von #MeToo veröffentlichte Erfahrungen und Tathergänge wie die von Werdenigg erst viele Jahre (manchmal Jahrzehnte) nachdem sie sich ereignet haben, publik gemacht werden, stellt einen großen Diskussionspunkt dar. Damit wird auch das juristische Konzept der *Verjährung* und der rechtliche Rahmen in Verbindung gebracht: „Bei Gericht hätten sich diese Frauen sehr wohl die Frage des ‚Warum erst jetzt?‘ gefallen lassen müssen“ (ST17113-1).

An anderen Stellen werden Gründe für das lange *Schweigen* von Opfern behandelt, wie etwa Angst, Scham und Machtasymmetrien. Schweigen, sowie das Brechen von Schweigen stellen zudem ab Beginn der Berichterstattung im Oktober einen wichtigen Aspekt dar. Dabei ist primär das Schweigen der Betroffenen selbst gemeint, aber auch das von Mitwissenden. Das Erheben der Stimme durch Opfer wird auch betont, wenn über #MeToo als „Aufschrei“ geschrieben wird, teils in direkter Referenz auf die Hashtag-Kampagne von 2013, teils ohne. Am 7. Dezember werden die „Silence Breakers“ hinter der #MeToo-Kampagne vom *Time Magazine* zur Person des Jahres gekürt, was ebenso Einzug in die Berichterstattung findet.

³⁶ In der Diskussion, die auf den im *Standard* erschienenen Kommentar der Rechtsanwältin Katharina Braun am 3. November hin entstand, werden neben Grenzziehung und Opfer-Täter*innen-Umkehr auch etwa die Verantwortung von Journalist*innen, Meinungsfreiheit und Blattlinie verhandelt (ST17116-5).

Ende Dezember des Jahres 2017 wird #MeToo in Jahresrückblicken diverse Male als relevantes Thema hervorgehoben.

Relativ losgelöst von der chronologischen Abfolge bestimmter Ereignisse werden unterschiedliche Themen aufgenommen und diskutiert. Machtasymmetrien zwischen den Geschlechtern allgemein und zwischen Täter*innen und Opfern im Speziellen werden thematisiert. In Referenz auf ein *erwünschtes bzw. erwartetes Verhalten* von Betroffenen wird häufig die Forderung nach einem klaren und zeitnahen Handeln geäußert. Dies geschieht u. a. im Rückgriff auf Beispiele sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Wiederholt wird geschrieben, dass sowohl Sexismus als auch sexualisierte Gewalt zum *Alltag* für Frauen gehören würden, sowohl im Arbeitsalltag als auch, wie aus einer Studie im Auftrag der Arbeiterkammer zitiert wird: „auf der Straße, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Lokalen“ (Haller & Amesberger 2017). *Häusliche Gewalt* sowie betreffende Statistiken sind an einigen Stellen Thema, einerseits in Bezug auf Gewalt gegen Frauen sowie in Referenz auf Kinderschutz. Gesetzliche Rahmenbedingungen zum Gewaltschutz und auch Gewaltprävention werden an manchen Stellen erwähnt, als besonderes Beispiel wird dabei Schweden herangezogen, dessen „Einverständnisgesetz“ explizite Zustimmung zu sexuellen Handlungen verpflichtend macht.³⁷ Die Diskussion um das Einverständnis mit sexuellen Handlungen wird auch in Verbindung mit der Grenzziehung um Akte sexualisierter Gewalt weitergeführt, wenn es darum geht, etwaige Grenzen zwischen Flirt und Belästigung festzumachen. Dabei spielen Themen wie *Dating* bzw. *Erotik* eine Rolle, teilweise in Referenz auf ein angenommenes „Spiel zwischen Mann und Frau“ (KR17116-3), welches durch #MeToo in Gefahr gebracht würde.

Kulturelle Aspekte, die den Umgang mit Sexualität und Geschlechterparität betreffen, werden an einigen Stellen erwähnt. Dabei werden die USA sowohl als Vorbild als auch als abschreckendes Beispiel herangezogen, wenn es um Datingkultur oder die dargestellte Reglementierung von Interaktionen zwischen Männern und Frauen geht: „Die Diskussion kann auch leicht in amerikanische Verhältnisse führen: Da traut man sich dann nicht mehr mit einer Frau allein in den Lift“ (KL171119-2). Geschlechterverhältnisse, Ungleichstellung sowie Feminismus finden sowohl explizit als auch implizit Verhandlung, etwa in Bezug auf Machtverhältnisse in der Arbeitswelt, Opfer- und Täter*innenbilder sowie auf einer Meta-Ebene in Bezug auf die Debatte um #MeToo.

³⁷ Die bereits 2014 vorgeschlagene Verschärfung des schwedischen Sexualstrafrechtes wurde im Mai 2018 verabschiedet. Taten müssten demnach keine „Gewalt oder Bedrohung“ mehr beinhalten, um als Vergewaltigung zu gelten. Ebenso wurde das Mindeststrafmaß erhöht (vgl. orf.at 2018).

4.1.2 Quantitative Beobachtungen

4.1.2.1 Textintentionen und Bildmaterial

Der folgende Abschnitt dient der weiteren Konturierung des Diskurses durch eine Einteilung der Artikel nach Textintention (vgl. Lüger 1983) und dem Umriss des Bildmaterials, das den Texten angefügt ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, „dass die Textsorte mittels derer eine Nachricht in einer Tageszeitung vermittelt wird, bereits etwas über den diskursiven Status des repräsentierten Themas aussagt“ (Wetschanow 2003: 207). Wetschanow (2003) folgt dabei Lüger (1983), der eine Einteilung von Presstexten in fünf Kategorien vorsieht: *informations-betont*, *meinungs-betont*, *instruierend-anweisend*, *bizentriert* und *kontaktherstellend*. Für meine Arbeit werden demnach Artikel wie Berichte, Analysen, Kurzmeldungen etc. als informations-betont eingestuft. Meinungs-betont sind etwa Kommentare, Kolumnen, Glossen oder Leser*innenbriefe. Als primär instruierend-anweisend konnte im Korpus nur ein Text identifiziert werden, der gleichzeitig auch ein Interview ist. Es enthalten jedoch vielerlei Artikel Nuancen von Handlungsanweisungen, vor allem für Frauen und Opfer sexualisierter Gewalt. Interviews werden als bizentrierte Texte gelistet. Auffällig ist in Bezug auf die Interviews, dass #MeToo häufig in einer oder zwei Fragen zur Sprache kommt und verhandelt wird, auch wenn das Interview eigentlich eine andere Thematik fokussiert. Es wirkt so, als würde die Frage nach dem Standpunkt zur Debatte um #MeToo in Interviews in diesem Zeitraum eine Art *Muss* darstellen. Kontaktherstellend sind etwa Titelseiten, von denen nur eine Einzug in das Analysekorpus gefunden hat. Die anzahlmäßige Verteilung von Textintention gestaltet sich wie folgt:

Textintention	Krone	Kurier	Kleine	Standard	Gesamt
informations-betont	5	12	10	13	40
meinungs-betont	7	5	5	12	29
instruierend-anweisend	0	1	0	0	1
bizentriert	3	5	2	12	22
kontaktherstellend	0	0	0	1	1
Gesamt	15	23	17	38	93

Tabelle 4 – Einteilung des Analysekorpus nach Textintentionen (Lüger 1983)

Für das Analysekorpus wurde ebenso erfasst, ob und welche Art von Bildmaterial in Artikeln gewählt wurde. Dies ist in Bezug auf die Darstellung von involvierten Akteur*innen relevant, genauso wie für die Repräsentation von sexualisierter Gewalt und #MeToo. Von den 93 Artikeln in meinem Korpus enthalten 80 entweder Bilder und/oder Grafiken und 13 weder noch. Zu beobachten ist, dass aufgrund der hohen Anzahl an Interviews im Korpus oftmals

Fotos der Interviewpartner*innen in Artikeln zu finden sind, welche keinen direkten Bezug auf den Diskurs aufweisen, so wie auch Bilder der Autor*innen einzelner Texte.

Insgesamt gibt es mehr Abbildungen von Tätern als von Opfern, allesamt sind Personen des öffentlichen Lebens. Am häufigsten sind Fotos von Harvey Weinstein, beinahe gleich oft wird Nina Proll abgebildet. Erwähnenswert sind ebenso symbolbildhafte Abbildungen bzw. Grafiken. Als bedeutendste und gleichzeitig problematischste davon möchte ich an dieser Stelle die symbolhafte Darstellung eines „Po-Grapschers“ als Beispiel für sexuelle Belästigung hervorkehren:



Abbildung 7 – Symbolbild Po-Grapscher (KL171114-2)



Abbildung 8 – Symbolbild Po-Grapscher (KU171113-6)

Auf diesen Bildern, welche beide von Sujetfoto-Plattformen stammen, werden mehrere Stereotype in Bezug auf sexualisierte Gewalt reproduziert. Zunächst handelt es sich um das Schema Frau – Mann als Opfer und Täter. Dabei wird – vor allem in Abbildung 7 – das Aussehen der Betroffenen sowie ihre Kleidung in den Vordergrund gerückt und gewissermaßen sexualisiert. Sie trägt ein enges Kleid, das ihre Körperform betont, was dem Mythos Rechnung trägt, Frauen würden durch ihr Aussehen oder ihre Kleidung sexualisierte Gewalt herausfordern (vgl. Wetschanow 2003: 100). In Abbildung 7 ist lediglich ein Teil des Arms des Täters sichtbar, wodurch die Position seines restlichen Körpers nicht deutlich wird. In Abbildung 8 hingegen ist die Blickrichtung des Täters erkennbar, welche dieselbe wie die des Opfers ist. Beiden Fotos gleich ist die Darstellung, dass der Täter sich von hinten nähert und seine Hand in Richtung Gesäß des Opfers streckt.³⁸ Dies suggeriert einen überfallsartigen Tathergang, was ebenso Stereotype zu sexualisierter Gewalt widerspiegelt (vgl. Wetschanow 2001). Geiger (2008: 212) hält fest, dass die Illustration von Zeitungsberichten über sexualisierte Gewalt oftmals an fehlendem Bildmaterial scheitern, weswegen auf

³⁸ Eine einfache Google-Suche nach Bildern zu „sexuelle Belästigung“ liefert zahlreiche ähnliche Symbolbilder.

klischeehafte Sujetfotos von Fotoagenturen zurückgegriffen wird. Dies ist im Hinblick auf Prävention, die unter anderem darauf abzielt, Stereotype abzubauen, problematisch. Auf weitere Aspekte zur Bildgebung in Artikeln wird stellenweise im Rahmen der weiteren Analyse eingegangen.

4.1.2.2 Wortfrequenzen

Als nächstes will ich Wortfrequenzen in den Blick nehmen, die mittels der Funktion „Word-Cruncher“ in ATLAS.ti basierend auf allen Texten ausgegeben werden. In den 93 Artikeln wurden von ATLAS.ti insgesamt 48.519 Wörter gezählt. Der Einbezug der Wortfrequenztabelle lieferte im Zuge der Datensichtung ergänzende Eindrücke zu den Diskurskonturen. Es wurden jedoch keinerlei quantitative Auswertungen angestellt; vielmehr dienen die Beobachtungen zu Worthäufigkeiten als Stütze beim Identifizieren von Mustern im Diskurs.

Die folgende Tabelle zeigt die absolute Frequenz ausgewählter Wörter, v.a. Nominationen³⁹, die im Anschluss beschrieben werden:

Genderonyme		Problembezogene Anthroponyme		Gewaltformen	
Frauen	324	Opfer	76	Belästigung	130
Frau	117	Opfern	7	Belästigungen	10
Männer	198	Opfers	2	Übergriffe	64
Mann	90	Täter	30	Übergriffen	22
Männern	51	Tätern	3	Übergriff	10
Mädchen	11	Täterin	1	Gewalt	56
Buben	2	Täterinnen	1	Vergewaltigung	14
Burschen	4				
Eigennamen		#MeToo-Debatte			
Proll	79	MeToo	200		
Prolls	1	Debatte	111		
Weinstein	72	Diskussion	37		
Weinsteins	8	Schweigen	32		
Spacey	19	Aufschrei	21		
Spaceys	1				

Tabelle 5 – Ausgewählte Wortfrequenzen im Analysekorpus

Besonders sticht bei den Worthäufigkeiten heraus, dass *Genderonyme*, also die Benennung von Personen in Referenz auf ihr Geschlecht, die mit Abstand am öftesten gebrauchten Substantiva sind. „Frauen“ ist nach 21 unterschiedlichen Funktionswörtern (Artikeln, Pronomina, Konjunktionen etc.) mit 324 Nennungen die häufigste Nominalform im Korpus.

³⁹ Als Quelle für die Benennung unterschiedlicher referenzieller Strategien wird im Lauf der Analyse Reisigl (2003: 159–162) herangezogen.

Die Benennung weiblicher Personen durch „Frauen“ und „Frau“ kommt auf eine Anzahl von insgesamt 441. „Männer“, „Mann“ und „Männern“ machen in dieser Reihenfolge mit insgesamt 339 Nennungen die zweite große Kategorie an Genderonymen aus. Zwar sagt diese Häufigkeit von Genderonymen im Vergleich zu allen anderen Benennungskategorien an sich noch nichts über die Referenz auf spezifische Diskursakteur*innen(-gruppen) aus, sie lässt jedoch zumindest eine Relevantsetzung von Geschlechterkategorien vermuten. Die Wirksamkeit des Zweigeschlechterdispositivs (vgl. etwa Baumgartinger 2017) wird vor allem daran sichtbar, dass die Gruppen „Frauen“ und „Männer“ oft in direkter Opposition auftreten, was in weiterer Folge noch genauer beschrieben wird.

Die Genderonyme „Frau“ und „Mann“ bzw. deren Pluralformen dienen zum einen der generischen Referenz auf männliche und weibliche Personen („Warum Frauen reden und Männer nachdenken sollen“ ST171025-4) und werden zum anderen auch als Benennung von bestimmten Personen und Gruppen gebraucht („Ja, es mag Frauen geben, die [...] KL1710211). In Bezug auf sexualisierte Gewalt lässt sich hier an der Oberfläche erkennen, dass in der Verhandlung dieser Thematik Geschlechterkategorien zwei gegnerische Seiten eines Konflikts zu repräsentieren scheinen. Ebenso lässt sich eine klare Tendenz zur Referenz auf die Konstellation Täter*in – Opfer mittels „Mann“ – „Frau“ feststellen, welche in Abschnitt 4.2 im Detail analysiert wird. Die am öftesten gebrauchten problembezogenen Anthroponyme sind „Opfer“ sowie „Täter“.

Weiters lässt sich an den Häufigkeiten sehen, dass „metoo“ mit 200 Nennungen direkt nach Genderonymen das häufigste Wort abgesehen von Funktionswörtern darstellt. Dies stellt jedoch angesichts der Tatsache, dass es sich dabei um den Suchbegriff für die Korpuszusammenstellung handelt, keine große Auffälligkeit dar. Wesentlich interessanter ist die Beobachtung, dass Nina Prolls Nachname der am häufigsten erwähnte Name einer Frau im gesamten Korpus ist. 80 Mal wird „Proll“ genannt (einmal davon im Genetiv „Prolls“) und kommt insgesamt in gut einem Drittel der 93 Texte vor. Damit fällt Nina Prolls Name gleich häufig wie der von Harvey Weinstein. „Weinstein“ kommt auf 72 Nennungen, die Plural-⁴⁰ und Genetivform „Weinsteins“ auf 8, also insgesamt ebenso 80. Was die Verteilung der Nennungen auf das Korpus angeht, ist zu sagen, dass knapp in der Hälfte der Artikel die explizite Referenz auf Harvey Weinstein durch seinen Nachnamen erfolgt. Diese Zahlen

⁴⁰ Wie in Abschnitt 4.2.3 gezeigt wird, kommt die Pluralform „Weinsteins“ in der Darstellung eines gewissen Prototyps von Tätern am Beispiel von Harvey Weinstein zum Einsatz.

unterstützen den Eindruck, dass Nina Prolls Standpunkt im Diskurs über #MeToo in österreichischen Zeitungen sehr viel Gewicht gegeben wird, unabhängig davon, ob zustimmend oder ablehnend.⁴¹

Was die Referenz auf unterschiedliche Formen sexualisierter Gewalt in meinem Korpus angeht, so decken sich die Häufigkeiten in etwa mit den Abfragen auf *COSMAS II* (siehe Abschnitt 3.2.1.1). „Belästigung*“ stellt demnach mit insgesamt 140 Nennungen den am öftesten genannten Tatbestand dar. „Übergriff*“ steht mit 96 Nennungen an zweiter Stelle, dahinter „Gewalt“ mit 56, „Vergewaltigung*“ mit 18, „Missbrauch“ mit 13, „Nötigung“ mit 9 Nennungen. Die Kookkurrenz einzelner dieser Wörter mit dem Adjektiv „sexuell“ wurde im Zuge der Kodierung erfasst. Umfassende Auswertungen von Kookkurrenzen sowie eine Analyse von Komposita, Ad-Hoc-Bildungen und weiteren Abwandlungsformen wurden nicht durchgeführt. Die verhältnismäßig hohe Anzahl an Erwähnung von sexueller Belästigung im Vergleich zu anderen Formen sexualisierter Gewalt bestätigt den Eindruck, dass vor allem dieses Thema im Untersuchungskorpus Verhandlung findet. Dies spiegelt die Erkenntnisse aus der Voruntersuchung wider (HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl in Druck), in der bereits die Problematik der Grenzziehung um sexuelle Belästigung thematisiert wurde. Auf diesen Einblick in quantitative Beobachtungen folgt nun die Beschreibung der Mikroanalyse.

4.2 Mikroanalyse

In den folgenden Abschnitten werde ich im Detail auf einige Aspekte innerhalb des Diskurses eingehen, die für die Beantwortung meiner Forschungsfragen relevant sind. Dabei richtet sich der Fokus speziell auf den Aspekt Gender, und wie dieser auch in Kombination mit anderen Faktoren für die verhandelten Themen relevant wird. Die sich in der Gliederung der folgenden Abschnitte widerspiegelnde Kategorienerstellung für die Darstellung der Analyse ergab sich zu einem Großteil aus den Daten heraus, und stellt teilweise einen Rückbezug auf die vorhergehende Untersuchung dar (vgl. HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl in Druck).

Die Kodierung der Texte in ATLAS.ti basierte zunächst auf globalen, thematischen Beobachtungen und wurde im Zuge der Analyse unter Einbezug von Literatur und Vorwissen weiter ausdifferenziert. So sollte das bei Reisigl & Wodak (2016: 32) vorgeschlagene rekursive Vorgehen und die Kombination von abduktiven sowie induktiven Folgerungen bestmöglich

⁴¹ In der anschließenden Mikroanalyse wurde zudem deutlich, dass Referenzen auf und Kritik an Nina Proll auch ohne expliziten Verweis mittels ihres Namens erfolgen.

umgesetzt werden. Die Analyse wird laufend mit Beispielen aus dem Korpus gestützt, in denen relevante Passagen fett hervorgehoben werden.

4.2.1 Übersicht der identifizierten Topoi

Der Abhandlung der Analyse stelle ich eine Auflistung der im Korpus identifizierten Topoi voran, in der Reihenfolge ihrer Behandlung im weiteren Verlauf dieser Arbeit:

1. Definitionstopos
2. Gesetzestopos
3. Topos der gefährlichen Undifferenziertheit
4. Relativierungstopos
5. Gefahrentopos
6. Naturtopos
7. Geschlechtstopos
8. Topos der pathologischen Abnormität
9. Zahlentopos
10. Belastungstopos
11. Verantwortungstopos
12. Topos der freien Wahl
13. Verjährungstopos
14. Schweigetopos

Diese Argumentationsmuster werden nun in ihrer allgemeinen Paraphrasierung und, wenn möglich, mit Verweis auf bereits bestehende Untersuchungen angeführt. Die spezifische Realisierung der Topoi wird im Laufe der Analyse anhand von Beispielen und in Bezug auf gebündelte Themen erläutert.

1. Definitionstopos

Der Definitionstopos, oder auch „*topos of name interpretation*“ (Reisigl & Wodak 2001: 76) lässt sich wie folgt fassen: Wenn eine Handlung, eine Sache oder eine Person(engruppe) als X bezeichnet wird, so trägt bzw. sollte sie auch jene Eigenschaften tragen, welche mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommen (vgl. Reisigl & Wodak 2001: 76). Oder anders gesagt: „Wenn ein bestimmter Begriff so und so aufgefaßt / interpretiert wird, folgt daraus dies und das“ (Reisigl 2003: 208). Dieser Topos wird sowohl in der Grenzziehung um sexuelle Belästigung relevant, als auch in der Verhandlung von Opfer- und Täter*innenbildern.

2. Gesetzestopos

Dieser Topos, der sich auf Gesetze bzw. Recht beruft, kann folgendermaßen paraphrasiert werden: „[...] if a law or an otherwise codified norm prescribes or forbids a specific [...] action, the action has to be performed or omitted“ (Reisigl & Wodak 2001: 79). Am Beispiel der sexuellen Belästigung würde dies demnach bedeuten: Wenn ein Gesetz sexuelle Belästigung verbietet, dann sollte sie unterlassen/vermieden werden.

3. Topos der gefährlichen Undifferenziertheit

Der Topos der gefährlichen Undifferenziertheit stellt eine Verkürzung dar, „die auf ein umfangreiches Wissen darüber zurückgreift, dass Pauschalisierungen erfahrungsgemäß negative Auswirkungen für die Betroffenen haben“ (Frania 2017: 203). Relevant wird dies in Bezug auf die an vielen Stellen vorgeworfene Verallgemeinerung unterschiedlicher Formen sexualisierter Gewalt.

4. Relativierungstopos

„Weil die vorgebrachten Zahlen/Argumente, wenn sie in andere Relationen gesetzt werden, ein anderes Bild der Wirklichkeit vermitteln und andere, gegenteilige Schlussfolgerungen nahe legen, sollte auf eine bestimmte Handlung/Entscheidung verzichtet bzw. eine andere durchgeführt/beschlossen werden.“ (Wengeler 2003: 330). Dieser Relativierungstopos stellt gewissermaßen einen Spezialfall im generellen Ziel von Argumentation dar, einen gegnerischen Standpunkt zu „relativieren“, in dem „vorgebrachte Behauptungen der Gegenposition in eine andere Relation, in einen anderen Zusammenhang“ (Wengeler 2003: 330) gerückt werden.

5. Gefahrentopos

Der Gefahrentopos bezieht sich auf (mögliche) negative Konsequenzen bestimmter Handlungen oder sozialer Gegebenheiten und kann folgendermaßen gefasst werden: „Wenn eine bestimmte Handlung / Entscheidung oder ein bestimmter sozialer Zustand bestimmte gefährliche Folgen hat / eine (externe) Bedrohung darstellt, dann sollte die Handlung nicht ausgeführt werden / dann sollte die Situation geändert werden [...] usw.“ (Reisigl 2003: 186). Dieses Muster tritt in Bezug auf mögliche Konsequenzen von #MeToo auf.

6. Naturtopos

Der Naturtopos kann in Bezug auf die „menschliche Natur“ von Personen wie folgt paraphrasiert werden: „Da es in der Natur der Angehörigen der Gruppe R [...] liegt, daß sie so und so sind / daß sie nicht so und so sind bzw. daß sie zu bestimmten Verhaltensweisen / Handlungen neigen bzw. nicht neigen, ergeben sich in bestimmten Situationen bestimmte Probleme“ (Reisigl 2003: 198). Besonders relevant wird dies in der vorliegenden Arbeit in Bezug auf die konstruierten Gruppen „Frauen“ und „Männer“ im Kontext von sexualisierter Gewalt.

7. Geschlechtstopos

Das von mir als Geschlechtstopos gefasste Argumentationsmuster lässt sich sowohl als ausformulierter Definitionstopos als auch als Naturtopos fassen. Demzufolge werden Menschen entweder als männlich oder weiblich eingeordnet, werden somit als Männer oder Frauen bezeichnet und weisen dementsprechend bestimmte Merkmale auf. Dies dient als Basis für mehrere relevante Muster wie: Opfer sexualisierter Gewalt sind (in der Regel) weiblich, Täter*innen sind in (in der Regel) männlich.

8. Topos der pathologischen Abnormität

Der Topos der pathologischen Abnormität bezieht sich auf die Verknüpfung von Täter*innenschaft mit psychologischen Auffälligkeiten und lässt sich in etwa so paraphrasieren: Personen, die Sexualstraftaten begehen, weisen in der Regel krankhafte Züge bzw. in gewisser Weise eine pathologische Abnormität auf, welche sie zu Täter*innen werden lässt und von „normalen“ Personen abgrenzt.

9. Zahlentopos

Inhaltlich relativ unspezifisch lässt sich der Zahlentopos als stützendes Muster für andere Topoi heranziehen: „Weil die Zahlen einen bestimmten, in einem inhaltlichen spezifischeren Topos behaupteten Zusammenhang belegen, sollte eine bestimmte Handlung ausgeführt / unterlassen werden“ (Wengeler 2003: 324). Dieses Argumentationsmuster findet etwa in Bezug auf die hohe Anzahl an Postings mit #MeToo Einzug in den Diskurs.

10. Belastungstopos

Der Belastungstopos ist eine spezielle Form eines Konsequenztopos und beschreibt die folgende Schlussregel: Wenn eine Person, eine Institution oder ein Land von einem bestimmten Problem speziell betroffen ist, so sollte etwas unternommen werden, um diese Last zu verringern (vgl. Reisigl & Wodak 2001: 78). Im Kontext von sexualisierter Gewalt bezieht sich dies vor allem auf Betroffene.

11. Verantwortungstopos

Der Verantwortungstopos kann folgendermaßen paraphrasiert werden: Wenn eine Person(engruppe) für die Entstehung eines gewissen Problems verantwortlich ist, so liegt es auch an ihr eine Lösung für dieses Problem zu finden (vgl. Reisigl & Wodak 2001: 78). Relevant wird dies in Bezug auf die Verhandlung von Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und der Zuschreibung von Verantwortung an die involvierten Akteur*innen.

12. Topos der freien Wahl

In Zusammenhang mit dem Verantwortungstopos und dem Konzept der Agency kommt ein Argumentationsmuster zum Tragen, welches ich als Topos der freien Wahl gefasst habe: Alle Menschen sind zu jedem Zeitpunkt fähig, frei nach ihrem Willen zu entscheiden, und können somit in ihrem Interesse handeln. Dieser Topos gewinnt in Bezug auf Reaktionen vonseiten Betroffener sexualisierter Gewalt an Bedeutung.

13. Verjährungstopos

In erster Linie stellt der Verjährungstopos ein juristisches Argumentationsmuster dar: Wenn eine Straftat mehr als X Jahre vergangen ist, so kann sie nicht mehr geahndet werden. Ausgeweitet wird diese Argumentation, um die Legitimität von verspäteten Meldungen unter #MeToo in Frage zu stellen, wie bereits in der dieser Arbeit vorhergehenden Untersuchung festgestellt wurde (vgl. HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl in Druck).

14. Schweigetopos

Der Schweigetopos lässt sich wie folgt paraphrasieren: Wer schweigt, drückt Zustimmung aus. Erfolgt keine Abwehr oder Anzeige einer Tat, sondern Schweigen, so bedeutet dies, dass zu einer Aufrechterhaltung einer Situation beigetragen wird. Auch dieses Argumentationsmuster tritt in Bezug auf erwartete Reaktionen vonseiten Betroffener sexualisierte Gewalt genauso wie von Mitwissenden auf.

4.2.2 Grenzziehung um sexuelle Belästigung

Im folgenden Abschnitt werde ich auf den Aspekt der Grenzziehung eingehen, welcher über das Korpus hinweg von großer Relevanz ist. Ein großer Teil der Diskussion über #MeToo dreht sich um die Uneinigkeit darüber, was als sexuelle Belästigung gilt und wo diese – in Referenz auf zulässiges Verhalten – beginnt. Die Gewaltform der sexuellen Belästigung steht demnach auch im Fokus der Analyse. Ich verweise im weiteren Verlauf dieses Abschnitts der Einfachheit halber auf „die Grenze“, will aber an dieser Stelle betonen, dass ich hier die Formulierung aus dem Korpus übernehme und nicht den Anspruch erhebe, eine solche Trennlinie zu definieren, sondern die Diskussion im Korpus beleuchten will.

4.2.2.1 Zugrundeliegende Argumentationsmuster

Unterschiedliche Diskurspositionen, die im Korpus deutlich werden, scheinen sich im Großen und Ganzen an voneinander abweichenden Definitionen oder Benennungen von Sachverhalten und Personen festmachen zu lassen. Dabei ist vorrangig die Definition von sexueller Belästigung relevant; die Definitionen von Opfern und Täter*innen hängen nämlich wiederum stark damit zusammen, welche Handlungen als verwerflich oder zulässig eingestuft werden. Das Zweigeschlechterdispositiv scheint dabei stets als implizites Muster zugrunde zu liegen.

In Bezug auf die Grenzziehung um sexuelle Belästigung scheinen zwei Arten von Topoi von besonderer Wichtigkeit zu sein. Der Definitionstopos (Reisigl & Wodak 2001: 76) lässt sich in Bezug auf Handlungen wie folgt paraphrasieren: Wenn eine Handlung als X bezeichnet wird, dann trägt bzw. hat diese Handlung die Eigenschaften, die die wörtliche Bedeutung von X enthält, zu tragen. Diesem Schema folgend muss eine bestimmte Tat gewisse Merkmale aufweisen, um auch als sexuelle Belästigung bezeichnet werden zu können. Gleichermäßen impliziert dies, dass sexuelle Belästigung sich durch gewisse Attribute von anderen Handlungen unterscheidet, wodurch eine gewisse Grenze zwischen diesen entsteht.

Ebenso wirksam werden im Kontext sexualisierter Gewalt juristische Argumentationsmuster, im Fall der Grenzziehung etwa der Gesetzestopos (Reisigl & Wodak 2001: 79). Diese zwei Topoi lassen sich für meine Analyse wie folgt verbinden und hängen stark mit dem Geltungsanspruch der normativen Richtigkeit (vgl. Reisigl 2014: 70) zusammen: *Es gibt eine Grenze zwischen (sexuell) zulässigem Verhalten und sexueller Belästigung. Wenn Handlungen jenseits dieser Grenze liegen, sind sie Straftaten und somit zu unterlassen bzw. moralisch verwerflich und zu verurteilen.*

So weit besteht über die Artikel hinweg größtenteils Konsens. Jedoch verkompliziert sich die Argumentation rund um Grenzziehung durch mehrere Aspekte: Zum einen werden unterschiedliche Faktoren genannt, aus denen sich diese Grenze ergibt, zum anderen scheint eine Vielzahl an verschiedenen Auffassungen über Schweregrade von Taten sowie auch über die Bekanntheit und Allgemeingültigkeit der besprochenen Grenzen zu bestehen. Somit kann auch das oben genannte Argumentationsmuster für unterschiedliche Standpunkte herangezogen und adaptiert werden. Dass die Grenzziehung um sexuelle Belästigung einer großen Kontroverse unterliegt, haben wir bereits bei HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl (in Druck) beschrieben. Mein Ziel ist demnach hier keine genaue Abhandlung unterschiedlicher Tatbestände und wie diese eingeordnet werden, sondern die Betrachtung der Annahmen, die diesen Einordnungen zugrunde liegen können.

4.2.2.2 Faktoren für die Grenzziehung

Im Folgenden werden unterschiedliche Aspekte angeführt, die im Korpus zur Definition von Grenzen sexueller Belästigung herangezogen werden. Diese sind allerdings nicht als einander ausschließend zu betrachten, sondern wirken in vielerlei Hinsicht aufeinander ein. Dies wird vor allem auf der inter- bzw. transtextuellen Ebene deutlich, lässt sich jedoch auch innerhalb einzelner Artikel beobachten. Einige der relevanten Faktoren werde ich nun erläutern.

Gender

Die Kategorie Gender bzw. Geschlecht wird im Kontext der Grenzziehung häufig relevant gesetzt und fließt in Beschreibungen der angenommenen Grenze und Wahrnehmung dieser ein, wie im folgenden Beispiel, in dem zunächst die Wichtigkeit unterschiedlicher Auffassungen von Handlungen als sexuelle Belästigung betont wird:

Bei #metoo kann es keine Übertreibung geben, **weil es immer um unterschiedliche Wahrnehmungen geht**. Denn was für den einen lustig ist, kann für einen anderen demütigend sein und tiefe Kränkungen hervorrufen. Selbst wenn man aus Achtlosigkeit handelt, zeigt es, dass hier das Bewusstsein fehlt. Der gesellschaftliche Lernprozess kann ja nur so entstehen, **dass aufgrund der Erzählungen aus der Gefühlswelt der Frauen mehr Sensibilität für die weibliche Wahrnehmung entsteht**. Selbst wenn die Frau nicht sofort "Schluss" oder "Nein" sagt. (KU171112-2)

Auch in Referenz auf die Wichtigkeit von individuellen, sehr unterschiedlichen Wahrnehmungen von Situationen wird die Existenz von typisch weiblichen und dadurch implizit auch von typisch männlichen Sichtweisen vorausgesetzt. Dies würde wiederum bedeuten, dass Grenzen um sexuelle Belästigung von Frauen und Männern unterschiedlich gezogen würden. Zudem wird die Erfahrung von Frauen mit ihrer „Gefühlswelt“ in Verbindung

gebracht, was ein Hinweis auf die stereotyp stärkere Emotionalität von Frauen (vgl. Eckes 2010: 178) sein könnte. Eine Referenz auf Gefühle und Wahrnehmung erfolgt auch in dieser Ankündigung einer Fernsehdiskussion in der *Kleinen Zeitung*:

Am kommenden Mittwoch ab 17 Uhr diskutiert Claudia Gigler live mit ihren Gästen über sexuelle Belästigung im Alltag: **Warum spüren (viele) Männer nicht, was (fast alle) Frauen spüren?** Wie erleben junge Mandatarinnen mächtige, alte Männer in der Politik? Wie begegnet Frauen und Männern sexistisches Verhalten im Beruf? Welche Rahmenbedingungen braucht es? (KL171114-2)

Durch die in Klammer gesetzten Quantifikatoren „viele“ und „fast alle“ wird zwar angedeutet, dass es sich dabei nicht um alle Personen der referenzierten Gruppen handelt, impliziert wird jedoch trotzdem, dass Männer und Frauen unterschiedliche Empfindungen in Bezug auf sexuelle Belästigung hätten. Beigefügt war diesem Text zudem das in Abschnitt 4.1.2.1 beschriebene Symbolbild eines „Po-Grapschers“ (siehe Abbildung 7), was zur starken Stereotypisierung und Dichotomisierung der Rollen von Frauen und Männern im Kontext von sexualisierter Gewalt beiträgt. Die Annahme typisch männlicher und typisch weiblicher Handlungsweisen in (hetero-)sexuellen Interaktionen wird häufig in der Verhandlung einer angenommenen Grenze zwischen dem, was als „Flirt“ und als „Belästigung“ zählt, sichtbar. Als Referenzpunkt dienen dabei etwa Domänen wie Dating, aber auch der Ausdruck von Komplimenten in unterschiedlichsten Kontexten. Das Zweigeschlechterdispositiv und Heteronormativität stellen einen stetigen Referenzwert dar. Gewissermaßen geht es um eine Abgrenzung von sexuell zulässigem Verhalten in Interaktionen zwischen Männern und Frauen von dem, was von einer Partei unerwünscht ist, wobei es sich bei dieser eigentlich immer um Frauen handelt. In einem Interview⁴² in der *Kronen Zeitung* wird Andreas Gabalier darauf angesprochen:

Viele Männer sind verunsichert. Wo hört Flirt auf, und wo beginnt Anmache? Ist diese Grenze klar?

Sie ist vielleicht nicht so klar. **Wenn ich so ein Dirndl heute schief anlache und mir gar nix Böses dabei denke, dann wird es von der andern [sic] Seite vielleicht gleich zu gach verstanden.**

Zu gach?

Dann geht es dem Dirndl vielleicht zu schnell. (KR171119-1)⁴³

⁴² In den Textbeispielen aus Interviews werden die Fragen vonseiten der Interviewer*innen kursiv gesetzt.

⁴³ An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass auch im restlichen Artikel dialektale Formulierungen wie „Dirndl“ und „gach“ enthalten sind. Ob der Verweis durch das Genderonym „Dirndl“ in dieser Form eine Versächlichung und/oder eine Verjüngung der Person bewirkt, ist eine Frage, die an anderer Stelle geklärt werden muss.

Es lassen sich hier Stereotype feststellen, die an heterosexuelle Beziehungen herangetragen werden, und auch in der Sexual Script Theory erfasst sind. Die Initiation einer sexuellen Beziehung bzw. eines Flirts wird demnach von Männern erwartet, während Frauen die Rolle der weniger von ihrer Sexualität gesteuerten, in erster Linie unwilligen Partnerin zugeschrieben wird (vgl. Hipp et al. 2017). Auch an anderen Stellen wird darauf verwiesen, dass ausgehend von Männern Situationen entstehen, in denen Frauen sich unwohl fühlen. Dies wird auch noch in Abschnitt 4.2.4 in Bezug auf die Verhandlung von Reaktionen auf sexualisierte Gewalt vonseiten der Betroffenen relevant.

Die Annahme einer allgemeinen Grenze, die für Männer und Frauen gilt, weicht zum Teil auch der Auffassung, dass Grenzen individuelle Aushandlungssache sind, wie etwa hier:

Othmar Hill: **“Die Grenze ist da, wo es für den anderen unangenehm wird.** Da kann ein Blick reichen.“ (KU171024-3)

Demnach würde sich durch die individuelle Wahrnehmung von Personen ergeben, was für sie als zulässig angesehen wird, und was nicht. Im Kontrast zur Fundierung der Grenze in der Geschlechterdichotomie seien an dieser Stelle beispielhaft auch jene wenigen Texte erwähnt, in denen die Grenzziehung anhand von Machtverhältnissen erläutert wird:

Wo ist eigentlich die Grenze zum zulässigen Flirt? „Das ist einfach zu entschlüsseln“, erklärt Perner. **„Es ist in Ordnung, wenn die Beziehung symmetrisch ist, auf Augenhöhe. Und wenn beide das wollen.“** (KL171025-1)

Manche (Gewaltschutz)expert*innen, die zu Wort kommen, geben ein relativ klares Bild über die Grenze ab, wonach zwischen Flirts und Belästigung unterschieden wird, je nachdem, ob eine Interaktion auf Augenhöhe und mit gegenseitigem Einverständnis verläuft.

Schweregrad

Weiters lässt sich eine Ausdifferenzierung von unterschiedlichen Formen sexualisierter Gewalt nach ihrem Schweregrad bzw. ihrer Ausprägung beobachten. Für die Abhandlung dieser Aspekte wird als Beispiel ein Gespräch im *Standard* mit sechs jungen Männern herangezogen, in dem mehrere Dinge zur Sprache kommen:

Es ist eines der Themen, das die Runde junger Männer stark beschäftigt: Wo werden Grenzen überschritten, wo beginnt sexuelle Belästigung?

Christoph: Beginnt sie schon, wenn ich **alle zwei Minuten ein Kompliment** mache und sie sagt, sie kann es schon nicht mehr hören? Ist das auch schon sexuelle Belästigung?

Max: **Man muss unterscheiden zwischen körperlicher Nötigung und verbaler Nötigung.** Körperlich muss man nicht viel diskutieren.

David: **Sexuelle Belästigung beginnt für mich eindeutig beim Anfassen**, beim Verbalen kann man darüber reden. Das Abhängigkeitsverhältnis ist natürlich wichtig.

Paul: **Wenn das Opfer sagt, nein, das möchte ich nicht von dir, und du machst das immer weiter. Oder wenn es direkt in den Genitalbereich geht**, das ist eindeutig sexuelle Belästigung. Nachpfeifen sehe ich nicht als sexuelle Belästigung. Ist mir im Schwimmbad auch schon mal passiert. (ST171111-1)

Zunächst wird hier erneut eine Grenze zwischen Komplimenten und Belästigung thematisiert, worauf eine differenzierende Ergänzung folgt. In dieser wird auf die Unterscheidung zwischen verbalen und physischen Gewaltformen verwiesen, welche für die Grenzziehung um sexuelle Belästigung relevant gesetzt wird. Dabei wird geäußert, dass bei körperlichen Handlungen kein Diskussionsbedarf über die Unzulässigkeit bestehe, impliziert wird hingegen, dass dies bei verbalen Übergriffen sehr wohl der Fall sei. Die Anordnung von Taten nach ihrem Schweregrad anhand einer Art Kontinuum erfolgt auch in anderen Texten mit der Formulierung „von x bis y“ wie etwa „Von kleinen verbalen Ausrutscher [*sic*] bis zur Vergewaltigung“ (KU171112-2). Abgesehen von der Art der Reaktion des Opfers, welche noch näher behandelt wird, wird eine Berührung des Genitalbereichs in jedem Fall als unzulässig eingeordnet. Durch die Fokussierung der Grenze zwischen verbalen und physischen Übergriffen unterschiedlichen Schweregrades scheint eine Orientierung an § 218 StGB naheliegend, in dem zur sexuellen Belästigung verbale Handlungen nicht explizit erwähnt werden. Juristische Argumentationsmuster kommen im Kontext der Grenzziehung zum Einsatz, wenn etwa auf den rechtlichen Rahmen verwiesen wird, der vorgibt, ab welchem Zeitpunkt eine Handlung als Straftat gilt. Dabei wird beispielsweise im *Kurier* auf das Gleichbehandlungsgesetz verwiesen, in dem sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz geregelt ist:

Zivilrechtlich gilt § 6 des Gleichbehandlungsgesetzes. **Demnach liegt eine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vor, wenn jemand sich so verhält, dass es für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und somit ein Arbeitsumfeld geschaffen wird, das einschüchternd, feindselig oder demütigend ist.** Wichtig: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, so ein Verhalten zu unterbinden. Tut er es nicht, kann auch er zur Verantwortung gezogen werden. Wer belästigt wird, kann Ansprüche vor dem Arbeits- und Sozialgericht oder der Gleichbehandlungskommission innerhalb eines Jahres geltend machen. (KU171024-3)

Anders als im StGB können hier demnach auch verbale Handlungen gemeint sein. Diese Auffassung scheint jedoch an vielen anderen Stellen nicht valide, wo explizit darauf verwiesen wird, dass zwischen unterschiedlichen Tatbeständen entsprechend differenziert werden sollte und die in der Debatte um #MeToo gängige Vermengung unterschiedlicher Ereignisse und Erfahrungen kritisiert wird:

Im Moment wird alles, was Frauen widerfahren ist, total vermischt. Vergewaltigung, Belästigung, herrenwitzige Komplimente oder Erlebnisse wie "Ein Busfahrer hat mir 1996 ans Knie gefasst" werden in dieselbe Schublade geworfen. Auch bei den Männern, die nun an den Pranger gestellt werden, **wird die Schwere der Delikte nicht mehr differenziert.** Einen Serien-Nötiger wie Harvey Weinstein kann man nicht mit dem Fall des Chefredakteurs der Wiener Zeitung, der einer jungen Kollegin eine schlüpfrige Nachricht schickte, vergleichen. **Diese Gleichschaltung der Vergehen und Delikte ist gefährlich.** (KU17115-6)

Hier lässt sich der Topos der gefährlichen Undifferenziertheit feststellen, demzufolge Pauschalisierungen in der Regel negative Konsequenzen für die betroffenen Personen haben (vgl. Frania 2017: 203). Die mangelnde Differenzierung unterschiedlicher Tatbestände und individueller Situationen wird an vielen Stellen im Korpus kritisiert (vgl. etwa KR17117-1; KL171123-1; KU171112-2). An diesem Topos wird auch deutlich, was Villa (2018: 84) über #MeToo schreibt, nämlich, dass die Vermischung unterschiedlichster Formen sexualisierter Gewalt, verschiedenster Tathergänge und Akteur*innenkonstellationen gleichzeitig die größte Schwäche und Stärke der Debatte darstelle. Einerseits ergäbe sich zwar durch das Abbilden des enormen Ausmaßes der Problematik durch Meldungen unterschiedlichster Fälle über soziale Medien eine Bewusstseins-schaffung, andererseits mache gerade die Vermengung die Debatte auch so angreifbar, was sich in den Textstellen dazu äußert.

Aus feministischer Perspektive ist dem jedoch entgegenzusetzen, dass es sich bei sexualisierter Gewalt um eine strukturelle Problematik handelt, die in der tief verwurzelten Ungleichstellung der Geschlechter liegt (vgl. Heberle 2014) und somit die Vermischung bzw. gleichzeitige Behandlung verschiedenster Fälle keine Verharmlosung schwerer Übergriffe zum Ziel haben sollte, sondern vielmehr das Aufzeigen des systematischen Charakters von sexualisierter Gewalt. Die Darstellung von gewissen Handlungen als „freundliche Flirts“ (KL171030-2) oder „sexuelle Annäherungsversuche“ (KU171024-3) unterstützt jedoch die Annahme, dass vielerlei Taten keinen Belästigungscharakter aufweisen und demnach nicht als problematisch zu betrachten sind.

Abwehr und Wiederholungscharakter

Wie im Beispiel aus dem Gespräch mit sechs jungen Männern im *Standard* weiter oben (vgl. ST171111-1) hervorgeht, gilt die Reaktion von Betroffenen als relevante Kategorie für die Grenzziehung um sexuelle Belästigung. Das Ignorieren von Ablehnung bzw. Abwehr durch Opfer zählt an vielen Stellen im Korpus als salient für den Übergang zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten, wie sich auch etwa in einem direkten Zitat von Nina Proll widerspiegelt:

„Bei mir beginnt sexuelle Belästigung da, **wenn die Frau Nein sagt, und der Mann macht weiter**“, betonte die Schauspielerin. (ST17116-3)

Neben der unmarkierten Referenz auf ein weibliches Opfer und einen männlichen Täter wird hier darauf verwiesen, was auch in der Auslegung von § 218 StGB bei Bertel & Schwaighofer (2018: 83) genannt wird; nämlich die Relevanz der versuchten und in weiterer Folge missachteten Ablehnung seitens der Betroffenen. Die Problematik hinter dem an vielen Stellen erwähnten „Nein-Sagen“ wurde in Abschnitt 2.2.3 bereits erläutert und wird im Lauf der Analyse in Abschnitt 4.2.4 in Bezug auf das Datenmaterial diskutiert. Gewissermaßen wird durch die Voraussetzung einer geäußerten Ablehnung durch das Opfer für die Grenzziehung zum Übergriff impliziert, dass eine Handlung in ihrer erstmaligen Ausführung noch kein Vergehen darstellt. Dass dies jedoch in Fällen, in denen es gar nicht erst zu der Möglichkeit kommt, Zustimmung oder Ablehnung überhaupt zu kommunizieren, unpassend erscheinen könnte, bleibt außen vor.

4.2.2.3 Bekanntheit der Grenze

Es lassen sich im Korpus unterschiedliche Auffassungen davon feststellen, ob die angenommene Grenze auch allen Menschen gleichermaßen bewusst ist. Erneut wird in diesem Fall die unterschiedliche Wahrnehmung der Geschlechter relevant gesetzt, da meist darüber diskutiert wird, ob Männern die Grenze bekannt sei, die von Frauen gewissermaßen vorgegeben scheint bzw. sich aus der Wahrnehmung von Frauen ergebe.⁴⁴ Dabei will ich folgende Möglichkeiten nennen, die im Korpus in Bezug auf die Bekanntheit der Grenze angeführt werden.

Die Grenze ist bekannt und wird eingehalten

Dies stellt sozusagen den unmarkierten Fall dar: Die Grenze ist allen Parteien bekannt und daher kommt es zu keinerlei unerwünschtem Verhalten. Explizit thematisiert wird diese Option kaum, außer etwa in zwei Texten, die über Matt Damons Aussagen zu #MeToo berichten:

Es werde nicht genug darüber gesprochen, „dass verdammt viele Typen – die Mehrzahl der Typen mit denen ich gearbeitet habe – diese Dinge nicht tun“. (KU171220-1)⁴⁵

⁴⁴ Von Frauen scheint meist implizit erwartet zu werden, die Grenze zu kennen bzw. sie selber zu setzen, wie in Abschnitt 4.2.4 näher behandelt wird, wenn auf die erwarteten Reaktionen seitens Opfern auf sexualisierte Gewalt eingegangen wird.

⁴⁵ Siehe auch ST171221-1.

Gewissermaßen folgt Damon hier der Argumentation, dass nicht nur über schlechte, sondern auch gute Dinge geschrieben werden sollte, was jedoch eine gewisse Ablenkung vom eigentlichen Thema bewirkt. Ähnliche Argumentationen, die mittels eines Relativierungstopos (vgl. Wengeler 2003: 330) funktionieren, lassen sich im Korpus finden, wenn die Forderung geäußert wird, auch über Männer als Opfer sexualisierter Gewalt zu sprechen anstatt immer nur über Frauen, wie etwa in KU171113-6.

Die Grenze ist bekannt und wird missachtet

Wesentlich häufiger ist in den untersuchten Artikeln der Fall, dass davon ausgegangen wird, die angenommene Grenze wäre Männern bekannt und werde bewusst missachtet:

Allen Männern, die selbstmitleidig sagen, sie wüssten ja gar nicht mehr, wie sie sich verhalten sollten, sei klar gesagt: **Jeder Mann kennt die Grenze ganz genau.** Wer anderes behauptet, redet nur strafbare Delikte schön. (KL171026-5)

Und weiter: **Männer mit Macht wüssten sehr wohl, wo die Grenzen seien,** nur sind sie als risikofreudige Geschöpfe nicht gewöhnt, sich an diese zu halten. (ST17117-10)

Als Grund für das Übertreten dieser Grenzen wird zudem die „Risikofreudigkeit“ mächtiger Männer angeführt. Dieser Aspekt, also besondere Eigenschaften der Gruppe von Männern in Machtpositionen, wird in Abschnitt 4.2.3 näher behandelt.

Kussyk: Es gibt Untersuchungen darüber, inwieweit Männer zwischen sexueller Belästigung und dem, was noch okay ist, unterscheiden können. Für diese Untersuchungen wurden Männer gefragt: „Ist das Belästigung oder noch nicht?“ **Es zeigte sich, dass diese Grenzen meistens sehr klar sind.** Wenn man jemandem schlichtweg nicht auf gleicher Augenhöhe begegnet, zeigt man dem Gegenüber: Ich kann hier jetzt bestimmen. (ST171115-2)

In Referenz auf die weiter oben bereits erwähnte Begegnung auf „Augenhöhe“ als Kriterium für (un-)zulässiges Verhalten wird hier von einer Gewaltschutzexpertin ebenso darauf verwiesen, dass die Grenze für Männer „meistens sehr klar“ ist. Im Gegensatz dazu wird in vielen Artikeln im Korpus eine mögliche Verunsicherung von Männern durch die #MeToo-Debatte und die Diskussion über Grenzen erwähnt.

Die Grenze ist nicht bekannt

Unter dem Stichwort der Verunsicherung läuft eine Vielzahl an Aussagen darüber, dass Männer ob der Debatte um sexualisierte Gewalt gar nicht mehr wüssten, wie sie sich Frauen gegenüber zu verhalten hätten:

„**Darf ich einer Frau noch sagen, dass sie schön ist** – oder ist das schon sexuelle Belästigung“, fragte mich ein Bekannter nachdenklich. **Man kann verstehen, dass Männer zurzeit verunsichert sind** und das Gefühl haben, in den kollektiven Schweinetrog geworfen zu werden. (KR17117-1)

Durch den temporalen Verweis mit „noch“ auf eine vorherige Zeit wird ausgedrückt, dass sich die Grenze zwischen Komplimenten und sexueller Belästigung verschoben zu haben scheint. Dass es für Männer durch #MeToo „schwieriger geworden“ (ST171111-1) sei, mit Frauen zu interagieren, kommt auch im bereits zitierten *Standard*-Gespräch mit jungen Männern zum Ausdruck. Laut einem Experten für Sexualpädagogik und Sexualtherapie, der im gleichen Artikel zu Wort kommt, hänge diese Verunsicherung stark mit grundlegenden gesellschaftlichen Erwartungen an männliche Sexualität und einer starken „Außenorientierung“ von vor allem jungen Männern zusammen, welche die Gestaltung einer symmetrischen Beziehung erschweren würden (vgl. ST171111-1).

Die Diskussion darüber, dass Männer aufgrund des steigenden gesellschaftlichen Bewusstseins für sexualisierte Gewalt verunsichert würden, birgt gewissermaßen Aspekte einer Umkehr zwischen Täter*innen und Opfern. Durch die Meldung von Betroffenen und die damit einhergehende Debatte würde demnach die Gruppe, die über das Korpus hinweg pauschal als potentielle Täter*innen dargestellt wird, negative Konsequenzen erleiden. Ebenso wird mit einer Art Gefahrentopos (Reisigl 2003: 201) argumentiert, wenn es um unerwünschte Auswirkungen der #MeToo-Debatte auf heterosexuelle Interaktionen geht, welcher sich folgendermaßen paraphrasieren lässt: *Wenn die #MeToo-Debatte in der Form weiter geführt wird, wie es derzeit der Fall ist, dann sind „normale“ (d.h. auch sexuelle) Interaktionen zwischen Männern und Frauen nicht mehr möglich.* Für diesen Topos seien die folgenden Beispiele genannt:

Sie [Nina Proll, Anm. K.M.] sieht **das „Spiel zwischen den Geschlechtern“ in Gefahr**: „Derzeit stehen Männer unter Generalverdacht, sexistisch zu sein!“ (KR17116-3)

Aber wenn ein Mann kein Kompliment mehr macht, **wäre das Leben langweilig.** (KU171217-2)

Bald muss ein Mann bei jedem Flirtversuch fürchten, dass ihm daraus ein Strick gedreht wird, und er wäre gut beraten, jeder Einladung zum Date eine „Disclosure“ voranzuschicken. (ST17113-1)

In Referenz auf ein erotisches „Spiel“ zwischen Männern und Frauen sowie Flirts und Komplimente werden mögliche Konsequenzen von #MeToo und der damit (vermeintlich) veränderten Ziehung bzw. Wahrnehmung von Grenzen aufgezeigt. Die stetige Referenz darauf, dass es sich bei Belästigungsvorwürfen um fehlinterpretierte Flirtversuche handelt, bewirkt jedoch eine Verharmlosung übergreifiger Situationen und unterstellt (potentiellen) Opfern sexualisierter Gewalt gewissermaßen zu übertreiben. Implizit bezieht sich dies immer auf Frauen. Eine enge Verknüpfung mit der Geschlechterdichotomie bleibt also auch in Bezug

auf unterschiedliche Aspekte der Grenzziehung durchgängig bestehen, was wiederum eine Naturalisierung der Problematik zur Folge hat, welche auch Wetschanow (2003) diskutiert.

4.2.3 Entstehungsbedingungen sexualisierter Gewalt

Mögliche Ursachen für sexualisierte Gewalt finden im Korpus an manchen Stellen explizit an vielen jedoch implizit Verhandlung. Sexuelle Belästigung im Kontext von Erwerbstätigkeit wird an vielen Stellen in Machtverhältnissen verortet, asymmetrische Konstellationen zwischen Beteiligten dienen als Referenzpunkt. Dabei scheint jedoch auch in den meisten Fällen die unhinterfragte Annahme aktiv zu sein, Männer seien grundsätzlich in mächtigeren Positionen als Frauen. Die Zuschreibung von Opfer- und Täter*innenrolle scheint im unmarkierten Fall eindeutig jeweils Frauen und Männern zugeschrieben zu werden. Anhand von welchen Mustern dies im Korpus deutlich wird, werde ich nun erläutern.

4.2.3.1 Darstellung von Opfern und Täter*innen

Zunächst wird der Blick darauf gerichtet, wie Personen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, und jene, von denen sie ausgeht, im Korpus dargestellt werden. Dafür sind vor allem Nominationen und Prädikationen für (potentielle) Opfer und Täter*innen relevant, von denen ich im Folgenden eine Auswahl beschreiben will. Zu unterscheiden sind dabei Referenzen auf Personen, die in konkreten Fällen involviert sind, sowie Verweise auf die #MeToo-Kampagne generell oder sexualisierte Gewalt im Allgemeinen. Die am deutlichsten erscheinenden Argumentationsmuster im Zusammenhang mit der Darstellung von Opfern und Täter*innen werden anhand von Beispielen analysiert.

Gender

Durch die Tatsache, dass es sich im Diskurs über #MeToo sowohl um Berichte über konkrete Fälle und Personen als auch um eine allgemeine Debatte über sexualisierte Gewalt handelt, erfolgen Referenzen auf Opfer und Täter*innen an vielen Stellen mit einem hohen Grad an Allgemeingültigkeit. Es wird dabei auf mehr oder weniger große Gruppen von Menschen verwiesen, zum Beispiel auf alle jene, die mit #MeToo auf sozialen Medien gepostet haben:

Nach einem Aufruf von Alyssa Milano posten **Hunderttausende** unter dem Hashtag „MeToo“ (ich auch) ihre Erlebnisse mit sexueller Gewalt. [...] Laut Twitter haben innerhalb von 24 Stunden 4,7 Millionen **Menschen** aus der ganzen Welt den Hashtag verwendet, mit über zwölf Millionen Postings, Kommentaren und Reaktionen. (KL171019-1)⁴⁶

⁴⁶ Ähnliche Verweise auf die hohe Anzahl an Postings ohne Referenz auf Geschlecht finden sich etwa in den Texten KR171019-2 und KL171027-2.

Mittels ähnlicher Beschreibungen, in denen Gender entweder nicht erwähnt wird oder sowohl Männer als auch Frauen in die Gruppe der Betroffenen eingeordnet werden, wird auch in diesem Beispiel die Aufmerksamkeit vor allem auf die hohe Anzahl an Menschen hinter Postings mit #MeToo gerichtet (vgl. etwa KR171019-2; KL171027-2). Jedoch scheint die zugrundeliegende Annahme, dass die meisten Opfer Frauen sind, keinerlei Erklärung zu bedürfen, da es im gleichen Artikel wie im oberen Beispiel zwei Sätze später heißt:

Viele Frauen fühlen sich durch „MeToo“ endlich gehört und können das Erlebte besser verarbeiten. (KL171019-1)

Nicht nur hier, sondern über das gesamte Korpus hinweg scheint der Verweis auf Opfer und Täter*innen mittels der Genderonyme „Frauen“ und „Männer“ als generische Option zu dienen, was bereits in Bezug auf die Worthäufigkeiten in Abschnitt 4.1.2.2 angedeutet wurde. Es sei hier stellvertretend nur ein typisches Beispiel genannt, welches die Dichotomisierung anhand von Geschlechterkategorien beinhaltet:

„Ein Aufschrei der Frauen“

Hauptthema der Gazetten ist die **sexuelle Belästigung, die Frauen von den Männern erfahren**. (ST171113-1)

Diese Textstelle dient exemplarisch der Veranschaulichung des beinahe über das gesamte Korpus hinweg zugrunde liegenden Argumentationsmusters, welches für diese Arbeit als Geschlechtstopos gefasst wurde. Dieser ist gewissermaßen eine Ausformulierung eines Natur- und eines Definitionstopos, denen zufolge Menschen entweder männlich oder weiblich sind und demnach eine spezifische Kombination an Merkmalen „von Natur aus“ aufweisen: *Opfer sexualisierter Gewalt sind (in der Regel) weiblich, Täter*innen sind in (in der Regel) männlich*. Verweise auf involvierte Akteur*innen mittels „problembezogener Anthroponyme“ (Reisigl 2003: 161) wie „Opfer“ bzw. „Täter*in“ sind im Korpus häufig zu finden. Besonders im Fall von „Opfer“ gibt die Bezeichnung zwar in erster Linie keinen Hinweis auf das Geschlecht der referenzierten Person, jedoch scheint die Annahme, dass es sich dabei im Normalfall um Frauen handelt, weitgehend unhinterfragt. Durch die Wirksamkeit des Zweigeschlechterdispositivs liegt dann auch die Folgerung nahe, dass es sich bei Täter*innen um Männer handelt, was dadurch unterstützt wird, dass die Form bis auf wenige Ausnahmen im grammatischen Maskulinum erscheint.⁴⁷

⁴⁷ Auch wenn in Texten im Korpus hauptsächlich die sogenannte „generische“ Referenz mittels des grammatischen Maskulinums gängig ist, scheint der Verweis auf Personen mit dem Begriff „Täter“ hauptsächlich Männer zu bezeichnen.

Handelt es sich hingegen nicht um das stereotype Bild eines männlichen Täters und eines weiblichen Opfers so wird dies explizit betont. Dies erfolgt etwa in Texten, in denen darauf aufmerksam gemacht wird, dass auch Frauen Täterinnen und Männer Opfer sein können. Durch die Notwendigkeit der Ausformulierung dessen erscheint deutlich, dass dies den markierten Fall anzeigt, welcher nicht der Norm zu entsprechen scheint, wie etwa hier:

Auch Männer werden von Frauen betatscht, begripscht, angemacht und an allen (un-) möglichen Körperteilen berührt. Ist das ok? Warum schreibt niemand über die sexuell belästigten Männer? (KU171113-6)

In diesem Leser*innenbrief, dessen Autorin sich zur mangelnden Aufmerksamkeit für männliche Opfer sexueller Belästigung äußert, wird ein Muster deutlich, welches sich in vielerlei Diskussionen um Diskriminierung beobachten lässt. Die Relevanz der behandelten Thematik in einer Debatte, in der auf einen Missstand aufmerksam gemacht wird, wird mittels eines Relativierungstopos (Wengeler 2003: 330) in Frage gestellt. Durch die Referenz auf andere Missstände, welche ich zwar keineswegs als weniger beachtenswert abtun will, wird jedoch vom eigentlichen Thema abgelenkt.

Exkurs: Prominente Opfer und Täter

In gewisser Weise speziell an #MeToo ist, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt von sich aus mit ihren Erfahrungen an die Öffentlichkeit gehen. Bei der Beschreibung von konkreten Fällen handelt es sich demnach nicht um Fallberichterstattungen, in denen laut Opferschutzbestimmungen keine Klarnamen genannt werden dürfen, sondern die Namen von prominenten Opfern sowie Tätern werden in vielen Artikeln erwähnt, wie in diesem Beispiel:

Die Filmproduzentin **Isa Hackett** („The Man in the High Castle“) hatte **Price** sexuelle Belästigung vorgeworfen. Das zu Amazon gehörende Filmstudio arbeitete mit **Weinstein** zusammen. Auch Schauspielerin **Rose McGowan** hatte schwere Vorwürfe gegen Amazon erhoben: Man habe gewusst, dass sie von **Weinstein** vergewaltigt worden sei. (KL171019-1)

Im Gegensatz zur bei Wetschanow (2003) analysierten Berichterstattung zu Vergewaltigung ist demnach die direkte Referenz auf Opfer und Täter*innen mittels Eigennamen wesentlich häufiger, verstärkt durch die Prominenz dieser Personen, welche einen höheren Nachrichtenwert erzeugt. Jene bekannten Frauen, die ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt teilen, werden in gewisser Weise als Repräsentantinnen einer viel größeren Gruppe an Betroffenen dargestellt, deren Namen nicht genannt werden. Als Gesichter der #MeToo-Bewegung werden im *Standard* am 7. Dezember Porträtfotos von 22 prominenten Frauen abgedruckt, die aus unterschiedlichen Branchen kommen und über ihre Erfahrungen berichtet haben:



Abbildung 9 – Titelseite *Der Standard* vom 7. Dezember 2017

Bei den hier abgebildeten Personen handelt es sich einerseits um berühmte Hollywood-Schauspielerinnen und US-Sängerinnen, andererseits um Personen öffentlichen Interesses in Österreich aus dem Sport und der Filmbranche. Durch die Anordnung der Porträtfotos um die Worte #metoo findet eine klare visuelle Verknüpfung der Hashtagkampagne mit weiblichen Personen statt. Diese sind alle deutlich erkennbar und richten ihren Blick in Richtung Kamera, was wiederum bewirkt, dass ein direkter Kontakt zu den Leser*innen entsteht. Alle der Frauen lächeln und erfüllen gewisse stereotype Erwartungen in Bezug auf konventionelle westliche Schönheitsbilder und mediale Repräsentation von Frauen. Opfern sexualisierter Gewalt wird hier also gewissermaßen ein Gesicht gegeben, und zwar das von schönen, bekannten Frauen unterschiedlichen Alters. Die Verknüpfung der Thematik sexualisierter Gewalt mit bestimmten Individuen, also eine Personalisierung, findet auch in Bezug auf die im Korpus abgebildeten Täter (ausschließlich Männer) statt. Insgesamt finden sich im Analysekorpus häufiger Fotos von prominenten Tätern als von Opfern, allen voran steht hier in der Anzahl an Bildern Harvey Weinstein, aber auch Kevin Spacey wird mehrmals gezeigt. Die Fotomontage (siehe Abbildung 10), die im Artikel „Angelika Hager: ‚Eine Erektion gibt keinen Weg vor‘“ enthalten ist, zeigt fünf bekannte Männer vor einem Hintergrund, der an typische Polizeifotos erinnert, auf denen festgenommene Personen abgebildet werden.

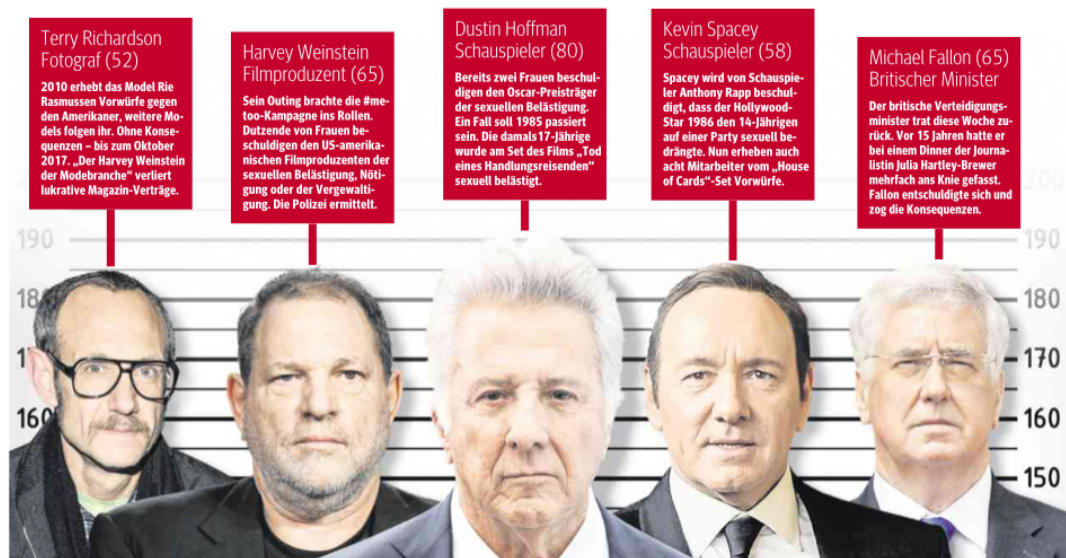


Abbildung 10 – Fotomontage aus dem *Kurier* vom 5. November 2017⁴⁸

Dadurch wird visuell dargestellt, dass es sich bei den abgebildeten Männern um Verbrecher handelt. Auffällig ist hierbei, vor allem im Vergleich mit der Zusammenstellung von Fotos von Frauen in Abbildung 9, dass die fünf Männer in dieser Abbildung nicht lächeln, sondern mit einem ernsten Gesichtsausdruck ihren Blick in die Kamera richten. Es entsteht die Illusion eines direkten Blickkontakts mit den Tätern und gleichzeitig findet eine Verknüpfung von Täter*innenschaft mit Männlichkeit statt.⁴⁹ Dadurch, dass die Schultern der Männer und damit auch ihre Kleidung sichtbar sind, wird Aufschluss über ihre berufliche Stellung gegeben. Bei allen hier abgebildeten Personen handelt es sich zudem um über 50-jährige Männer, wie auch in Klammern neben ihren Namen festgehalten ist. Die Komponente des Alters wird in Verbindung mit der diskursiven Konstruktion von Täter*innen und Opfern an vielen Stellen im Korpus relevant und äußert sich oftmals in Kombination mit der Zuschreibung von Gender sowie anderen sozialen Faktoren. Referenzielle Strategien und Prädikationen, welche auf Alter, beruflichen Status und – mit diesen beiden eng verknüpft – Macht verweisen, werden im Folgenden behandelt.

⁴⁸ Auf der Titelseite des *Kuriers* vom 5. November ist die gleiche Fotomontage zu sehen; jedoch ist an Stelle von Dustin Hoffman in der Mitte Peter Pilz zu sehen, dessen Rücktritt in einem Artikel in der gleichen Ausgabe ohne Referenz auf #MeToo behandelt wird. Die angedeutete Hierarchie durch die Anordnung der fünf Personen am Bild scheint in diesem Zusammenhang eine Referenz darauf zu sein, dass Peter Pilz sozusagen das am nächsten stehende Beispiel darstellt und als Repräsentant der Täter im österreichischen Kontext steht.

⁴⁹ Diese Verbindung von Täter*innenschaft und Männlichkeit stellt auch Lauteschläger (2017) in einer korpuslinguistischen Untersuchung deutscher Presstexte fest.

In Kombination mit dem Geschlechtstopos werden noch andere Kategorien im Korpus als für die Charakterisierung von (potentiellen) Opfern und Täter*innen relevant, von denen drei vorherrschende nun beschrieben werden. Es ergibt sich das Bild, dass die Opposition von Opfer und Täter*in neben der Referenz auf das Schema Frau – Mann auch durch Zuschreibungen ergänzt wird, welche mit Macht bzw. Ohnmacht in Verbindung gebracht werden können. Dies ist im folgenden Beispiel erkennbar, in dem ein zweites Mal auf eine Sendung in *Kleine-Zeitung-TV* aufmerksam gemacht wird:

Warum spüren (viele) Männer nicht, was (fast alle) Frauen spüren? **Wie erleben junge Frauen alte, mächtige Männer in der Politik?** (KL171114-2)

Es erfolgt hier eine Gegenüberstellung junger Frauen und alter Männer, ebenso wird eine Machtasymmetrie suggeriert, da implizit angenommen werden kann, junge Frauen wären nicht mächtig, im Gegensatz zu alten Männern, deren Macht expliziert wird. Die Bildung einer Opposition anhand von beruflichen Machtverhältnissen lässt sich etwa im Schema „Assistentin – Vorgesetzter“ (KU171121-2)⁵⁰ oder „Opernsängerin – Dirigent“ (ST171221-1)⁵¹ beobachten, wo *Professionyme* zum Einsatz kommen. Sowohl in der Beschreibung von konkreten Fällen, wie etwa im Fall Strauß-Kahn wird auf das Opfer als „Zimmermädchen“ (KL17117-1) und „Dienstmädchen“ (ST171027-2) verwiesen, als auch in der Umschreibung potentieller Fälle mit der Bezeichnung „Lehrmädchen“ (KR181031-3). In diesen Referenzen wird sowohl Aufschluss über das Geschlecht, den Beruf bzw. die berufliche Position sowie (vermeintlich) über das Alter gegeben. Diese Kombination, welche die Verletzlichkeit von einer gewissen Gruppe an Personen besonders hervorkehrt, wird in einem Artikel der *Kleinen Zeitung* in Opposition mit Harvey Weinstein als prototypischem Täter auf die Spitze getrieben:

Margot Wallström kann sich wehren, Stars wie Angelina Jolie ebenso, **aber wie wehrt sich ein 17-jähriges Lehrmädchen gegen die Weinstains dieser Welt**, gegen ihre Macht, gegen das Schweigen des Umfeldes der Mächtigen? (KL171021-1)⁵²

Die Betonung der Verletzlichkeit bzw. der Belästigbarkeit junger Frauen lässt sich mit Vergewaltigungsmythen in Verbindung bringen, die sich auf die Attraktivität von Opfern beziehen (Wetschanow 2003: 100) und sexuelle Verletzlichkeit als etwas typisch Weibliches darstellen (vgl. Cunniff Gilson 2016: 75).

⁵⁰ Ebenso lässt sich dieses Schema in ST171121-3 und ST171027-1 finden.

⁵¹ Ebenso lässt sich dieses Schema in KU171130-2 finden.

⁵² In diesem Artikel, der die Schlagzeile „Frauen als Freiwild“ trägt, erfolgt gleichzeitig eine von zwei Referenzen auf eine Jagd-Metapher, welche Wetschanow (2001) in der Darstellung von Vergewaltigung beobachtet.

In Zusammenhang damit stehen auch Schönheitsideale, die die Attraktivität von Frauen vor allem mit ihrer Jugend verknüpfen. Die Annahme, Frauen würden in der Regel mit zunehmendem Alter an Attraktivität verlieren, spiegelt sich etwa im folgenden Beispiel wider, in dem eine Leserin in der *Kronen Zeitung* schreibt:

Ich bin mittlerweile 68 Jahre alt, gesellige Pensionistin, zu meinem größten Stolz werde ich **trotz meines fortgeschrittenen Alters immer noch „angebaggert“**. (KR171031-2)

Die konzessive Verbindung „trotz“ drückt den Widerspruch zwischen ihrem Alter und der Möglichkeit, „angebaggert“ zu werden, aus. Im nächsten Satz setzt sie damit fort, dass sie Nina Prohl in ihrer Aussage Recht gibt, Frauen sollen sich über Avancen von Männern freuen und diese als Komplimente sehen (vgl. KR171031-2). Dadurch wird die Wahrnehmung von Opfern sexualisierter Gewalt jedoch untergraben und sexuelle Belästigung in Referenz auf Geschlechterstereotype verharmlost.

Die gerade umrissenen Aspekte von Alter, Attraktivität, Beruf und Macht können gewissermaßen in der folgenden Schlussregel zusammengefasst werden, die sich im Korpus ausmachen lässt und vor allem durch die Kombination unterschiedlicher Variablen wirksam wird: *Junge Frauen werden am ehesten zu Opfern sexualisierter Gewalt, weil sie attraktiver und angreifbarer sind und weniger Erfahrung oder Ressourcen zur Verfügung haben, um sich zur Wehr zu setzen. Ältere, mächtige Männer hingegen werden zu Tätern.*

Auch wenn die einzelnen Komponenten nicht in jedem Text gleich stark zum Ausdruck kommen, bilden diese Annahmen ein gewisses Netz, welches im Endeffekt eine Naturalisierung sexualisierter Gewalt zur Folge hat, welche sich auf einen Naturtopos zurückführen lässt. Wie Wetschanow (2003: 351) in Bezug auf Vergewaltigung festhält, so bewirkt die stetige vermeintlich neutrale Referenz auf Frauen als Opfer und Männer als Täter die Normalisierung einer Unterdrückungspraxis und trägt durch die Naturalisierung in Verbindung mit biologischem Geschlecht erneut zu einer Reproduktion der angenommenen Geschlechterdichotomie bei.

Exkurs: Essentialistischer Biologismus

Bezüge auf eine in der Literatur häufig festgestellte und problematisierte Darstellung von Tätern als triebhaft bzw. animalisch (vgl. Geisel 1995) erfolgen in sieben Artikeln. Es wird auf die „animalische Seite“ (KL171213-1) von Harvey Weinstein verwiesen oder im Zuge eines Erfahrungsbericht Roland Dumas als „Alphatier“ beschrieben, das sein „Territorium markiert“ (ST171027-1). In einem Artikel wird eine Cover-Geschichte des Magazins *profil* mit dem Titel

„Sind alle Männer Tiere?“ (KU17115-6) erwähnt, die die Interpretation nahelegt, zumindest einige Männer seien Tiere. Damit einher geht die Auffassung von Tieren als triebgesteuerte Wesen, die ihren Instinkten folgen. In einem anderen Text wird Jeffrey Tambor zitiert, der über sich selbst sagt, nie ein „Raubtier“ (ST171121-3) gewesen zu sein. Explizit gegen eine solche pauschalisierende Darstellung Männern als Täter wird ebenso Position bezogen:

Die Männerwelt wird als lüsterne Truppe dargestellt, die nur aus stieläugigen, grapschenden und **dauerbrünftigen Exemplaren** besteht, und es wäre interessant zu wissen, wie Feministinnen reagieren würden, wenn man Frauen in anderen Dingen so unter Generalverdacht stellen würde. (KR17118-2)

In diesem Beispiel wird Feministinnen, welche als *Stroh puppe*⁵³ in einer fehlschlüssigen Argumentation dienen, vorgeworfen, alle Männer als Täter zu verdächtigen. Feministinnen wird damit einhergehend der Vergleich von Männern mit „dauerbrünftigen“ Tieren und demnach eine bestimmte Position unterstellt, gegen welche dann argumentiert wird. Auf andere Weise wird die Verknüpfung von sexualisierter Gewalt mit biologischen Prozessen in einem Artikel im *Kurier* kritisiert:

In kreativen Prozessen entsteht natürlich sehr oft eine erotische Atmosphäre. Als Mann kann man trotzdem sehr genau herausfinden, wo die Grenze ist. Ich denke, die Decke der Zivilisation ist nicht so dünn, dass sie sofort wegbricht, wenn Erotik oder die Geilheit ins Spiel kommt. Ich zitiere hier die forensische Psychiaterin Adelheid Kastner, die sagt: **"Eine Erektion gibt keinen Weg vor." Ein Mann ist im Besitz seiner geistigen Kräfte und kann rationalisieren, auch wenn er eine Erektion hat.** (KU17115-6)

In erneuter Referenz auf eine Grenze, wird hier angesprochen, dass die vorherrschende essentialistisch-biologische Annahme, sexualisierte Gewalt sei auf reproduktive Mechanismen zurückzuführen, nicht haltbar ist. Die Abkehr von biologischen Faktoren hin zu sozialen beschreibt auch das folgende Beispiel:

Eine Kommentatorin meinte, man müsse Tätern nehmen, was ihre Täterschaft ermöglicht: **nicht ihren Penis, sondern ihre Macht.** (KL171021-1)

Die hier erfolgende Referenz auf Macht als relevanten Entstehungsgrund für sexualisierte Gewalt stellt auch eine weitere Kategorie bzw. Position im untersuchten Korpus dar, der zufolge Machtverhältnisse und strukturelle Machtasymmetrien als Gründe für sexualisierte Gewalt gesehen werden. Diese werden im Folgenden beschrieben.

⁵³ Mittels eines *Strohmann-Arguments* wird ein verzerrtes Bild eines antagonistischen Standpunkts gezeichnet, welcher in Folge leichter widerlegt werden kann (vgl. Reisigl & Wodak 2001: 73)

4.2.3.2 Verortung in Machtverhältnissen

Neben der starken expliziten sowie impliziten Verknüpfung von sexualisierter Gewalt mit einer angenommenen Geschlechterdichotomie wird in vielen Artikeln auch die Verknüpfung mit einer strukturellen Problematik hergestellt, wie sie auch in Abschnitt 2.2 angesprochen wurde. An dieser Stelle sei erneut auf die Istanbul-Konvention verwiesen, in der die Verankerung sexualisierter Gewalt in historisch gewachsenen, ungleichen Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern betont wird (vgl. Europarat 2011). Im folgenden Beispiel aus der *Kleinen Zeitung* erfolgen Referenzen auf den systematischen Charakter sexualisierter Gewalt sowie auf Machtverhältnisse und Rollenbilder:

#Metoo – sexuelle Gewalt hat System

Es ist eine Welle, die nicht mehr abreißt: Nachdem die „New York Times“ einen Artikel über die **systematischen Übergriffe** des Hollywood-Produzenten Harvey Weinstein publizierte, wagen immer mehr prominente Frauen, Sportlerinnen und auch einige Männer den Schritt an die Öffentlichkeit. Im Netz berichten Tausende unter dem Hashtag #metoo über verbale Belästigung und sexuelle Übergriffe und sie machen deutlich: Noch immer finden zu viele Männer Spaß daran, Frauen zu demütigen und ihre Macht zu demonstrieren. Die breite Diskussion, die nun endlich öffentlich geführt wird, macht deutlich, worauf Feministinnen seit Jahrzehnten pochen: **Sexuelle Gewalt hat in unserer Gesellschaft System**. Frauen erleben Belästigung am Arbeitsplatz, auf der Straße, im Sport, Bekanntenkreis, zu Hause. **Sexuelle Gewalt und Belästigung haben mit Machtverhältnissen und Rollenklischees zu tun. Sie sind kein „importiertes“ Problem, sondern entspringen einer sehr österreichischen Machokultur.** (KL171125-2)

Es wird eine Omnipräsenz von sexualisierter Gewalt im Leben von Frauen angedeutet, wie es auch an vielen anderen Stellen im Korpus der Fall ist. Ebenso werden hier explizit „Rollenklischees“ angesprochen und gemeinsam mit Machtverhältnissen mit sexualisierter Gewalt in Verbindung gebracht. Eine Problematisierung von Geschlechterrollen erfolgt in manchen Texten, wenn etwa wie im Beispiel oben von „Machokultur“ oder an anderer Stelle von „alten Rollenbildern“ (KL171119-2) in Bezug auf Männlichkeit die Rede ist, welche sich über die Zeit gelöst hätten bzw. lösen würden. Als Gegenargument zu einer möglichen Ethnisierung sexualisierter Gewalt wird im Beispiel weiter oben eingebracht, dass machistische bzw. patriarchale Strukturen „sehr österreichisch“ seien und nicht, wie oftmals behauptet, eine Begleiterscheinung von Migration nach Österreich. In meinem Korpus finden sich jedoch wenige Spuren einer Ethnisierung, was womöglich damit zu tun hat, dass der Fokus auf sexueller Belästigung liegt und nicht auf Vergewaltigungen, wo sich wie etwa in Wetschanows (2003: 357) Analyse eine starke Tendenz zur Verknüpfung mit Migration feststellen lässt. Eine explizite Thematisierung des Patriarchats allgemein bzw. patriarchaler

Strukturen in Österreich erfolgt an ein paar Stellen in meinem Korpus, alle davon in *Kurier* oder *Standard*:

Solche Aussagen im Jahr 2017 sind erschütternd. Das zeigt die **schwerst patriarchalischen Strukturen**. (KU171217-1)

Es handle sich um ein gesellschaftspolitisches Thema, das Frauen wie auch Männer betrifft: **„Denn dahinter steckt ein System, das Patriarchat.“** (ST171116-3)

Wie sich jedoch über das Korpus hinweg zeigt, erfolgt die Verankerung sexualisierter Gewalt in Machtverhältnissen nicht ohne stetig implizit auf Geschlechterbilder zu verweisen und diese dadurch zu reproduzieren, wie auch bereits am Beispiel der Konstruktion des „17-jährigen Lehmädchens“ (KL171021-1) als stereotyp verletzliches Opfer gezeigt wurde. Ebenso zeigt sich in Bezug auf die Darstellung potentieller Täter*innen, eine Gruppe als besonders relevant in der Verhandlung sexualisierter Gewalt, wie nun beschrieben wird.

4.2.3.3 Stereotypisiertes Feindbild „alte, mächtige Männer“

Wie bereits eingehend beschrieben wurde, erfolgt über das Korpus hinweg eine starke Verknüpfung von Männlichkeit mit Täterschaft, welche auch durch abgedruckte Fotos männlicher Täter visuell verstärkt wird (siehe Abbildung 10). Aus der Kombination der bisher beschriebenen Verortung sexualisierter Gewalt in Machtverhältnissen und der angenommenen Täterschaft von Männern scheint sich eine komplexe Verknüpfung von Stereotypisierung und Normalisierung von Machtasymmetrien zu ergeben, welche ich nun erläutern will. Zunächst erfolgen sehr häufig Referenzen wie „Männer in Machtpositionen“ (KU171026-2), „mächtige Männer“ (ST171111-1), oder eine noch allgemeinere Bezeichnung „der Mächtige“ (KL17117-1). Ebenso wird eine gewisse Abstufung vorgenommen, durch die einerseits mächtige Männer von anderen Männern, die weniger mächtig sind, unterschieden werden. Andererseits lässt sich durch die Gegenüberstellung der Gruppe „mächtiger Männer“ mit der von „(jungen) Frauen“⁵⁴ implizieren, dass die Opposition sich zu „machtlose Frauen“ ergänzen lassen würde; wiederum in Referenz auf Alter oder berufliche Stellung.

Der Status quo, Männer seien eher mächtig oder in Machtpositionen als Frauen, scheint dadurch unhinterfragt reproduziert zu werden. Eine breitere Diskussion über die Ungleichstellung der Geschlechter wird an manchen Stellen zwar angedeutet, unterliegt jedoch der spezifischen Verhandlung einer bestimmten Gruppe an Menschen, die besonders dazu neigen würde, zu Täter*innen zu werden:

⁵⁴ Siehe Abschnitt 4.2.3.1 und das Textbeispiel aus KL171114-2.

In der auf allen Medienkanälen hochemotional geführten Debatte über Sexismus und sexuelle Belästigung sitzt eine kleine Elite auf der Anklagebank: **ältere, mächtige Männer**. (ST171111-1)

Kann das Hashtag metoo hier ein neues Bewusstsein bilden?

Wir haben es mit einer **neuen Generation** von Männern zu tun, die sich nicht wie **sexistische Saurier** wie die Herrn Brüderle oder eben leider auch Pilz benehmen. Diese Form der Selbstherrlichkeit ist im Begriff, auszusterben. Männer, die ihre Macht instrumentalisieren müssen, um Frauen zu erobern, sind in Wahrheit arme Würsteln - möglicherweise leiden sie an einer Form von **narzisstischen [sic] Persönlichkeitsstörung**. Gefühle der Verunsicherung werden durch solche Übergriffe kompensiert. (KU17115-6)

Es kommen hier unterschiedliche Komponenten ins Spiel. Die soziale Variable Alter wird in Verbindung gebracht mit Generationen.⁵⁵ Es wird an mehreren Stellen suggeriert, dass ein großer Unterschied in der Wahrnehmung sexueller Belästigung und Tendenz zur Täterschaft zwischen Männern unterschiedlicher Generationen bestünde, in Referenz auf die andere Sozialisierung in Bezug auf Rollenbilder und Sexualität. Mit dem Verweis auf „sexistische Saurier“ wird nahegelegt, es handle sich um ein Problem, dass sich durch sein eigenes Aussterben von selbst erledigen würde und die „neue Generation von Männern“ werde anders agieren. Zusätzlich werden der konstruierten Gruppe alter, mächtiger Männer gewisse Eigenschaften zugeschrieben, die eine Pathologisierung⁵⁶ bewirken:

Bauer-Jelinek: Salopp gesagt: Wenn einer nicht mächtig ist, kann er auch nichts anbieten. Sehr oft wird mit Macht ein **geringes Selbstwertgefühl** oder mangelnder Sex-Appeal verdeckt. **Häufig sind es Narzissten, die aufsteigen - und Narzissmus hängt sehr oft mit einem gesteigerten sexuellen Verlangen oder speziellen Vorlieben zusammen.** In höheren Positionen kann man diese leichter ausleben. (KU171026-2)

Junge Schauspielerinnen werden **von machtbesessenen, kranken Männern** in Situationen gebracht, wo es nicht mehr so einfach wird, wegzugehen. Es wird gedroht, eingeschüchtert und verbal verletzt. (KL171030-2)

Und „gerade in hohen Positionen gibt es viele **Psychopathen**“, sagt Perner. Das sei wissenschaftlich evident. (KL17117-1)

Durch diese Darstellung von psychologischen Auffälligkeiten, die gerade ältere Männer in Machtpositionen aufweisen würden, wird gewissermaßen ein Topos der pathologischen Abnormität realisiert, demzufolge Täter*innenschaft an abnorme, krankhafte Züge geknüpft wird. Gleichzeitig legt dieses Muster die Tendenz einer Entschuldigung nahe, da sich argumentieren ließe, Personen, die nicht als gesund gelten, könnten nicht so leicht zur Verantwortung gezogen werden. Als Prototyp für dieses Konstrukt und Verkörperung des

⁵⁵ Die Verknüpfung der Problematik von sexualisierter Gewalt mit älteren Generationen wird auch im Kontext der Grenzziehung relevant gesetzt, wenn etwa darüber diskutiert wird, ob sich einerseits die Grenze(n) selbst oder die Wahrnehmung derer mit der Zeit geändert hätten.

⁵⁶ Die Darstellung von Tätern als Männer mit „pathologischen“ Charakterzügen kombiniert mit Referenzen auf Triebhaftigkeit wird aus vorherigen Analysen deutlich (vgl. Wolf 2013: 202).

gezeichneten Täterprofils „alter mächtiger Mann“ wird Harvey Weinstein dargestellt. Zum Ausdruck kommt dies in Formulierungen wie „jedes Land hat seinen Weinstein“ (ST17114-1) oder „die Weinstains dieser Welt“ (KR171031-2). Gewissermaßen bewirkt diese Repräsentation eines stereotypisierten Feindbildes eine erneute Abwendung von der Betrachtung sexualisierter Gewalt als ein strukturelles Problem hin zu einer Problematik, die von einer gewissen Gruppe an Menschen herbeigeführt wird.

4.2.4 Verhandlung von Agency

Die Handlungsfähigkeit bzw. Agency von Personen ist, wie bereits in Abschnitt 2.2.3.2 gezeigt, eine wichtige Thematik in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Damit hängt zusammen in welchen Umständen und Konstellationen Menschen eingeordnet werden und inwiefern sie dies in ihrem Handeln beeinflusst (oder nicht). In meinem Korpus scheint Agency in unterschiedlichen Facetten verhandelt zu werden. Dabei werden etwa allgemeine gesellschaftliche Zusammenhänge thematisiert, welche sich auf Entscheidungsfreiheit und Verantwortung auswirken. Diese beeinflussen wiederum stark die Auffassung dessen, wie Personen in Situationen, in denen sie sexualisierte Gewalt erfahren, reagieren könnten oder sollten.

Die Verhandlung der Legitimität bzw. Glaubwürdigkeit von Opfern sexualisierter Gewalt in Referenz auf Erwartungen, die an sie gestellt werden, haben wir bei HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl (in Druck) eingehend besprochen. Dabei haben wir widersprüchliche Annahmen darüber identifiziert, was Personen bzw. Frauen berechtigt, einen Opferstatus zu tragen und was nicht. Deshalb will ich in der vorliegenden Arbeit nicht erneut im Detail auf unterschiedlich dargestellte Reaktionen auf sexualisierte Gewalt vonseiten Betroffener eingehen, sondern zusammenfassend Argumentationsmuster, die im Zuge dessen relevant erscheinen und zum Teil auf Geschlechterstereotype zurückgreifen, anhand von Beispielen erklären, um die Komplexität und Widersprüchlichkeit rund um Verantwortung und Handlungsfreiheit aufzuzeigen.

4.2.4.1 Zugrundeliegende Argumentationsmuster

Zunächst will ich daran anknüpfen, dass über mein Korpus hinweg die beinahe synonyme Verwendung von „Opfer“ und „Frauen“ das Bild verstärkt, dass vor allem Frauen Opfer sexualisierter Gewalt werden und dieser Umstand gewissermaßen naturalisiert bzw. mithilfe des bereits behandelten Geschlechtstopos argumentiert wird. Dass das Vorkommen von sexualisierter Gewalt ein Problem darstellt, lässt sich, wie in Abschnitt 4.2.2 beschrieben,

mittels eines Gesetzestopos argumentieren, demzufolge gesetzlich geregelte Straftaten vermieden werden sollten.⁵⁷ Mittels expliziter Verweise auf die hohe Anzahl an Frauen, die entweder mit #MeToo gepostet haben, in Statistiken zu sexualisierter Gewalt aufscheinen, oder durch Aussagen wie „Nicht manche, sondern alle Frauen in unserer Gesellschaft sind von sexueller Belästigung betroffen“ (KU171018-2) wird im Korpus an vielen Stellen deutlich gemacht, die Problematik vor allem Frauen betrifft. Somit wird, gestützt durch einen Zahlentopos (vgl. Wengeler 2003: 323), eine andere Argumentation untermauert: Wenn eine Gruppe von Menschen von einem Problem besonders betroffen ist, in diesem Fall Frauen, so sollten Schritte gesetzt werden, um diese Last zu verringern. Dieser Belastungstopos (vgl. Reisigl & Wodak 2001: 78) tritt in Verbindung mit unterschiedlichen Forderungen nach Handlungen und Maßnahmen auf. Für diese ist wiederum relevant, welche Personen(-gruppen) für die Problematik als (mit-)verantwortlich erachtet werden und wer dadurch die Verantwortung trägt, zu agieren. Dies kann mit einem Verantwortungstopos (vgl. Reisigl & Wodak 2001: 78) argumentiert werden. In Bezug darauf, wer in der Verantwortung gesehen wird, sexualisierte Gewalt zu vermeiden, lassen sich unterschiedliche, teils widersprüchliche Aspekte im Korpus ausmachen, die ich nun erst anhand der Verhandlung von Reaktionen im Moment eines Übergriffs und danach der Diskussion über späte Meldung bzw. Anzeige von Taten beschreiben werde.

4.2.4.2 Abwehrhandlungen

Handlungsanweisungen und Erwartungen

Wie in Abschnitt 4.2.3 bereits behandelt, erfolgt die Einbettung sexualisierter Gewalt in Machtverhältnisse im Korpus in sehr ungleichem Ausmaß. Dies scheint mit verschiedenen Annahmen in Bezug auf die Entscheidungsfreiheit und damit auch mit der Handlungsmacht von Akteur*innen zusammenzuhängen.

Explizit geäußerte Erwartungen, Forderungen oder Handlungsanweisungen finden sich im Korpus an vielen Stellen. So unterschiedlich diese Passagen in ihren Details auch sind, machen sie doch deutlich, dass die Reaktion von Opfern auf sexualisierte Gewalt von enormer Relevanz für die Diskussion ist. Der wohl direkteste Handlungsimpuls wird im Kurier unter der Schlagzeile „Frauen, wehrt euch“ (KU171026-6) gesetzt. In diesem Interview mit Christine

⁵⁷ Wohlgermerkt unterscheidet sich dies wieder je nach Definition bzw. Grenzziehung von sexueller Belästigung, siehe Abschnitt 4.2.2.

Bauer-Jelinek⁵⁸ wird neben der Verhandlung von Grenzziehung und Männern in Machtpositionen an die „Selbstverantwortung der Betroffenen“ appelliert, die neben der strafrechtlichen Verfolgung als wichtigste Maßnahme gegen den Missbrauch von Machtpositionen genannt wird. Es wird darauf verwiesen, dass alle „ein großes Repertoire an Reaktionen beherrschen und angemessen einsetzen können“ sollten.

#sonicht: Wie man Belästigungen unterbindet

Jeder braucht einen „Werkzeugkoffer“ mit Techniken, um von der Belästigung bis zum Übergriff angemessen zu reagieren zu können, ist Christine Bauer-Jelinek, Wirtschaftscoach und Psychotherapeutin, überzeugt. Ihre Tipps:

Eskalation

1. Schießen Sie nicht mit Kanonen auf Spatzen. Blöde Sprüche zuerst ignorieren und bei Wiederholung mit einer frechen Antwort reagieren. Wenn jemand dann noch weitermacht, fordern Sie ihn (oder sie) mit einer sachlichen Ansage auf, es sofort zu unterlassen. Erst wenn die Eigeninitiative nicht zum Ziel führt, folgt die Meldung an Vorgesetzte, Gleichbehandlungsstelle oder eine Anzeige.
2. Seien Sie mutig: Bei anscheinend zufälligen körperlichen Berührungen muss die Eskalation rascher erfolgen. Sagen Sie sofort, dass Sie das nicht wollen, wehren Sie die Hand ab und gehen Sie auf Abstand. Bei Wiederholung sprechen Sie eine Warnung aus, darauf folgt umgehend die Meldung.
3. Suchen Sie Hilfe: Bei Straftaten wie Nötigung, Erpressung, Psychoterror oder Vergewaltigung sorgen Sie umgehend für Beweissicherung und erstatten Sie sofort Meldung oder Anzeige.

Deeskalation

1. Akzeptieren Sie Entschuldigungen: Bei Fehlverhalten setzen Sie auf die Lernfähigkeit der anderen.
2. Reflektieren Sie auch Ihr eigenes Verhalten und suchen Sie bei Missverständnissen ein klärendes Gespräch.

Deeskalation

1. Akzeptieren Sie Entschuldigungen: Bei Fehlverhalten setzen Sie auf die Lernfähigkeit der anderen.
2. Reflektieren Sie auch Ihr eigenes Verhalten und suchen Sie bei Missverständnissen ein klärendes Gespräch.

Abbildung 11 – „Frauen, wehrt euch!“ aus dem *Kurier* vom 26. Oktober 2017

Vervollständigt wird dies mit einer Grafik einer erhobenen Faust als Symbol für Widerstand bzw. Protest. Durch den pink lackierten Daumennagel und den Titel des Artikels lässt sich darauf schließen, dass dies die Hand einer Frau darstellen soll. Innerhalb der Abbildung lässt sich zudem mit dem Hashtag „so nicht“ eine Liste an Tipps finden, die zur Abwehr von Belästigung und Übergriffen geraten werden. Diese enthalten sowohl Reaktionen in der konkreten Situation, angepasst an den Schweregrad der Handlung, sowie Informationen zu möglichen weiteren Schritten. Auch in anderen Artikeln werden Erwartungen an Opfer herangetragen, so wie im *Kurier* auf die Frage „Wie sollen Betroffene reagieren?“ (KU171024-3).

⁵⁸ Christine Bauer-Jelinek ist Wirtschaftscoach und Psychotherapeutin und kommt auch an anderen Stellen im Korpus zu Wort. Auf ihrer Homepage finden sich Informationen zu ihren Publikationen sowie hervorgehobene Zitate wie: „Die Unterdrückung der Frauen durch die Männer ist ein Mythos – Frauen müssen sich nicht ständig als Opfer fühlen“. Diese sind verfügbar unter <https://www.bauer-jelinek.at/buecher/241-der-falsche-feind-schuld-sind-nicht-die-maenner> (Abruf 24. August 2020).

Dass es Normen zu geben scheint, die greifen, wenn es um die Reaktion auf Übergriffe geht, wird auch am folgenden Beispiel sichtbar:

Beeinflusst #metoo die neue "Lulu"-Produktion?⁵⁹ Nicht im Ergebnis, aber in der Arbeit. **Wir haben viel darüber gesprochen, auch darüber, wie Frauen auf Übergriffe reagieren sollen.** (KU171130-2)

Ebenso scheint unhinterfragt zu gelten, dass es sich dabei um Frauen handle. Wiederholt wird die Notwendigkeit einer klaren Abwehrhandlung zum Ausdruck gebracht, indem gefordert wird „sofort ein klares ‚Stopp‘ zu geben“ (ST17113-3). Dass sich in der Diskussion um etwaige Reaktionen auch präskriptiv stereotype Vorstellungen dessen widerspiegeln, wie sich Frauen zu verhalten hätten, kommt hier zum Ausdruck:

Jede normale, nur halbwegs selbstbewusste Frau muss in der Lage sein, aufdringliche Männer in die Schranken zu weisen. Ich habe dies immer mit einem klaren „das will ich nicht, lass das sein“ oder notfalls mit einer Ohrfeige zum Ausdruck gebracht, **und das hat mein ganzes Leben lang gut funktioniert!** (KR171031-1)

Die Autorin dieses Leser*innenbriefs referiert darauf, dass es zu den Fähigkeiten von „normalen“ Frauen gehöre, sich gegen „aufdringliche Männer“ zu wehren. Dadurch wird unhinterfragt suggeriert, sexualisierte Gewalt sei Teil der Normalität für Frauen. Dass klare Reaktionen in der Situation entweder durch Worte oder physische Abwehr in Form einer Ohrfeige in ihrem Fall „immer“ funktioniert hätten, zieht sie als Basis für die von ihr an andere Frauen herangetragene Norm heran. Dies lässt sich als ein voreiliger Schluss (*hasty generalisation*) (Reisigl & Wodak 2001: 73) fassen, in dem sie von ihrer individuellen Erfahrung auf die Allgemeinheit schließt. Auch an anderer Stelle wird der hohe Grad an Normalität von sexualisierter Gewalt thematisiert:

Aber ich muss etwas dazu sagen: Mich hat die #MeToo- Diskussion sehr bewegt, und ich kann vieles von eigenen Erlebnissen für Lulu einbringen. Vieles von dem, was Lulu macht, entspricht dem, **was Frauen die ganze Zeit über tun müssen: Wir müssen versuchen, mit all den Typen von Männern zurechtzukommen, die ihre Macht ausnutzen.** (ST17121-1)

Hier zeigt sich deutlich, dass in der Diskussion um mögliche Abwehrhandlungen von Betroffenen fast immer das Verhalten von Frauen Verhandlung findet, welche auf die eine oder andere Weise auf Übergriffe reagieren könnten oder sollten. Dies lässt sich erneut mit dem Geschlechtstopos als speziellen Fall des Natur- sowie Definitionstopos in Verbindung bringen.

⁵⁹ Hierbei handelt es sich um die Oper „Lulu“ (Alban Berg), die zu dieser Zeit, besetzt durch Agneta Eichenholz, aufgeführt wurde.

Auch ohne explizit geäußerte Forderungen oder Erwartungen kommt an vielen Stellen zum Ausdruck, dass angenommen wird, direkte Abwehrhandlungen in der Situation wären möglich, aber dennoch oft nicht genug:

Oft genüge ein „Lass mich in Ruh“ des Opfers nicht, erzählt die Therapeutin aus ihrer Praxis. „Selbst wenn Frauen auf die Männer, die sie belästigen, reagieren, heißt das nicht, dass sie auf ein Abenteuer aus sind. **Frauen suchen keine Abenteuer, sie wollen nur oft nicht unhöflich sein.**“ Eine klare, bisweilen grobe Zurückweisung würde dann helfen, aber: **„Schleich dich!“ zu sagen, ist ein Problem, wenn es der Chef ist.**“ Wenn Männer ihre Fantasien nicht im Griff haben und ihre Macht ausnützen, „sind Frauen, die nicht auf sich aufpassen, besonders schützenswert“. (KL171025-1)

In Referenz darauf, dass eine von Frauen geäußerte Abwehr nicht immer genüge, kommen erneut Geschlechterstereotype zum Ausdruck, da pauschal über alle Frauen gesagt wird, sie „suchen keine Abenteuer“. Dies betont die Auffassung einer passiven, verletzlichen weiblichen Sexualität (vgl. Cuniff Gilson 2016: 75), welche durch die Formulierung „sie wollen nur oft nicht unhöflich sein“, zusätzlich verstärkt wird. Männern wird gleichzeitig zugeschrieben, „ihre Fantasien nicht im Griff zu haben“ was eine gewisse Aggressivität und Unkontrollierbarkeit nahelegt. Dadurch werden also an heterosexuelle Interaktionen herangetragene Stereotype aufgegriffen und reproduziert. Im letzten Satz des Beispiels wird zudem darauf referiert, dass Frauen, „die nicht auf sich aufpassen“, besonders Gefahr laufen würden, von Männern ausgenutzt zu werden, was eine Übertragung von Verantwortung auf (potentielle) Opfer bewirkt.⁶⁰ Anhand der Diskussion um das Verhalten von Frauen werden auch weitere Argumentationen deutlich. So wird etwa an manchen Stellen ein Gegensatz aufgebaut, der gewissermaßen besagt, Stärke bzw. Selbstbewusstsein und Opfer-Sein bzw. Opfer-Werden würden einander gegenseitig ausschließen:

Aber ich muss auch sagen, dass ich das Glück hatte, nie in eine ganz schlimme Situation geraten zu sein auch **weil ich ein starkes Selbstbewusstsein hatte, um Nein zu sagen.** (ST17121-1)

Gott sei Dank **war ich immer sehr stark** und konnte mich wehren. (KR171217-1)

Zwar wird an anderen Stellen die Missachtung von Machtasymmetrien kritisiert (vgl. etwa ST17114-1), jedoch bleibt im Hinblick auf die Debatte um mögliche und erwartete Abwehrhandlungen folgendes zu sagen.

⁶⁰ Auf das vermeintliche Hervorrufen sexualisierter Gewalt durch bestimmtes Verhalten von Frauen wird im Korpus nur äußerst selten Bezug genommen. In KU171026-2 wird im Verweis auf freizügige Kleidung jedoch folgendes festgestellt: „Man kann aber auch nicht leugnen, dass Signale Wirkung zeigen. Und wenn man sexuelle Signale aussendet, muss man damit rechnen, dass sie beantwortet werden“. Hier lässt sich demnach eine Umkehr von Opfer und Täter*in feststellen.

In einer Rückbesinnung auf den bereits erwähnten Verantwortungstopos, demzufolge jene Akteur*innen, die für ein Problem verantwortlich sind, auch für die Lösung dieses Problems zuständig gesehen werden, ergibt sich aus einem Großteil des Korpus folgendes Bild: Dadurch, dass das Verhalten von Opfern im Moment eines Übergriffs an etlichen Stellen verhandelt wird und wesentlich öfter als das Verhalten von Täter*innen hinterfragt wird, scheinen Opfer – die im Regelfall Frauen sind – auch für die Problematik verantwortlich gemacht zu werden. Dies entspricht auch den Ergebnissen von Wetschanow (2003) und HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl (in Druck). Gemein ist den Texten, in denen Reaktionen von Opfern auf sexualisierte Gewalt thematisiert werden, zudem, dass zu jedem Zeitpunkt eine Kommunikation vorausgesetzt wird. Die Möglichkeit, dass eine entsprechende Abwehrhandlung, ob verbal oder physisch, passieren kann, wird kaum hinterfragt, weder in Texten, die einen hohen Grad an Sensibilität für Betroffene aufweisen, noch in solchen, die weniger solidarisch scheinen. Dass dies vielen Situationen nicht gerecht wird, ist naheliegend.

Entscheidungsfreiheit

In Bezug auf die angenommene Entscheidungsfreiheit von Frauen als potentielle Opfer sexualisierter Gewalt, lassen sich im Korpus unterschiedliche Positionen festmachen. In Rückbezug auf das Konzept der Agency, welches in Abschnitt 2.2.3.2 behandelt wurde, lässt sich eine starke Verknüpfung der Handlungsmacht von Personen mit individuellen Aspekten festmachen, wie auch aus den Beispielen zur Diskussion von Abwehrhandlungen deutlich wird. In Kombination bzw. auch als Stütze für die argumentierte Verantwortung von Opfern kann ein Muster dienen, welches ich als Topos der freien Wahl gefasst habe: *Alle Menschen sind zu jedem Zeitpunkt fähig, frei nach ihrem Willen zu entscheiden, und können somit in ihrem Interesse handeln*. Dies impliziert gewissermaßen eine machtfreie Konstellation von Akteur*innen, und ein Ausblenden asymmetrischer Machtverhältnisse. In manchen Texten wird nahegelegt, Personen hätten gewissermaßen die Wahl, Opfer zu sein (oder zu werden):

Ich bin für die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau. Aber in jeder Hinsicht. **Da muss aber auch die Frau endlich aus ihrer Opferrolle raus.** (KR17115-6)

Hier lassen sich Parallelen zu in Abschnitt 2.2.3 und 2.3.3 erwähnten postfeministischen bzw. neoliberalen feministischen Strömungen ziehen, welche Geschlechterungleichstellung und Agency als individuelle Angelegenheiten einstufen und somit Initiativen zur Beendigung sexualisierter Gewalt an bewusste Entscheidungen von Frauen knüpfen (vgl. Rottenberg 2014: 420; Özkazanç-Pan 2019: 1214).

4.2.4.3 Schweigen (brechen)

So wie Reaktionen von Opfern im Moment eines Übergriffs selbst, findet auch das Verhalten danach Verhandlung. Dies scheint dadurch mitbedingt, dass mit der #MeToo-Kampagne viele Fälle erst Jahre oder Jahrzehnte später öffentlich gemacht wurden. Dass durch den Topos der Verjährung die (mangelnde) Legitimität von Opfern argumentiert wird, erläutern wir bei HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl (in Druck). Mittels dieses, an juristischen Argumentationsmustern orientierten, Topos wird an einigen Stellen in Frage gestellt, ob lange verzögerte Anzeigen überhaupt gerechtfertigt seien. Damit in Verbindung scheint auch ein anderes Muster zu stehen, welches sich als Schweigetopos fassen lässt. Dieser Topos äußert sich ebenso in den wiederholten Forderungen nach deutlichen Abwehrhandlungen, wie zuvor behandelt. Dass im Zuge von #MeToo so viele Fälle gemeldet wurden, wird an manchen Stellen gewissermaßen als Modeerscheinung abgetan.

Nachdem die avancierte Digitalgesellschaft nach stets neueren Neuigkeiten ruft, ist der #Aufschrei inzwischen angestaubt. **Der Dernier Cri ist momentan der Hashtag #MeToo, unter dem massenhaft sexuell Beleidigte und Erniedrigte von ihrer Beschwer berichten.** Die Sache ist, wie zu erwarten, ein voller Erfolg. (ST171028-2)

In dieser Kolumne, die das Phänomen des Hashtags im Allgemeinen behandelt, wird ein ironischer Seitenhieb gegen #MeToo getätigt, indem die Kampagne als „der letzte Schrei“ bezeichnet wird. Zusätzlich wird mit der Wortwahl für Betroffene als „sexuell Beleidigte“ eine gewisse Konnotation erzielt, die auf eine Übertreibung hinweist bzw. verharmlosend wirkt. Die Wahl des veralteten Ausdrucks „Beschwer“ unterstützt den ironischen Charakter.

Ebenso relevant ist in diesem Zusammenhang der Verweis auf die Menge an Veröffentlichungen von Erfahrungen. Mit einem Zahlentopos wird die Argumentation von #MeToo als Modeerscheinung auch in anderen Artikeln insofern unterstützt, dass die hohe Anzahl an Postings und Meldungen von Fällen sexualisierter Gewalt bedeuten müsse, es handle sich um Übertreibungen bzw. Falschmeldungen (vgl. KU171113-6). Gewissermaßen wird mit dieser Argumentation im Hintergrund auch unterstellt, der Opferstatus würde von Frauen freiwillig gewählt werden, wie hier deutlich wird:

Mich stört natürlich auch, wenn es von Frauen benutzt wird. Und man muss auch aufpassen, **dass es nicht zur Prestigesache wird, Opfer zu sein, damit man dazugehört.** (ST171111-1)

Im Korpus scheint in Bezug auf das Brechen von Schweigen jedoch insgesamt die Position zu überwiegen, dass das lange Schweigen und die verspäteten Meldungen im Zuge von #MeToo mit gesellschaftlichen Mechanismen sowie Angst und Scham von Opfern zu tun haben. Mit dem Schweigetopos wird neben dem Schweigen der Betroffenen auch darauf aufmerksam

gemacht, dass Mitwissende sich durch ihr stilles Zusehen zu „Komplizen“ (KR171019-1) machen würden. Dies wird, auch im Angriff auf die Position, Frauen hätten durch ihr Schweigen „das System geduldet“, im folgenden Beispiel deutlich:

Was ist also zu halten vom jetzigen Aufschrei der stillen Mitwisser in Hollywood, die jahrzehntelang schwiegen und nun schockiert sein wollen? **Es sind diese Schweiger, die ein System sexualisierter Gewalt erst ermöglichen.** Und was ist mit den Frauen? Unterschwellig kommt da nun von manchen der Vorwurf, sie hätten auch geschwiegen, das System damit geduldet und sich doch freiwillig für ihre Karriere prostituiert. (KL171021-1)

Dass viele Betroffene aus Angst um ihr berufliches Fortkommen oder vor negativen Reaktionen von außen schweigen, wird in vielen Artikeln angesprochen, wie etwa hier:

Warum Frauen lange nichts sagen, kann viele Gründe haben, weiß auch die Anwältin Katharina Braun. „Tatsache ist: Opfer von sexueller Belästigung oder Gewalt **sind meist traumatisiert, haben Angst, nicht ernst genommen zu werden, suchen die Schuld bei sich, schämen sich.**“ (KU171117-1)

Schuldzuschreibungen als Grund für ein Ausbleiben von Meldungen und Anzeigen liegen aufgrund der Abhandlung von Verantwortung Betroffener bereits nahe. Scham wird ebenso als ausschlaggebend gesehen und wird direkt mit Geschlechterrollen verknüpft:

Wir fühlen uns dann ja immer gleich schuldig, dass wir zu nett sind, und dass wir uns dann schämen, wenn uns jemand antatscht. **Ich glaube, das kennt jede Frau.** (ST171411-1)

Es wird die Annahme einer allgemein weiblichen Erfahrung geäußert, wodurch gewissermaßen erneut ein direkter Bezug auf Geschlechterrollen genommen und gleichzeitig Solidarität generiert wird.

4.2.4.4 Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Täter

Neben der Verhandlung unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten für Frauen allgemein und für Opfer sexualisierter Gewalt im Speziellen werden auch andere mögliche Ansätze zur Prävention sexualisierter Gewalt thematisiert, die sich auf Täter konzentrieren. Wie bereits dargelegt, ist die im Korpus evidente Norm, dass Täterschaft mit Männlichkeit assoziiert wird. Dementsprechend beziehen sich Präventionsmaßnahmen zum Teil auf die Notwendigkeit, Rollenbilder und Geschlechterstereotype in Frage zu stellen und durch Erziehung und Bildung gegenzusteuern:

Und: **„Das wichtigste Gegengift ist Bildung.“** Für Stefan Pawlata von der Männerberatung ist es wichtig, dass Burschen lernen, Gefühle wahrzunehmen und darüber zu reden. (KL171116-1)

Auch in einem Interview mit Gewaltschutzexpertinnen im *Standard* wird dieser Aspekt thematisiert, in Referenz darauf, dass Tatmotive viel seltener hinterfragt würden als Reaktionen von Betroffenen, wie bereits gezeigt:

Es wird kaum hinterfragt, warum Täter so agieren, wie sie agieren. Männer werden viel zu wenig dahingehend sozialisiert und konfrontiert, über ihre eigenen Gefühle und Bedürfnisse zu reden oder einen erweiterten Wortschatz zu entwickeln, mit dem sie sich differenziert über ihre Gefühlswelt äußern müssen. (ST171115-2)

Das Problem von Geschlechterklischees, die „bereits im Kindergarten gefördert werden“ (KU171018-1) und in Machtasymmetrien ebenso zum Tragen kommen, findet demnach an einigen Stellen Erwähnung. Weitere präventive Maßnahmen werden vor dem Hintergrund genannt, dass sexualisierte Gewalt kein „Frauen – sondern ein Männerproblem“ sei (KU171018-2). Auch im Interview mit Maria Stern von der Liste Pilz wird Prävention durch Bildung und Beratung für Männer bzw. potentielle Täter als wichtige Maßnahme erwähnt:

Generell befürworte ich einen Paradigmenwechsel in der öffentlichen Diskussion. Sexuelle Belästigung, sexuelle Übergriffe und Vergewaltigungen sind **keine Frauenthemen, sondern auch und speziell Männerthemen**. Das gilt auch für das Delikt der häuslichen Gewalt. Wenn es uns gelingt, diese täglich begangenen Menschenrechtsverletzungen auch **als Männerproblem zu definieren** und Männerberatungsstellen und Anti-Gewalt-Trainings, finanziert vom Innenministerium, flächendeckend auszubauen, wäre das ein vernünftiger Schritt. (ST171116-6)

Betrachtet man diese Beispiele erneut in Bezug auf den Verantwortungstopos, so lässt sich beobachten, dass neben der meist impliziten Zuschreibung von Verantwortung an Frauen oder Opfer sexualisierter Gewalt durch die Diskussion ihrer Handlungen, durchaus auch andere Aspekte zur Sprache kommen. An gewissen Stellen wird demnach explizit geäußert, dass die Verantwortung bei Männern bzw. Täter*innen gesucht werden müsse, bzw. dass sie in gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen und Rollenbildern liegt. Immer noch bleibt hier jedoch die Dichotomie zwischen Frauen und Männern aufrecht.

Stereotype Männlichkeitsbilder finden über das Korpus hinweg insofern Verhandlung, dass die Verunsicherung von Männern durch sich verändernde Rollenbilder und Erwartungen thematisiert wird (siehe Abschnitt 4.2.2). Ebenso werden aktiv Stereotype in Bezug auf „männlich kodierte“ Emotionen (ST171115-2) und die Notwendigkeit der Auflockerung dieser Normen eingebracht. Eine explizite Problematisierung weiblicher Geschlechterstereotype konnte ich im Korpus nicht in dieser Form festmachen. Wie komplex die Strukturen, welche als Basis für sexualisierte Gewalt dienen und inwiefern diese explizit zur Sprache kommen und problematisiert werden oder implizit reproduziert, zeigt sich demnach über den Verlauf meiner gesamten Analyse.

4.2.5 Debatte um einen Geschlechterkonflikt

Die stetig aufrecht erhaltene Opposition von Frauen und Männern in der Berichterstattung wurde bereits in den vorhergehenden Abschnitten beleuchtet. Diese Gegenüberstellung spielt jedoch nicht nur in Bezug auf die Problematik von sexualisierter Gewalt per se eine Rolle, sondern auch in der Darstellung der Diskussion über dieses Problem.

Die Betonung, es handle sich um ein Männer- und kein Frauenproblem (vgl. ST171166) zeigt auf, wie stark die Debatte an Geschlechterkategorien geknüpft ist. Ebenso wird in der Berichterstattung wiederholt darauf Bezug genommen, dass es in der Diskussion um sexualisierte Gewalt zwei Fronten gäbe:

Dass es bei solchen feministischen Konfliktfällen Frauen gibt, die **die antifeministische Position der Männer** unter Hinweis auf die Erotik zwischen den Geschlechtern verteidigen (Proll, Braun), ist älter als die Zeitschrift *Emma*. (ST17116-5)

Machen Sie Frauen wie Nina Proll wütend, **die sich auf die Seite der Männer stellen**? Sie stellt sich nicht auf die Seite der Männer, sondern Frau Proll ist in dieser Frage für mich sehr unreflektiert. (KU171112-2)

Aus diesen Beispielen lässt sich schließen, dass der angenommene Normalfall ist, dass Frauen pro #MeToo und Männer contra #MeToo sind oder allgemeiner gesprochen in „feministischen Konfliktfällen“ (ST17116-5) Frauen und Männer unterschiedlicher Meinung seien. Auf Basis dieser Annahme lässt sich zum Teil auch der enorm hohe Nachrichtenwert erklären, der Nina Proll in dieser Debatte zukommt, da sie sich als prominente Frau gegen die Initiative stellt.⁶¹ Es scheinen jedoch nicht allein ihr Geschlecht und ihre Bekanntheit dazu beizutragen, dass ihrem Standpunkt derart hohes Gewicht zukommt. Als nach westlichen Standards attraktive Frau, die selbst in der Schauspielbranche tätig ist, aus der die ursprünglichen Vorwürfe in der #MeToo-Kampagne stammen, wird sie quasi als Gegenpol zu dargestellten typischen Opfern gesehen, wie sie in Abschnitt 4.2.3 beschrieben wurden. Die Kombination aus ihrem Geschlecht, ihrem Erscheinungsbild und ihrem Rang in der österreichischen Schauspielszene scheinen ihr gewissermaßen einen Expertinnenstatus zu verleihen bzw. sie zu einem *ideology broker* (Blommaert 1999: 9) zu machen. Dass sie zusätzlich mit ihren Äußerungen eine derartige Kontroverse auslöst, da die zugrundeliegende Annahme aktiv scheint, Frauen würden bzw. müssten sich automatisch für #MeToo aussprechen, scheint demnach einen umso höheren Nachrichtenwert zur Folge zu haben.

⁶¹ In Abschnitt 4.1.2 wurde festgestellt, dass Nina Prolls Nachname im Analysekorpus ebenso häufig wie der von Harvey Weinstein genannt wird und in einem Drittel der Texte vorkommt. Auch in der Abbildung durch Fotos ist Nina Proll in etwa gleichauf mit Harvey Weinstein.

In Rückbezug auf den Geschlechtstopos bzw. das Zweigeschlechtsdispositiv lässt sich hier feststellen, wie stark die Opposition des weiblichen und männlichen Geschlechts vorausgesetzt zu werden scheint und wie relevant ein Bruch mit dieser Vorstellung inszeniert wird. Solidarität mit Opfern sexualisierter Gewalt bzw. Zuspruch zu #MeToo von Männern wird im Korpus ebenso explizit betont:

Vorneweg: Die Debatte über sexuelle Belästigung, die schon mehrere Wochen unter dem Banner #metoo geführt wird, ist lehrreich und wichtig. **Finde ich als Mann.** (KU171111-1)

Der Autor dieses Textes macht darauf aufmerksam, dass er „als Mann“ #MeToo befürwortet. Da dies scheinbar der zugrunde liegenden Annahme, als Mann wäre er tendenziell gegen #MeToo, widerspricht, kehrt er es extra hervor. An anderen Stellen wird darauf hingewiesen, dass sich die angenommenen Fronten zwischen Frauen und Männern lösen sollten und gewissermaßen eine Auflockerung des dargestellten Geschlechterkonflikts zum Ziel steht:

#MeToo: Verständnis kennt kein Geschlecht

Eine unstrukturierte Debatte über Sexismen, Belästigung und sexuelle Gewalt birgt die Gefahr, den Fokus zu verlieren und **in sturer Lagerbildung die Geschlechter weiter zu entzweien, anstatt aufeinander zuzugehen.** (ST171118-1)

Es wird hier durch die Überschrift nahegelegt, dass Geschlecht im Hinblick auf Verständnis keine Rollen spiele. Vielmehr solle also eine Abkehr der in der Debatte gebildeten Lager – die auch hier auf Basis von Geschlecht vorausgesetzt werden – stattfinden. Dass die stetige Opposition von Frauen und Männern in der Debatte zu kurz greift, wird an auch anderer Stelle thematisiert:

Eine Anregung hätte ich: Vielleicht sollten wir berichterstattungsmäßig auch mal **raus aus der Falle, es ginge hier um Männer gegen Frauen oder Frauen gegen Männer.** Das trifft die Belästigungs- und Missbrauchsdebatte nicht, zumindest nicht in vollem Umfang. (ST171116-5)

In diesem Beispiel, mit dem ich auch meine Analyse abschließen will, betont der Autor, dass die Konstruktion der Fronten „Frauen“ und „Männer“ in Berichterstattung zu sexualisierter Gewalt bzw. zu #MeToo ein Bild erzeugt, das die Komplexität der Debatte untergräbt. Es scheint also sowohl auf der inhaltlichen Ebene der Berichterstattung als auch in der Art und Weise, wie Diskurspositionen abgebildet werden, eine starke Verhaftung an der Geschlechterdichotomie zu geben, die es aufzubrechen gilt.

5 FAZIT

5.1 Zusammenfassung

In Rückbesinnung auf die vorangestellten Forschungsfragen werde ich nun meine Analyseergebnisse zusammenfassen. Es zeigt sich bei der Betrachtung des Korpus, dass #MeToo eine breite Diskussion über sexualisierte Gewalt bewirkt zu haben scheint. Neben Fall- und Erfahrungsberichten prominenter Personen aus unterschiedlichsten Domänen und Staaten führte die Hashtag-Kampagne auch in der österreichischen Berichterstattung eine allgemeine Auseinandersetzung mit sexueller Belästigung und anderen Formen sexualisierter Gewalt herbei. Dabei stehen mögliche Entstehungsbedingungen, das Verhalten der involvierten Akteur*innen sowie mögliche Handlungen zur Bekämpfung der Problematik zur Diskussion. Diese werden sowohl in Bezug auf konkrete Fälle als auch anhand von allgemeineren Beispielen verhandelt.

Wie bereits zuvor angenommen, scheint das Zweigeschlechterdispositiv dabei als wirkungsmächtige Schablone zu dienen, auf Basis derer die Debatte geführt wird. So kann die Frage, inwiefern der Aspekt Gender im Diskurs über #MeToo relevant wird, zunächst damit beantwortet werden, dass dies durchwegs und in starkem Ausmaß der Fall ist.

Die Vorstellung der Norm eines weiblichen Opfers und eines männlichen Täters zieht sich über das gesamte Korpus hinweg durch und bewirkt somit eine Vergeschlechtlichung sexualisierter Gewalt, wie sie bereits Wetschanow (2003) in Bezug auf Vergewaltigung feststellt. Bei HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl (in Druck) haben wir unterschiedliche Ebenen identifiziert, auf denen Frauen Verantwortung für sexualisierte Gewalt zugeschoben wird: im Vorfeld zu einer Tat, durch die Forderung nach dem sofortigen Erkennen und Abwehren einer Tat, durch den Vorwurf, Karrieren von Männern zu zerstören und Männer unter Generalverdacht zu stellen. Diese zu einem gewissen Ausmaß chronologisch aufeinander folgenden Abläufe der zu betrachtenden Ebenen will ich erneut aufgreifen und die jeweilige Relevanz von Geschlecht darlegen.

Die Phase, die einer möglichen Tat vorausgeht, bezeichne ich zu diesem Zweck als eine Art Status quo, der sowohl Auffassungen darüber enthält, welche Personen (potentielle) Opfer oder Täter*innen sind, welche Entstehungsbedingungen es für sexualisierte Gewalt gibt und wie etwaige Grenzen gezogen und wahrgenommen werden. Dabei zeigt sich die Opposition von Frau und Mann als stetiger Referenzpunkt. Als Muster für Argumentationen, die auf gewissen Annahmen zu Frauen und Männern beruhen, habe ich einen Geschlechtstopos als

spezielle Form eines Natur- sowie Definitionstopos identifiziert, der den Schluss bedient, die Eigenschaft „Belästigbarkeit“ bzw. „Opfer-Sein“ fließe als eine von vielen in die Definition von Weiblichkeit ein, während Täterschaft ein Teil der Auffassung von Männlichkeit wird bzw. auch umgekehrt. Die Darstellung von Opfern und Täter*innen erfolgt im Korpus zwar mittels unterschiedlicher referentieller Strategien, jedoch ist der unmarkierte Fall immer als Frau – Mann zu interpretieren. Brüche mit dieser Norm werden explizit thematisiert.

Ebenso Teil eines stereotypen Opferbildes werden neben Gender auch Alter und beruflicher Status bzw. Ausbildung, was wiederum den Erkenntnissen von Wetschanow (2003: 304) entspricht. Die Betonung der Jugend und Schönheit von Opfern spiegelt ebenso Vergewaltigungsmythen wider. Jungen (machtlosen) Frauen werden als prototypische Täter ältere Männer in Machtpositionen entgegengesetzt.

Eine Verortung sexualisierter Gewalt in Machtverhältnissen und Ungleichstellung der Geschlechter, wie sie auch etwa von Heberle (2014) oder in der Istanbul-Konvention (Europarat 2011) betont wird, erfolgt an vielen Stellen im Korpus. In Referenz auf strukturelle Gegebenheiten und einen gewissen Systemcharakter sexualisierter Gewalt wird deren Omnipräsenz im Leben von Frauen thematisiert sowie darauf verwiesen, dass deutlich mehr Männer sich in Machtpositionen befinden als Frauen. Es ließe sich annehmen, dass sich durch die zunehmende Verortung sexualisierter Gewalt in Machtverhältnissen eine geringere Relevanz von Geschlechterstereotypen und gängigen Vorstellungen zu männlichem oder weiblichen Verhalten in der Berichterstattung ergeben würde.

Jedoch zeigt sich, dass durch die Abhandlung sexueller Belästigung anhand des Täterprofils „(alter) mächtiger Mann“ eine erneute starke Fokussierung auf Männlichkeit und Täterschaft sowie eine Pathologisierung von Täterschaft stattfindet. Diese wird durch die Besprechung von für mächtige Männer typische psychologischen Auffälligkeiten wie etwa „Narzissmus“, „Psychopathie“ o.Ä. verstärkt. Dadurch wird das Bild geschaffen bzw. reproduziert, dass es eine bestimmte Gruppe von Männern sei, die gewisse Eigenschaften teilen, welche sie wahrscheinlicher zu Tätern werden lassen als andere Männer. Dies ähnelt der Repräsentation von Tätern als „monsterhaft“ in gängigen Vergewaltigungsmythen (vgl. Geisel 1995).

Bewirkt wird dadurch gewissermaßen eine erneute Abwendung von der Betrachtung sexualisierter Gewalt als ein strukturelles Problem hin zu einer Auffassung, die die Problematik an eine gewisse Gruppe von Menschen u. a. in Referenz auf ihr Geschlecht knüpft.

Diese Opposition von Frauen und Männern wird auch in Bezug auf die viel diskutierte Grenzziehung um sexuelle Belästigung deutlich, in die stereotype Annahmen über heterosexuelle Interaktionen einfließen. Es wird von einer Initiation sexueller Handlungen durch Männer ausgegangen, was Frauen wiederum in die Rolle bringt, diese abzuweisen. Ebenso geknüpft an Gender wird die Bekanntheit einer Grenze vorausgesetzt, wodurch die Annahme entsteht, es gäbe eine typisch männliche und eine typisch weibliche Wahrnehmung dieser. Hier beginnt auch gewissermaßen ein Verantwortungstopos zu greifen, demzufolge, die Personen, die für ein Problem verantwortlich gesehen werden, auch für dessen Lösung zuständig sind. Dadurch ergibt sich jedoch ein Widerspruch.

Frauen werden einerseits meist implizit als passiv und reaktiv auf Initiationen bzw. Aggressionen von Männern dargestellt, was ein typisches Bild reproduziert (vgl. Cunliffe 2016) und Sexual Scripts entspricht, die Männern eine aktivere Rolle zuschreiben (vgl. Hipp et al. 2017). Andererseits wird gleichzeitig erwartet, dass eine Grenzüberschreitung von Frauen sofort erkannt und daraufhin aktiv, bestimmt und am besten eindeutig geahndet wird. Die Möglichkeit einer Kommunikation, welche im Moment in dieser Form erfolgen kann, scheint im Korpus meist vorausgesetzt. Gewissermaßen im Gegensatz zur Darstellung von passiven Opfern lässt sich die Referenz auf aktive Meldung von Frauen über #MeToo betrachten. Diese werden allerdings häufig als (unrechtmäßige) Aggression gegenüber Tätern bzw. Männern im Allgemeinen gesehen, welche dadurch unter „Generalverdacht“ gestellt würden.

Die konflikthafte Konstellation von Frauen und Männern wird auch auf eine Metaebene weitergetragen: wiederum in Rückgriff auf die Geschlechterdichotomie wird die Opposition der Geschlechter auch in der Debatte über #MeToo und sexualisierte Gewalt angenommen. Demnach würde der Normalfall Frauen in einer Position pro #MeToo sehen und Männer contra #MeToo. So wie auch in Bezug auf Opfer- und Täter*innenrollen wird ein Bruch mit dieser Norm explizit markiert. Es ergibt sich also das komplexe Bild einer Problematik, die, wie aus Abschnitt 2.2 deutlich wird, nachgewiesenermaßen mehrheitlich von Männern ausgeht und mehrheitlich Frauen betrifft. Dies legt zwar nahe, sexualisierte Gewalt auch als Konflikt zwischen diesen Gruppen zu sehen, was jedoch eine Verhärtung des konstruierten Konflikts zur Folge hat und andere Entstehungsbedingungen und Ursachen abseits der Geschlechterdichotomie ausklammert.

5.2 Reflexion des Forschungsprozesses

Noch bevor die abschließende Kritik formuliert wird, soll der Forschungsprozess selbstkritisch reflektiert werden. Eine große Herausforderung war es, im Zuge dieser Untersuchung stetig an die Grenzen der eigenen Gefangenheit im Zweigeschlechterdispositiv zu stoßen. Einen Mittelweg zu finden, die Verflochtenheit von Gender und sexualisierter Gewalt untersuchend zu erfassen, und nicht gleichzeitig in die immer gleichen Muster zu fallen, die Objekt der Analyse waren, war eine schwierige Aufgabe. Angesichts der Komplexität und der Vielschichtigkeit des Diskurses über #MeToo und sexualisierte Gewalt wirkt diese Arbeit noch stets reduktiv. Dies ist natürlich der Notwendigkeit einer Fokussierung sowie der Eingrenzung des Untersuchungsvorhabens geschuldet, jedoch hinterlässt das Ausklammern etlicher Ebenen, auf denen der Diskurs sich abspielt, etliche mögliche Anknüpfungspunkte. Die Betrachtung von Zeitungsberichterstattung liefert zwar die Möglichkeit, die komplexe Bündelung von Themen zu analysieren, klammert jedoch andere Abläufe aus.

Zudem muss in Bezug auf die Korpuserstellung angemerkt werden, dass für zukünftige Untersuchungen verschiedene Adaptionen vorgenommen werden könnten. Wie bereits in Abschnitt 3.2 beschrieben, stellt die Reduktion des Suchbegriffs auf die Schreibweise „metoo“ angesichts der Tatsache, dass auch andere Formen üblich sind, eine große Limitation dar. Auch die Beobachtung, dass im gewählten Zeitraum etliche Texte auch ohne expliziten Verweis auf #MeToo die Thematik sexualisierte Gewalt und die Hashtagkampagne behandeln, unterstreicht die Limitation der Korpuszusammenstellung für diese Arbeit. Für weitere Untersuchungen wäre es sicherlich fruchtbar, etwa nach einer Makroanalyse weiter nach bestimmten Themenkomplexen, Fallbeispielen oder Diskursereignissen einzugrenzen, um diese in ihrer Gänze untersuchen zu können. Auch eine Anpassung des Zeitraumes oder der Anzahl an Zeitungen würden sich anbieten.

Ohnedies war es auch mit dem gewählten Ausschnitt des Diskurses eine fordernde Aufgabe, ein Gleichgewicht zwischen Fokussierung und bewusstem Ausklammern zu finden, da bis zum Ende weitere spannende Aspekte zu Tage traten. Im Bewusstsein über die Limitationen, die die Vorgehensweise in dieser Arbeit mit sich bringt, gilt im Hinblick auf Fazit und Kritik dieser Untersuchung, dass keinerlei Anspruch erhoben wird, über das analysierte Korpus hinaus kritische Schlüsse zu ziehen. Der betrachtete Ausschnitt stellt einen kleinen Teil des Diskurses dar und kann nicht als repräsentativ für den gewählten Zeitraum gesehen werden.

5.3 Kritik

Zum Abschluss meiner Arbeit werde ich, angelehnt an Reisigl & Wodak (2016: 25) den Versuch einer Kritik formulieren. Auch wenn an vielen Stellen im Korpus Sensibilität und Solidarität mit Betroffenen sexualisierter Gewalt zum Ausdruck kommt und die Verwurzeltheit der Problematik in Machtverhältnissen anerkannt wird, will ich nun auf Aspekte eingehen, die ich im Rahmen meiner Analyse als problematisch identifiziert habe.

Auf der text- bzw. diskursimmanenten Ebene sollen einige Widersprüche und Leerstellen hervorgekehrt werden. Zunächst scheinen in der Debatte um die Frage, was als sexuelle Belästigung gilt und was nicht, wie in der Analyse gezeigt wurde, einige Widersprüchlichkeiten auf: Welche Faktoren für die Grenzziehung herangezogen werden und welche Bekanntheit der angenommenen Grenze vorausgesetzt wird, unterscheidet sich innerhalb des Korpus stark. Da die Definition und damit verbunden die Einordnung der Problemhaftigkeit von sexueller Belästigung bzw. sexualisierter Gewalt maßgeblich in weitere Argumentationen einfließt, erscheint die Tatsache, dass diesbezüglich keinerlei anerkannte Gesprächsbasis besteht, von der aus die Thematik diskutiert wird, höchst problematisch. Es wird also gewissermaßen ein Problem verhandelt, von dem zu keinem Zeitpunkt klar scheint, was es ist. Genau dies ist auch was #MeToo so angreifbar macht, wie Villa (2018) beschreibt.

Als unangefochtene Basis scheint jedoch die Geschlechterdichotomie zu dienen, da diese in jegliche Aspekte im Diskurs einzufließen scheint. Dabei werden an einigen Stellen Rollenbilder aktiv problematisiert, an vielen Stellen jedoch unhinterfragt reproduziert. Ebenso widersprüchlich ergibt sich die an vielen Stellen erfolgende Einbettung sexualisierter Gewalt in asymmetrische Machtverhältnisse im Gegensatz zur Pathologisierung des „(alten) mächtigen Mannes“ als konstruiertes Feindbild.

Während sexualisierte Gewalt als Problem zwischen Frauen und Männern dargestellt wird, in einer starken Verhaftung am Zweigeschlechterdispositiv und einer heterosexuellen Norm, bleiben Identitäten und sexuelle Orientierungen außerhalb dieser Normen weitgehend unerwähnt. Durch die hervorgehobene Repräsentation von weitgehend weißen, privilegierten, prominenten Personen sowohl in Opfer- als auch Täter*innenrolle, bleibt die Thematisierung von intersektionalen Aspekten von Diskriminierung aus, so wie auch im Korpus der vorhergehenden Untersuchung (vgl. HosseiniKhoo, Imamović-Topčić & Meissl in Druck).

In Rückbezug auf die in Abschnitt 2 behandelte sozialwissenschaftliche Einbettung sexualisierter Gewalt will ich im Sinne einer sozio-diagnostischen Kritik wiederholen, dass die vermeintlich „neutrale“ Referenz auf Frauen als Opfer und Männer als Täter in Kombination mit weiteren Aushandlungen sexualisierter Gewalt auf Basis von Geschlechterkategorien gewissermaßen zu einer Naturalisierung ungleicher Machtverhältnisse und unrechtmäßigen Übergriffen beiträgt. Auch in Texten, die Erkenntnisse aus bisheriger feministischer Forschung und Initiativen in Bezug auf sexualisierter Gewalt widerspiegeln, scheint dennoch eine starke Verankerung an Vorstellungen und Erwartung in Bezug auf das Verhalten der involvierten Personen aufgrund ihres Geschlechts aufrecht zu bleiben. Zudem wird durch die stetige Referenz auf „mächtige Männer“ und das weitgehend ausbleibende Hinterfragen von Macht als ein mit Männlichkeit assoziiertes Phänomen auch eine gewisse Normalität bzw. Naturalität der Geschlechterungleichstellung reproduziert.

Führt man sich erneut vor Augen, wie stark die Repräsentation der Wirklichkeit im Spiegel der Medien die Wahrnehmung und (Re-)Produktion gesellschaftlicher Bedingungen beeinflusst, bleibt als feministisch medienkritische, anwendungsorientierte Kritik folgende Feststellung: Ein bewussterer und sensiblerer Umgang mit gewählten Ausschnitten sowie Bildmaterial in der Berichterstattung zu sexualisierter Gewalt wäre unabdingbar, um an die Problematik herangetragene Mythen und Klischees aufzulösen und um die an dichotomen Geschlechterstereotypen verhaftete Naturalisierung sexualisierter Gewalt aufzubrechen.

6 LITERATURVERZEICHNIS

- Baumgartinger, Persson P. 2017. Dispositiv-Reparatur statt Paradigmenwechsel – Über das „Konservieren“ des Zweigeschlechterdispositivs durch die staatliche Regulierung von Trans* in Österreich. In Martin Reisigl & Constanze Spieß (Hgg.), *Sprache und Geschlecht. Band 2: Empirische Analysen* (Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie (OBST)), 59–86. Duisburg: Universitätsverlag Rhein-Ruhr.
- Bertel, Christian & Klaus Schwaighofer. 2018. *Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II: §§169 bis 321 StGB*. 13. vollständig überarbeitete Auflage. Wien: Springer.
- Blommaert, Jan. 1999. The Debate is open. In Jan Blommaert (Hg.), *Language ideological debates*, 1–38. Berlin: Mouton de Gruyter.
- Blommaert, Jan. 2005. *Discourse: a critical Introduction*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Burkett, Melissa & Karine Hamilton. 2012. Postfeminist Sexual Agency: Young Women's Negotiations of Sexual Consent. *Sexualities* 15(7). 815–833.
- Burt, Martha. 1991. Rape Myths and Acquaintance Rape. In Andrea Parrot & Laurie Bechhofer (Hgg.), *Acquaintance Rape: The Hidden Crime*, 26–40. New York: Wiley.
- Butler, Judith. 2004. *Undoing Gender*. New York: Routledge.
- Connell, Raewyn. 2015. *Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*. 4. durchgesehene und erweiterte Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Crenshaw, Kimberlé. 1989. Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. *The University of Chicago Legal Forum*. 136–167.
- Cunniff Gilson, Erinn. 2016. Vulnerability and Victimization: Rethinking Key Concepts in Feminist Discourses on Sexual Violence. *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 42(1). 71–98.
- Davies, Bronwyn. 1991. The Concept of Agency: a Feminist Poststructuralist Analysis. *Social Analysis* 30. 42–53.
- Dijk, Teun A. van. 1985. *Handbook of Discourse Analysis*. London: Academic Press.
- Drüeke, Ricarda. 2015. Feministischer Hashtag-Aktivismus. *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*. Stuttgart 28(3). 26–35.
- Drüeke, Ricarda & Elisabeth Klaus. 2014. Öffentlichkeiten im Internet: Zwischen Feminismus und Antifeminismus. *Femina Politica* 2. 59–71.
- Drüeke, Ricarda & Elke Zobl. 2016. Online feminist protest against sexism: the German-language hashtag #aufschrei. *Feminist Media Studies: Digital Feminisms: Transnational Activism in German Protest Cultures* 16(1). 35–54.
- Eckes, Thomas. 2010. Geschlechterstereotype. In Ruth Becker & Beate Kortendiek (Hgg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*, 179–189. 3., erweiterte und durchgesehene Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Eemeren, Frans H. van & Rob Grootendorst. 1984. *Speech Acts in Argumentative Discussions: a theoretical Model for the Analysis of Discussions directed towards solving Conflicts of Opinion*. Dordrecht: Foris Publications.
- Eilermann, Wiebke. 2018. *Constructing #MeToo: A Critical Discourse Analysis of the German News Media's Discursive Construction of the #MeToo Movement*. Malmö: Malmö University.
- Eisinger, Marlene Gabriele. 2019. *The Phenomenon of #metoo and how the Media portrayed it: von einer Twitter Bewegung zum massenmedial diskutierten Gesellschaftsthema: ein Ländervergleich (Das Phänomen von #metoo und dessen mediale Darstellung)*. Wien.

- Emirbayer, Mustafa & Ann Mische. 1998. What Is Agency? *The American Journal of Sociology* 103(4). 962–1023.
- Fairclough, Norman. 1989. *Language and Power*. London: Longman.
- Fairclough, Norman L. 1985. Critical and Descriptive Goals in Discourse Analysis. *Journal of Pragmatics* 9(6). 739–763.
- Flowerdew, John & John E. Richardson. 2018. *The Routledge Handbook of Critical Discourse Studies*. London & New York: Routledge.
- Foucault, Michel. 1976. *Mikrophysik der Macht: über Straffjustiz, Psychiatrie und Medizin*. Berlin: Merve.
- Foucault, Michel. 1978. *Dispositive der Macht: über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve.
- Foucault, Michel. 1992. *Was ist Kritik?*. Berlin: Merve.
- Frania, Franziska. 2017. Ausgebeutet oder selbstbestimmt? Zum Diskurs über Prostitution. In Martin Reisigl & Constanze Spieß (Hgg.), *Sprache und Geschlecht. Band 2: Empirische Analysen* (Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie (OBST)), 191–215. Duisburg: Universitätsverlag Rhein-Ruhr.
- Fraser, Nancy. 2001. *Die halbierte Gerechtigkeit: Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fraser, Nancy. 2008. Die Transnationalisierung der Öffentlichkeit. In Johanna Dorer, Brigitte Geiger & Regina Köpl (Hgg.), *Medien – Politik – Geschlecht: Feministische Befunde zur politischen Kommunikationsforschung*, 18–34. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gagnon, John H. & William Simon. 1974. *Sexual Conduct: the Social Sources of Human Sexuality*. London: Hutchinson.
- Galtung, Johan & Mari H. Ruge. 1965. The Structure of Foreign News: The Presentation of the Congo, Cuba and Cyprus Crises in Four Norwegian Newspapers. *Journal of Peace Research* 2(1). 64–91.
- Geiger, Brigitte. 2008. Die Herstellung von Öffentlichkeit für Gewalt an Frauen. In Johanna Dorer, Brigitte Geiger & Regina Köpl (Hgg.), *Medien – Politik – Geschlecht: Feministische Befunde zur politischen Kommunikationsforschung*, 204–217. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Geisel, Kerstin. 1995. „Die Schöne und das Biest“: wie die Tagespresse über Vergewaltigung berichtet. Münster: LIT Verlag.
- Habermas, Jürgen. 1995. *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. 4. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hausbichler, Beate. 2018. #MeToo: Über die größte zivilgesellschaftliche Kampagne gegen sexuelle Übergriffe – und wie sie überhaupt möglich wurde. *Frauen. Wissen. Wien*. 7–18.
- Heberle, Renée J. 2014. Sexual Violence. In Rosemary Gartner & Bill McCarthy (Hgg.), *The Oxford Handbook of Gender, Sex, and Crime*, 59–76. Oxford: Oxford University Press.
- Heberle, Renée J. & Victoria Grace. 2009. *Theorizing Sexual Violence*. New York & London: Routledge.
- Hengehold, Laura. 1994. An Immodest Proposal: Foucault, Hysterization, and the “Second Rape”. *Hypatia* 9(3). 88–107.
- Hengehold, Laura. 2000. Remapping the Event: Institutional Discourses and the Trauma of Rape. *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 26(1). 189–214.

- Hipp, Tracy N., Alexandra L. Bellis, Bradley L. Goodnight, Carolyn L. Brennan, Kevin M. Swartout & Sarah L. Cook. 2017. Justifying Sexual Assault: Anonymous Perpetrators Speak Out Online. *Psychology of Violence* 7(1). 82–90.
- HosseiniKhoo, Zahra, Edna Imamović-Topčić & Katharina Meissl. In Druck. „Ich frage mich, in was für einer Gesellschaft wollen wir leben?“. Eine diskursanalytische Untersuchung der Reaktionen auf Nina Prolls Facebook-Posting zur #Metoo-Kampagne in österreichischen Printmedien. *Wiener Linguistische Gazette* Themenheft 86/2020.
- Kienpointner, Manfred. 1992. *Alltagslogik: Struktur und Funktion von Argumentationsmustern*. Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog.
- Kitzinger, Celia & Hannah Frith. 2001. Just Say No? The Use of Conversation Analysis in Developing a Feminist Perspective on Sexual Refusal. In Margaret Weatherell, Stephanie Taylor & Simeon J. Yates (Hgg.), *Discourse Theory and Practice. A Reader.*, 167–186. London et al.: Sage.
- Klaus, Elisabeth. 2001. Das Öffentliche im Privaten – Das Private im Öffentlichen: Ein kommunikationstheoretischer Ansatz. In Friederike Herrmann & Margreth Lünenborg (Hgg.), *Tabubruch als Programm: Privates und Intimes in den Medien*, 15–35. Opladen: Leske + Budrich.
- Klaus, Elisabeth. 2008. Antifeminismus und Elitefeminismus: Eine Intervention. *Feministische Studien* 26(2). 176–186.
- Klaus, Elisabeth. 2017. Öffentlichkeit als gesellschaftlicher Selbstverständigungsprozess und das Drei-Ebenen-Modell von Öffentlichkeit: Rückblick und Ausblick. In Elisabeth Klaus & Ricarda Drüeke (Hgg.), *Öffentlichkeiten und gesellschaftliche Aushandlungsprozesse: theoretische Perspektiven und empirische Befunde*, 18–39. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Klaus, Elisabeth & Ricarda Drüeke. 2017. *Öffentlichkeiten und gesellschaftliche Aushandlungsprozesse: theoretische Perspektiven und empirische Befunde*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Kopperschmidt, Josef. 2000. *Argumentationstheorie zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- Kotthoff, Helga & Damaris Nübling. 2018. *Genderlinguistik: eine Einführung in Sprache, Gespräch und Geschlecht*. Tübingen: Narr Francke Attempto.
- Lamb, Sharon. 1999. Constructing the Victim: Popular Images and Lasting Labels. In Sharon Lamb (Hg.), *New Versions of Victims: Feminists Struggle with the Concept*, 108–138. New York: New York University Press.
- Lautenschläger, Sina. 2017. (Stereotype) Männlichkeit und Weiblichkeit in Presstexten. In Martin Reisigl & Constanze Spieß (Hgg.), *Sprache und Geschlecht. Band 2: Empirische Analysen* (Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie (OBST)), 217–236. Duisburg: Universitätsverlag Rhein-Ruhr.
- Lazar, Michelle M. 2005. *Feminist Critical Discourse Analysis: Gender, Power and Ideology in Discourse*. Basingstoke et al.: Palgrave Macmillan.
- Lazar, Michelle M. 2018. Feminist Critical Discourse Analysis. In John Flowerdew & John E. Richardson (Hgg.), *The Routledge Handbook of Critical Discourse Studies*, 391–406. London & New York: Routledge.
- Leeuwen, Theo van. 2008. *Discourse and Practice: New Tools for Critical Analysis*. Oxford: Oxford University Press.
- Loseke, Donileen R. 1999. *Thinking about Social Problems: An Introduction to Constructionist Perspectives*. New York: De Gruyter.
- Lüger, Heinz-Helmut. 1983. *Pressesprache*. Tübingen: Niemeyer.
- Lünenborg, Margreth & Tanja Maier. 2013. *Gender Media Studies: eine Einführung*. Stuttgart: UTB GmbH UVK.

- MacKinnon, Catherine. 1979. *Sexual Harassment of Working Women: A Case of Sex Discrimination*. New Haven: Yale University Press.
- Marcus, Sharon. 1993. Fighting Bodies, Fighting Words: A Theory and Politics of Rape Prevention. In Judith Butler & Joan Scott (Hgg.), *Feminists Theorize the Political*, 385–404. New York & London: Routledge.
- Matoesian, Gregory, M. 1993. *Reproducing Rape: Domination through Talk in the Courtroom*. Cambridge: Polity Press.
- Meuser, Michael & Ursula Müller. 2015. Männlichkeiten in Gesellschaft. Zum Geleit. In Raewyn Connell (Hg.), *Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, 9–21. 4. durchgesehene und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Meyers, Marian. 1997. *News Coverage of Violence Against Women. Engendering Blame*. London: Sage.
- Mills, Sara. 2008. *Language and Sexism*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Moritz, Julia. 2019. *#MeToo: soziale Netzwerke als Plattformen für gesellschaftliche Diskurse*. Wien: Universität Wien.
- Motschenbacher, Heiko. 2012. Queere Linguistik: Theoretische und methodologische Überlegungen zu einer heteronormativitätskritischen Sprachwissenschaft. In Susanne Günthner, Dagmar Hüpper & Constanze Spieß (Hgg.), *Genderlinguistik: Sprachliche Konstruktionen von Geschlechtsidentität*, 87–125. Berlin & Boston: De Gruyter.
- Özkazanç-Pan, Banu. 2019. On Agency and Empowerment in a #MeToo World. *Gender, Work & Organization* 26(8). 1212–1220.
- Reisigl, Martin. 2003. *Wie man eine Nation herbeiredet: eine diskursanalytische Untersuchung zur sprachlichen Konstruktion der österreichischen Nation und österreichischen Identität in politischen Fest- und Gedenkreden*. Wien: Universität Wien.
- Reisigl, Martin. 2011. Grundzüge der Wiener Kritischen Diskursanalyse. In Reiner Keller, Andreas Hirsland, Werner Schneider & Willy Viehöfer (Hgg.), *Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse: Theorien und Methoden*, 459–497. 3. erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Reisigl, Martin. 2014. Argumentation Analysis and the Discourse-Historical Approach: A Methodological Framework. In Christopher Hart & Piotr Cap (Hgg.), *Contemporary Critical Discourse Studies*, 67–96. London: Bloomsbury.
- Reisigl, Martin. 2018a. The Discourse-Historical Approach. In John Flowerdew & John E. Richardson (Hgg.), *The Routledge Handbook of Critical Discourse Studies*, 44–59. London & New York: Routledge.
- Reisigl, Martin. 2018b. Kritische Diskursanalyse. In Frank Liedtke & Astrid Tuchen (Hgg.), *Handbuch Pragmatik*, 163–174. Stuttgart: J. B. Metzler.
- Reisigl, Martin & Constanze Spieß. 2017. Sprache und Geschlecht als Gegenstand der Linguistik. In Constanze Spieß & Martin Reisigl (Hgg.), *Sprache und Geschlecht. Band 1: Sprachpolitiken und Grammatik* (Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie (OBST)), 7–32. Duisburg: Universitätsverlag Rhein-Ruhr.
- Reisigl, Martin & Ingo Warnke. 2013. Diskurslinguistik im Spannungsfeld von Deskription, Präskription und Kritik: Eine Einleitung. In Ulrike Meinhof, Martin Reisigl & Ingo Warnke (Hgg.), *Diskurslinguistik im Spannungsfeld von Deskription und Kritik* (Band 1), 7–36. Berlin: Akademie Verlag GmbH.
- Reisigl, Martin & Ruth Wodak. 2001. *Discourse and Discrimination: Rhetorics of Racism and Antisemitism*. London & New York: Routledge.

- Reisigl, Martin & Ruth Wodak. 2016. The Discourse Historical Approach (DHA). In Ruth Wodak & Michael Meyer (Hgg.), *Methods of Critical Discourse Studies*, 23–61. 3. Auflage. London et al.: Sage.
- Renn, Ines Tabea. 2019. *Vom Hashtag zum Protest - Repräsentation von Hashtagaktivismus in den österreichischen Medien: eine diskursanalytische Untersuchung anhand des Fallbeispiels #metoo*. Wien: Universität Wien.
- Rheindorf, Markus. 2019. *Revisiting the Toolbox of Discourse Studies: New Trajectories in Methodology, Open Data, and Visualization*. Cham: Palgrave Macmillan.
- Rottenberg, Catherine. 2014. The Rise of Neoliberal Feminism. *Cultural Studies* 28(3). 418–437.
- Snider, Naomi. 2018. „Why Didn’t She Walk Away?“ Silence, Complicity, and the Subtle Force of Toxic Femininity. *Contemporary Psychoanalysis* 54(4). 763–777.
- Spieß, Constanze, Susanne Günthner & Dagmar Hüpper. 2012. Perspektiven der Genderlinguistik: eine Einführung in den Sammelband. In Susanne Günthner, Dagmar Hüpper & Constanze Spieß (Hgg.), *Genderlinguistik: Sprachliche Konstruktionen von Geschlechtsidentität*, 1–27. Berlin & Boston: De Gruyter.
- Spiess, Sarah. 2018. *Darüber spricht man nicht!: eine quantitative Analyse des Tabuthemas #MeToo in österreichischen, deutschen und amerikanischen Qualitätsmedien*. Wien: Universität Wien.
- Spitzmüller, Jürgen & Ingo Warnke. 2011. *Diskurslinguistik: Eine Einführung in Theorien und Methoden der transtextuellen Sprachanalyse*. Berlin & Boston: De Gruyter.
- Ullman, Sarah. 1990. *A Social Psychological Analysis of Women’s Resistance Strategies to Rape*. Waltham: Brandeis University.
- Villa, Paula-Irene. 2018. Die #Metoo-Debatte. *POP* 7(1). 79–85.
- Wengeler, Martin. 2003. *Topos und Diskurs: Begründung einer argumentationsanalytischen Methode und ihre Anwendung auf den Migrationsdiskurs (1960-1985)*. Berlin: De Gruyter.
- Wengeler, Martin. 2007. Topos und Diskurs: Möglichkeiten und Grenzen der topologischen Analyse gesellschaftlicher Debatten. In Ingo Warnke (Hg.), *Diskurslinguistik nach Foucault: Theorie und Gegenstände*, 165–186. Berlin & Boston: De Gruyter.
- West, Candace & Don H. Zimmerman. 1987. Doing Gender. *Gender & Society* 1(2). 125–151.
- Wetschanow, Karin. 2001. Im Reich der wilden Tiere. Vergewaltigung als Jagd. In Doris Guth (Hg.), *SexPolitik: Lust zwischen Restriktion und Subversion*, 68–94. Wien: Turia + Kant.
- Wetschanow, Karin. 2003. *Die Repräsentation von Vergewaltigung in österreichischen Printmedien: eine feministische Diskursanalyse*. Wien: Universität Wien.
- Wodak, Ruth, Gert Feistritz, Sylvia Moosmüller & Ursula Doleschal. 1987. *Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann: linguistische Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann im öffentlichen Bereich*. Wien: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Wolf, Birgit. 2013. Gender-based Violence and its Challenge for Visual Representation. *Comunicació: Revista de Recerca i d’Anàlisi* 30. 193–216.
- Wolf, Birgit. 2015. Visuelle Konstruktionen genderbasierter Gewalt. *GENDER STUDIES Zeitschrift* 29. 31–33.
- Zifonun, Gisela, Ludger Hoffmann & Bruno Strecker. 1997. *Grammatik der deutschen Sprache*. Band 1. Berlin et al.: De Gruyter.
- Zoonen, Liesbet van. 1994. *Feminist Media Studies*. London: Sage.

6.1 Internetquellen

- Baltaci, Köksal. 2012. Sexuelle Belästigung ist Alltag. *diepresse.com*.
<https://www.diepresse.com/1316476/sexuelle-belastigung-ist-alltag> (Abruf 28. Juli 2020).
- Bundeskanzleramt. o.J. *Istanbul Konvention Gewalt gegen Frauen*.
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (Abruf 30. Juni 2020).
- Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend. 2020. *Sexualisierte Gewalt*.
<https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/sexualisiert/> (Abruf 21. Juli 2020).
- Cook, Sarah L., Lillia L. Cortina & Mary P. Koss. o.J. *What's the Difference between Sexual Abuse, Sexual Assault, Sexual Harassment and Rape?* <http://www.naasca.org/2018-Articles/020818-Definitions-SexualAssaults.htm> (Abruf 29. Juni 2020).
- Der Standard. 2019. *Offenlegung gemäß § 25 Abs. 2 und 3 MedienG*.
<https://about.derstandard.at/offenlegung/> (Abruf 28. Mai 2020).
- eurotopics.net. 2020a. *Kronen Zeitung*. <https://www.eurotopics.net/en/148614/kronen-zeitung> (Abruf 28. Mai 2020).
- eurotopics.net. 2020b. *Kurier*. <https://www.eurotopics.net/de/148660/kurier> (Abruf 28. Mai 2020).
- eurotopics.net. 2020c. *Kleine Zeitung*. <https://www.eurotopics.net/de/183297/kleine-zeitung> (Abruf 28. Mai 2020).
- eurotopics.net. 2020d. *Der Standard*. <https://www.eurotopics.net/de/148488/der-standard> (Abruf 28. Mai 2020).
- FBI. 2014. *Frequently Asked Questions about the Change in the UCR Definition of Rape*.
<https://ucr.fbi.gov/recent-program-updates/new-rape-definition-frequently-asked-questions> (Abruf 29. Juni 2020).
- Gaulhofer, Karl & Erich Kocina. 2013. Sexismus im Alltag: Frauen schreien auf. *diepresse.com*.
<https://www.diepresse.com/1337284/sexismus-im-alltag-frauen-schreien-auf?from=rss> (Abruf 28. Juli 2020).
- Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs. 2018. *Reformvorschläge*.
http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (Abruf 26. Juli 2020).
- Gleichbehandlungsanwaltschaft. 2018. *Teil II des Gleichbehandlungsberichts für die Privatwirtschaft 2016 und 2017*.
<https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/publikationen-und-links/taetigkeitsberichte.html> (Abruf 9. August 2020).
- Haller, Birgitt & Helga Amesberger. 2017. *Junge Frauen und Männer als Betroffene von sexueller Belästigung in Ausbildung und Beruf*.
[https://www.arbeiterkammer.at/infopool/wien/Sexuelle Belaestigung am Arbeitsplatz.pdf](https://www.arbeiterkammer.at/infopool/wien/Sexuelle_Belaestigung_am_Arbeitsplatz.pdf) (Abruf 6. Juli 2020).
- Kantor, Jody & Megan Twohey. 2017. Harvey Weinstein Paid Off Sexual Harassment Accusers for Decades. *New York Times*. <https://www.nytimes.com/2017/10/05/us/harvey-weinstein-harassment-allegations.html> (Abruf 28. Juli 2020).
- Kleine Zeitung. 2019. *Offenlegung laut § 25 Mediengesetz*.
<https://www.kleinezeitung.at/service/impressum/4620792/Offenlegung-laut-25-Mediengesetz-Offenlegung-fuer-die-Kleine-Zeitung> (Abruf 28. Mai 2020).
- Kronen Zeitung. 2020. *Impressum und Offenlegung*. <https://www.krone.at/37371> (Abruf 28. Mai 2020).

- Kurier. 2013. *Offenlegung gem. § 25 MedienG*. <https://kurier.at/info/offenlegung-gem-ss-25-medieng-kurier/791727> (Abruf 28. Mai 2020).
- Langone, Alix. 2018. #MeToo and Time's Up Founders Explain the Difference Between the 2 Movements - And How They're Alike. *Time*. <https://time.com/5189945/whats-the-difference-between-the-metoo-and-times-up-movements/> (Abruf 16. Juli 2020).
- Maan, Noura & Marie Sterkl. 2018. #MeToo und das Recht: Sexuelle Übergriffe ohne Sühne. *derStandard.at*. <https://www.derstandard.at/story/2000088608243/metoo-und-das-recht-sexuelle-uebergriffe-ohne-suehne> (Abruf 1. Juli 2020).
- Market Institut. 2017. *#MeToo: Jede zweite Frau ist betroffen*. <https://www.market.at/market-aktuell/details/metoo-jede-zweite-frau-ist-betroffen.html> (Abruf 28. Juli 2020).
- Me Too. 2018. *MeToo Movement - About*. <https://metoomvmt.org/about/> (Abruf 16. Juli 2020).
- Medianet. 2018. *Austria Medienanalyse 2017/2018*. <https://medianet.at/news/primenews/media-analyse-201718-633-prozent-reichweite-fuer-tageszeitungen-22701.html#> (Abruf 28. April 2020).
- Milano, Alyssa. 2017. Me Too. *Twitter*. https://twitter.com/alyssa_milano/status/919659438700670976?lang=en (Abruf 19. September 2020)
- Milano, Alyssa. 2020. Alyssa Milano On Why She Still Supports Joe Biden & How She Would Advise Him About Tara Reade Allegations – Guest Column. *Deadline*. <https://deadline.com/2020/04/alyssa-milano-joe-biden-tara-reade-allegations-guest-column-1202921826/> (Abruf 17. Juli 2020).
- Murray, Daisy. 2017. „Empowerment Through Empathy“ - We Spoke to Tarana Burke: The Woman Who Really Started the „Me Too“ Movement. *Elle*. <https://www.elle.com/uk/life-and-culture/culture/news/a39429/empowerment-through-empathy-tarana-burke-me-too/> (Abruf 26. August 2020).
- Office on Violence Against Women. o.J. *Sexual Assault*. <https://www.justice.gov/ovw/sexual-assault> (Abruf 29. Juni 2020).
- Ohlheiser, Abby. 2017. The Woman behind 'Me Too' knew the Power of the Phrase when she created it - 10 years ago. *Washington Post*. <https://www.washingtonpost.com/news/the-intersect/wp/2017/10/19/the-woman-behind-me-too-knew-the-power-of-the-phrase-when-she-created-it-10-years-ago/> (Abruf 16. Juli 2020).
- orf.at. 2018. „Alles andere ist Missbrauch“. <https://orf.at/v2/stories/2439524/2439525/> (Abruf 23. Mai 2020).
- Österreichischer Presserat. o.J. *Entschiedene Fälle*. https://www.presserat.at/show_content.php?sid=92 (Abruf 25. August 2020).
- Österreichisches Institut für Familienforschung. 2011. *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld: Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*. https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfi_gewaltpraevalenz-2011.pdf (Abruf 28. Juli 2020).
- Österreichisches Parlament. 2012. 2162/A(E) XXIV. GP - *Entschließungsantrag*. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_02162/imfname_279212.pdf (Abruf 7. Juli 2020).
- Proll, Nina. 2017. *#not me*. <https://www.facebook.com/Nina-Proll-311201199002363/> (Abruf 18. August 2020).

- Ransom, Jan. 2020. Harvey Weinstein's Stunning Downfall: 23 Years in Prison. *New York Times*. <https://www.nytimes.com/2020/03/11/nyregion/harvey-weinstein-sentencing.html> (Abruf 21. Juli 2020).
- Ruhrmann, Georg & Roland Göbbel. 2007. *Veränderung der Nachrichtenfaktoren und Auswirkungen auf die journalistische Praxis in Deutschland*. http://www.talk-republik.de/files/docs/ruhrmann_Endfassung_20.04.2007.pdf (Abruf 26. August 2020).
- Shugerman, Emily. 2018. Me Too: Why are Women sharing Stories of Sexual Assault and how did it start? *Independent*. <https://www.independent.co.uk/news/world/americas/me-too-facebook-hashtag-why-when-meaning-sexual-harassment-rape-stories-explained-a8005936.html> (Abruf 1. August 2020).
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. 2019. *Tätigkeitsbericht 2018*. <https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=711> (Abruf 27. August 2020).

6.2 Gesetzestexte

- EEOC. 1997. Facts About Sexual Harassment. <https://www.eeoc.gov/publications/facts-about-sexual-harassment> (Abruf 29. Juni 2020).
- Europarat. 2011. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul. <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008482e> (Abruf 30. Juni 2020).
- RIS. o.J. BGBl. Nr. 60/1974: Strafgesetzbuch § 218. <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40173703/NOR40173703.pdf> (Abruf 24. Juli 2020c).
- RIS. o.J. BGBl. Nr. 15/2004: Strafgesetzbuch § 218. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_I_15/BGBLA_2004_I_15.html (Abruf 24. Juli 2020d).
- RIS. o.J. BGBl. Nr. 112/2015: Strafgesetzbuch § 205. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_112/BGBLA_2015_I_112.html (Abruf 9. September 2020b).
- RIS. o.J. BGBl. Nr. 117/2017: Strafgesetzbuch § 218. <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40194050/NOR40194050.pdf> (Abruf 24. Juli 2020a).
- U.S. Department of State. 2019. Sexual Harassment Policy. <https://www.state.gov/key-topics-office-of-civil-rights/sexual-harassment-policy/> (Abruf 30. Juni 2020).

7 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 – Erfahrung mit sexueller Belästigung im Erwachsenenalter (Österreichisches Institut für Familienforschung 2011: 17).....	25
Abbildung 2 – Anzeigen nach § 218 StGB (Notruf. Beratung f. vergewaltigte Frauen und Mädchen Wien 2019: 9).....	27
Abbildung 3 – Struktur der drei Ebenen von Öffentlichkeit (Klaus 2017: 26).....	35
Abbildung 4 – Alyssa Milanos Tweet vom 15. Oktober 2017 (Abruf 16. Juli 2020)	42
Abbildung 5 – Treffer für „sexuelle* Belästigung*“ – Zahlen entnommen von COSMAS II....	50
Abbildung 6 – Übersichtsgrafik – Themen und Domänen im Korpus	61
Abbildung 7 – Symbolbild Po-Grapscher (KL171114-2)	67
Abbildung 8 – Symbolbild Po-Grapscher (KU171113-6)	67
Abbildung 9 – Titelseite <i>Der Standard</i> vom 7. Dezember 2017	87
Abbildung 10 – Fotomontage aus dem <i>Kurier</i> vom 5. November 2017	88
Abbildung 11 – „Frauen, wehrt euch!“ aus dem <i>Kurier</i> vom 26. Oktober 2017	97

8 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – Anzahl an Artikeln gesamt.....	56
Tabelle 2 – Anzahl an Artikeln, die „metoo“ enthalten	56
Tabelle 3 – Anzahl an Artikeln im finalen Analysekorpus	59
Tabelle 4 – Einteilung des Analysekorpus nach Textintentionen (Lüger 1983)	66
Tabelle 5 – Ausgewählte Wortfrequenzen im Analysekorpus	68

9 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
DHA	Diskurshistorischer Ansatz
FKDA	Feministische Kritische Diskursanalyse
KDA	Kritische Diskursanalyse
LGBTQI	Sammelbegriff für Menschen, die nicht der heterosexuellen Norm entsprechen
ÖSV	Österreichischer Skiverband
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs

10 ANHANG

10.1 Inventarisierung Artikel – Gesamt

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Textintention
KL171019-1	KLEINE	19.10.2017	Aufstand gegen die Altraum-Fabrik	Kleine Zeitung	Bericht	informations-betont
KL171021-1	KLEINE	21.10.2017	Frauen als Freiwild!	Carina Kerschbaumer	Kolumne	meinungs-betont
KL171025-2	KLEINE	25.10.2017	DIE RECHTLICHE LAGE: Viel mehr Anzeigen nach Strafverschärfungen	Hannes Gaist-Faustmann, Wilfried Rombold, Markus Zottler	Bericht	informations-betont
KL171025-3	KLEINE	25.10.2017	ANLAUFSTELLEN: Sexuelle Belästigung zieht sich durch alle Branchen	Hannes Gaist-Faustmann, Wilfried Rombold, Markus Zottler	Bericht?	informations-betont
KL171025-1	KLEINE	25.10.2017	Wer sagt schon „Schleich dich!“ zum Chef?	Hannes Gaist-Faustmann, Wilfried Rombold, Markus Zottler	Bericht	informations-betont
KL171026-1	KLEINE	26.10.2017	AUFGELESEN: „Jeder Mann kennt die Grenze ganz genau“	Karin Zauner	Kolumne	meinungs-betont
KL171027-1	KLEINE	27.10.2017	Aufregung: Schauspielerin Nina Proll sorgt mit Äußerung zu #metoo für Diskussion.	Kleine Zeitung	Kurzmeldung	informations-betont
KL171027-3	KLEINE	27.10.2017	Gedanken zum Nationalfeiertag	Claudia Gigler	Kolumne	meinungs-betont
KL171027-2	KLEINE	27.10.2017	„Würde mich schämen“: Proll über Sexismus-Debatte empört	Kleine Zeitung	Bericht	informations-betont
KL171030-1	KLEINE	30.10.2017	„Frau Proll scheint einen blinden Fleck zu haben“	Kleine Zeitung	Kleine Zeitung	informations-betont
KL171030-3	KLEINE	30.10.2017	Blinder Fleck	Egon Hofer	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL171030-4	KLEINE	30.10.2017	Täter werden bestärkt	Franz Waltl	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL171030-2	KLEINE	30.10.2017	„Frau Proll scheint einen blinden Fleck zu haben“	Elisabeth Mittelbach-Krenn	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL171115-1	KLEINE	5.11.2017	Nina Proll über ihren Begriff von Emanzipation	Kleine Zeitung	Bericht	informations-betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Textintention
KL171116-1	KLEINE	6.11.2017	„Ich hab das Jammern satt“	Kleine Zeitung	Bericht	informations- betont
KL171117-2	KLEINE	7.11.2017	Marketing-Gag?	Ingeborg Hochensasser	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL171117-3	KLEINE	7.11.2017	"Wo bleibt die politische Kultur des Anstands und der Integrität?"	Hermann Wellisch	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL171117-4	KLEINE	7.11.2017	Warum jetzt?	Günter Weber	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL171117-5	KLEINE	7.11.2017	Alle Sünder	Rudolf Klampfer	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL171117-6	KLEINE	7.11.2017	Wo bleibt der Anstand	Heinz R. Gallist	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL171117-7	KLEINE	7.11.2017	Aufarbeitung nötig	Herbert Riegler	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL171117-8	KLEINE	7.11.2017	Auch durch Frauen	Bernhard Pacher	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL171117-9	KLEINE	7.11.2017	Musiker Christopher Seiler polarisiert mit Video	Kleine Zeitung	Meldung	informations- betont
KL171117-1	KLEINE	7.11.2017	Die Finger an den Hebeln der Macht – und auch noch sonst wo	Ernst Sittlinger	Essay / Bericht	informations- betont
KL171112-1	KLEINE	12.11.2017	Kleine TV: „#metoo – du auch?“	Kleine Zeitung	TV-Ankündigung	informations- betont
KL171112-2	KLEINE	12.11.2017	„Alles rückt uns auf den Pelz“	Manuel Swoboda	Interview	bizentriert
KL171113-1	KLEINE	13.11.2017	Thema	Kleine Zeitung	TV-Programm	informations- betont
KL171113-2	KLEINE	13.11.2017	Sehenswert - PRO UND CONTRA	Christoph Steiner	TV-Ankündigung	informations- betont
KL171114-1	KLEINE	14.11.2017	LOS ANGELES Protest gegen Gewalt	Kleine Zeitung	Meldung	informations- betont
KL171114-2	KLEINE	14.11.2017	#metoo: Du auch? – Sexismus im Alltag	Kleine Zeitung	TV-Ankündigung	informations- betont
KL171116-1	KLEINE	16.11.2017	„Alkohol ist keine Ausrede“	Kleine Zeitung	TV-Rückschau	informations- betont
KL171117-1	KLEINE	17.11.2017	Frauentaxi, Sexismus und #metoo	Gerald Winter-Pölsler	Meldung	informations- betont
KL171119-1	KLEINE	19.11.2017	Der verunsicherte Mann	Kleine Zeitung	Titelseite	kontaktherstellend
KL171119-2	KLEINE	19.11.2017	„Die Männer wurden ins Eck gestellt“	Manuel Swoboda	Interview	bizentriert

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Textintention
KL171121-1	KLEINE	21.11.2017	„Wie wäre es mit einem Welttag der Menschlichkeit?“	Susanne Freigassner	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL171121-2	KLEINE	21.11.2017	Am Anfang der Debatte	k.A.	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL171123-1	KLEINE	23.11.2017	Der schäbigste #MeToo-Satz	Julia Schafferhofer	Kolumne	meinungs-betont
KL171125-1	KLEINE	25.11.2017	Sexuelle Belästigung: Köstinger richtet Anlaufstelle ein	Kleine Zeitung	Meldung	informations-betont
KL171125-2	KLEINE	25.11.2017	#MeToo - sexuelle Gewalt hat System	Sonja Ablinger	Kommentar	meinungs-betont
KL171127-1	KLEINE	27.11.2017	Kein Recht auf Missbrauch	Beate Pichler	Kommentar	meinungs-betont
KL171127-2	KLEINE	27.11.2017	Mehr Respekt, weniger Drohungen	Uwe Sommersguter	Interview	bizentriert
KL171127-3	KLEINE	27.11.2017	Kriminelle Handlung	Brigitte Pay	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL17124-1	KLEINE	4.12.2017	#METOO	Kleine Zeitung	Ankündigung	informations-betont
KL171210-1	KLEINE	10.12.2017	„Gewalt ist nie eine Privatsache“	Andrea Rieger	Interview	bizentriert
KL171213-1	KLEINE	13.12.2017	Wahrheit auf den Tisch	Kleine Zeitung	Bericht	informations-betont
KL171218-1	KLEINE	18.12.2017	Vom Wandel eines Leichtenöters	Michael Tschida	Kritik	meinungs-betont
KL171230-1	KLEINE	30.12.2017	VON TRUMP BIS #METOO	Ludmilla Reisinger	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KL171231-1	KLEINE	31.12.2017	HörensWert	Christian Ude	Radio-Ankündigung	informations-betont
KR171019-2	KRONE	19.10.2017	#metoo	Franziska Trost	Kolumne	meinungs-betont
KR171019-1	KRONE	19.10.2017	Zahlreiche Opfer sexueller Übergriffe melden sich weltweit: Fall Harvey Weinstein löste eine Twitter-Bewegung aus	Kronen Zeitung	Bericht	informations-betont
KR171026-1	KRONE	26.10.2017	Heiße Debatte im EU-Parlament über Missbrauchsvorwürfe im eigenen Haus „Ein Aufschrei der Frauen“	Kronen Zeitung	Bericht	informations-betont
KR171027-1	KRONE	27.10.2017	Weinstein-Affäre sorgt für Diskussionen, Streit auch in Österreich entbrannt: Sex-Skandal erhitzt Gemüter	Martina Münzer	Bericht	informations-betont
KR171028-1	KRONE	28.10.2017	Liebe Nina Proll	Michael Jeannée	Kolumne	meinungs-betont
KR171030-1	KRONE	30.10.2017	Sexuelle Belästigung	Elfriede Ainöthofer	Leser*innenbrief	meinungs-betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Textintention
KR171030-2	KRONE	30.10.2017	Belästigung von Frauen	Franz Gossy	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR171031-1	KRONE	31.10.2017	Weinstein-Vertrauter bot Schauspielern eine Million Dollar Schweigegeld für McGowan	Kronen Zeitung	Bericht	informations-betont
KR171031-2	KRONE	31.10.2017	Kluge Nina Proll	Erika Leidlmair	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR171031-3	KRONE	31.10.2017	Me too	Susanne Freigassner	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17115-1	KRONE	5.11.2017	Zudringlich	Klaus Hermann	Leitartikel	meinungs-betont
KR17115-10	KRONE	5.11.2017	Pilze können nicht nur giftig sein!	Willibald Zach	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17115-2	KRONE	5.11.2017	Sex-Vorwürfe: Nun tritt Peter Pilz ab	Doris Vettermann	Bericht	informations-betont
KR17115-3	KRONE	5.11.2017	Scheußlich	Doris Vettermann	Kommentar	informations-betont
KR17115-4	KRONE	5.11.2017	„Betroffene fassen jetzt viel mehr Mut“	K. Pirker und C. Zavarisky	Interview	bizentriert
KR17115-7	KRONE	5.11.2017	Sex-Skandale und Politik: Skandal in Großbritannien weitet sich aus Grapsch-Vorwürfe bei EU-Parlamentariern Mehrere Belästigungen auch in Österreich	Kronen Zeitung	Bericht	informations-betont
KR17115-8	KRONE	5.11.2017	Pilz – Sex-Vorwürfe?	Franz Weinpolter	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17115-9	KRONE	5.11.2017	Sexuelle Belästigung	Brigitte Kuzmich	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17115-5	KRONE	5.11.2017	Die Initiative „#metoo“ löste weltweit eine Debatte über sexuelle Belästigung aus. Auch in Österreich wird das Thema heiß diskutiert. Opfer brechen ihr Schweigen	K. Pirker und C. Zavarisky	Bericht	informations-betont
KR17115-6	KRONE	5.11.2017	„Frauen sind nicht anders als Männer“	K. Pirker und C. Zavarisky	Interview	bizentriert
KR17116-1	KRONE	6.11.2017	Nina Proll heizt Debatte weiter an	Kronen Zeitung	Titelseite	kontaktherstellend
KR17116-2	KRONE	6.11.2017	Der tiefe Fall des Peter Pilz	Doris Vettermann	Bericht	informations-betont
KR17116-4	KRONE	6.11.2017	Schlechtes Erinnerungsvermögen	Stephan Pestitschek	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17116-3	KRONE	6.11.2017	„Männer unter Generalverdacht“	Norman Schenz	Bericht	informations-betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Textintention
KR17117-2	KRONE	7.11.2017	Danke, Nina Proll!	Pablo Spitzer	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17117-3	KRONE	7.11.2017	Eine mutige Frau	Stephan Pestitschek	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17117-4	KRONE	7.11.2017	Bravo, Nina Proll!	Helmut Speil	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17117-5	KRONE	7.11.2017	Heikles Thema	Josef Höller	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17117-1	KRONE	7.11.2017	Weil es wichtig ist	Franziska Trost	Kolumne	meinungs-betont
KR17118-1	KRONE	8.11.2017	Me too	Odo Döschl	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17118-2	KRONE	8.11.2017	Generalverdacht?	Martin Behrens	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17119-2	KRONE	9.11.2017	Sexuelle Übergriffe	Ingrid Meinecke	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17119-3	KRONE	9.11.2017	Das Imperium schlägt zurück	Franz Köfel	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17119-1	KRONE	9.11.2017	Proll und Lohner	Monika Wurzenberger	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR171110-1	KRONE	10.11.2017	Retro	Conny Bischofberger	Kolumne	meinungs-betont
KR171112-1	KRONE	12.11.2017	Aber da war doch noch ein Film...	Kalman Gergely	Bericht	informations-betont
KR171119-1	KRONE	19.11.2017	Sterben Männer wie Sie bald aus, Herr Gabalier?	Conny Bischofberger	Interview	bizentriert
KR171123-1	KRONE	23.11.2017	Nach Facebook-Kontroverse endlich Start für ihren Film Eine heiße Premiere mit Nina Proll	Norman Schenz	Bericht	informations-betont
KR171123-2	KRONE	23.11.2017	Heiße Premiere mit Nina Proll	Kronen Zeitung	Titelseite	kontaktherstellend
KR171125-1	KRONE	25.11.2017	Thurman „schießt“ gegen Weinstein „Keine Kugel verdient“	Norman Schenz	Bericht	informations-betont
KR171127-1	KRONE	27.11.2017	"Blade Kinder"	Helmut Speil	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR17123-1	KRONE	3.12.2017	Liebe Nicola Werdenigg (Teil 2)	Michael Jeannée	Kolumne	meinungs-betont
KR17123-2	KRONE	3.12.2017	"Nicolas Vater war doch der Chef"	Peter Frauneder	Bericht	informations-betont
KR171210-1	KRONE	10.12.2017	Ex-Schauspielkollegin hat sogar ein Beweisfoto Belästigungsvorwürfe gegen Dustin Hoffman	Kronen Zeitung	Bericht	informations-betont
KR171212-1	KRONE	12.12.2017	12-Stunden-Tag – metoo	Günther Marchgraber	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KR171217-1	KRONE	17.12.2017	Wie war das mit den Männern, Frau Mangold?	Conny Bischofberger	Interview	bizentriert

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Textintention
KR171220-1	KRONE	20.12.2017	Partner muss offiziell Erlaubnis geben Schweden fixiert neues Sex-Gesetz	Kronen Zeitung	Bericht	informations-betont
KR171221-1	KRONE	21.12.2017	Liebe Schweden	Michael Jeannée	Kolumne	meinungs-betont
KR171223-1	KRONE	23.12.2017	Schöne Frau,darf ich es wagen...	Michael Pichler und die Bundeslandredaktionen	Bericht	informations-betont
KU171018-1	KURIER	18.10.2017	Sie auch?	Julia Pfligl	Bericht	informations-betont
KU171018-2	KURIER	18.10.2017	Ein Männerproblem	Elisabeth Mittendorfer	Kommentar	meinungs-betont
KU171024-3	KURIER	24.10.2017	Was erlaubt ist und was nicht	Ute Brühl, Julia Pfligl	Bericht	informations-betont
KU171024-1	KURIER	24.10.2017	Stopp! Wo die Grenze ist	Kurier	Titelseite	kontaktherstellend
KU171024-2	KURIER	24.10.2017	So scheinheilig	Laila Daneshmandi	Leitartikel	meinungs-betont
KU171026-2	KURIER	26.10.2017	Frauen, wehrt euch!	Julia Pfligl	Interview	instruierend-anweisend
KU171026-3	KURIER	26.10.2017	Nina Proll ist genervt: „Am besten, wir verbieten Männer“	Kurier	Bericht	informations-betont
KU171026-1	KURIER	26.10.2017	Nostallergie	Birgit Braunrath	Kommentar	meinungs-betont
KU17115-6	KURIER	5.11.2017	Angelika Hager: "Eine Erektion gibt keinen Weg vor"	Ida Metzger	Interview	bizentriert
KU17115-1	KURIER	5.11.2017	Männer am Pragner	Kurier	Titelseite	kontaktherstellend
KU17115-2	KURIER	5.11.2017	Das politische Ende des „anderen Haider“	Helmut Brandstaetter	Leitartikel	meinungs-betont
KU17115-3	KURIER	5.11.2017	„Aggressiv gegrapscht“: Skandal stürzt den „Aufdecker der Nation“	B. Gaul, R. Lindorfer	Bericht	informations-betont
KU17115-4	KURIER	5.11.2017	Verpatzte Schlusspointe einer One-Man-Show	Konrat Kramar	Bericht	informations-betont
KU17115-5	KURIER	5.11.2017	Jetzt liegen Grüne und Liste Pilz am Boden	Kurier	Bericht	informations-betont
KU17116-1	KURIER	6.11.2017	Neue Vorwürfe in Hollywood, und in Österreich legt Nina Proll noch eins drauf	Kurier	Bericht	informations-betont
KU17117-1	KURIER	7.11.2017	Das lange Schweigen der Opfer	Julia Pfligl	Bericht	informations-betont
KU17117-2	KURIER	7.11.2017	Schlecht besetzt	Philipp Wilhelmer	Kritik	meinungs-betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Textintention
KU171110-1	KURIER	10.11.2017	Johanna von Gumpendorf	Philipp Wilhelm	Kritik	meinungs-betont
KU171111-1	KURIER	11.11.2017	Hosen rauf	Philipp Wilhelm	Kritik	meinungs-betont
KU171112-1	KURIER	12.11.2017	Streitfall 'Me too' - Jetzt reden wir	Kurier	Titelseite	kontaktherstellend
KU171112-2	KURIER	12.11.2017	#metoo-Debatte wird zum Streitfall unter Frauen	Ida Metzger	Interview	bizentriert
KU171113-1	KURIER	13.11.2017	Über (un)erlaubte Griffe und Übergriffe	Christian Bartos	Geleit	informations-betont
KU171113-2	KURIER	13.11.2017	Spätes Gekreische	Josef Kreilmeier	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KU171113-3	KURIER	13.11.2017	Filmriss	Wolfgang Kolbeck	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KU171113-4	KURIER	13.11.2017	Eine Kampagne	Hannes Loos	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KU171113-5	KURIER	13.11.2017	Rollentausch	Elfriede Fleck	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KU171113-7	KURIER	13.11.2017	Verleumdungen	Margarete Zotter	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KU171113-8	KURIER	13.11.2017	Von Grün enttäuscht	Claudia Helm	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KU171113-9	KURIER	13.11.2017	Kampfemanzen	Veronika Lindinger	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KU171113-10	KURIER	13.11.2017	Damals, im Partykeller der Eltern	Marco Weise	Interview	bizentriert
KU171113-6	KURIER	13.11.2017	Männer als Opfer	Veronika Fabjan	Leser*innenbrief	meinungs-betont
KU171119-1	KURIER	19.11.2017	Reinigungskur mit Nebenwirkung: Hollywood bannt seine Übeltäter	Elisabeth Sereda	Bericht	informations-betont
KU171121-1	KURIER	21.11.2017	Was Pornografie mit #metoo und Sex-Skandalen zu tun hat	Kurier	Bericht	informations-betont
KU171121-3	KURIER	21.11.2017	Nina Proll: "Frauen haben es schwerer"	Kurier	Kurzmeldung	informations-betont
KU171121-2	KURIER	21.11.2017	Nichts ist mehr einfach	Georg Leyrer	Analyse	informations-betont
KU171122-1	KURIER	22.11.2017	Premiere Drehbuch-Debüt Prolls mit „Anna Fucking Molnar“	Michael Huber	Bericht	informations-betont
KU171122-2	KURIER	22.11.2017	"Schauspielerinnen haben es schwerer"	Gabriele Flossmann	Interview	bizentriert
KU171123-1	KURIER	23.11.2017	Was sich Frauen wünschen	Kurier	Titelseite	kontaktherstellend
KU171123-2	KURIER	23.11.2017	Nina spielt mit dem Feuer	Dieter Chmelar	Kritik	meinungs-betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Textintention
KU171125-1	KURIER	25.11.2017	„Du verdienst keine Kugel“	Kurier	Bericht	informations- betont
KU171128-1	KURIER	28.11.2017	Die Schnaps-Illusion	Guido Tartarotti	Kommentar	meinungs-betont
KU171129-1	KURIER	29.11.2017	Die Schnaps-Illusion (2)	Andreas Schwarz	Kommentar	meinungs-betont
KU171129-2	KURIER	29.11.2017	Vöcklabruck ist halt näher bei München	Gert Korentschnig	Kritik	meinungs-betont
KU171130-1	KURIER	30.11.2017	Die „Metoo“-Debatte in der Oper	Kurier	Titelseite	kontaktherstellend
KU171130-2	KURIER	30.11.2017	Oper und #metoo: „Alle von uns haben etwas Derartiges erlebt“	Georg Leyrer	Interview	bizentriert
KU17125-1	KURIER	5.12.2017	An dieser Drittelpremiere ist vieles gelungen	Gert Korentschnig	Kritik	meinungs-betont
KU17126-1	KURIER	6.12.2017	Die Chefin muss jetzt selbst ran	Philipp Wilhelmer	Analyse	informations- betont
KU17127-1	KURIER	7.12.2017	Wie Weinstein Frauen und Medien bedrohte	Kurier	Titelseite	kontaktherstellend
KU17127-2	KURIER	7.12.2017	Würdigung für jene, die trotz brutalen Widerstands das Schweigen brachen	Georg Leyrer	Bericht	informations- betont
KU17129-1	KURIER	9.12.2017	Endlich ist das Bewusstsein für missbrauchte Macht da	Paul Scharner	Kolumne / Kommentar	meinungs-betont
KU171211-1	KURIER	11.12.2017	Lima-Wandel	Barbara Reiter	Bericht	informations- betont
KU171213-2	KURIER	13.12.2017	Juliette Binoche (53), Schauspielerin	Kurier	Kurzmeldung	informations- betont
KU171213-1	KURIER	13.12.2017	#meToo, Mr. President	Dirk Hautkapp	Bericht	informations- betont
KU171215-1	KURIER	15.12.2017	Er wollte ihr Nein nicht akzeptieren	Karoline Krause-Sandner	Bericht	informations- betont
KU171215-2	KURIER	15.12.2017	Legende des Hip-Hop im Kreuzfeuer	Georg Leyrer	Bericht	informations- betont
KU171217-1	KURIER	17.12.2017	„Da wird noch einiges mehr kommen“	Michaela Reibenwein	Bericht	informations- betont
KU171217-2	KURIER	17.12.2017	„Es wird sehr spannend“	Susanne Zobl	Interview	bizentriert
KU171218-1	KURIER	18.12.2017	Missbrauch: Hollywood gründet Kommission	Kurier	Bericht	informations- betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Textintention
KU171219-1	KURIER	19.12.2017	„Bei Missbrauch muss hingesehen werden“	Kurier	Bericht	informations- betont
KU171220-1	KURIER	20.12.2017	Matt Damon (47), Schauspieler	Kurier	Kurzmeldung	informations- betont
KU171220-2	KURIER	20.12.2017	Entscheidende Tage für #MeToo	Georg Leyrer	Kolumne	meinungs-betont
KU171224-1	KURIER	24.12.2017	Das Schweigen der Männer	Wolfgang Winheim	Kolumne	meinungs-betont
KU171224-2	KURIER	24.12.2017	Wonder Woman und echte Heldinnen	Kurier	Bericht	informations- betont
KU171224-3	KURIER	24.12.2017	An die eigenen Grenzen stoßen	Alexandra Seibel	Bericht	informations- betont
KU171231-1	KURIER	31.12.2017	Im neuen Jahr geht's rund	Wolfgang Winheim	Kolumne	meinungs-betont
OO171017-1	STANDARD	19.10.2017	Staatsanwalt: Opfer sollen reden	Der Standard, AFP	Bericht	informations- betont
OO171020-1	STANDARD	25.10.2017	Feministische Meinung soll weggekehrt werden	Beate Hausbichler	Interview	bizentriert
OO171020-2	STANDARD	25.10.2017	EU-Parlament als Brutstätte sexueller Gewalt	Anna Sawerthal	Bericht	informations- betont
OO171028-1	STANDARD	25.10.2017	#IHAVE : Männer gestehen auf Twitter sexuelle Übergriffe	dpa	Bericht	informations- betont
OO171028-2	STANDARD	25.10.2017	Warum Frauen reden und Männer nachdenken sollen	Beate Hausbichler	Bericht	informations- betont
OO171031-1	STANDARD	25.10.2017	Folgen der Causa Weinstein	Der Standard	Titelseite	kontaktherstellend
OO171031-2	STANDARD	27.10.2017	#MoIAussi: Ungleichheit ist das Problem	Joelle Solz	Kommentar	meinungs-betont
OO17116-1	STANDARD	27.10.2017	Frauen der Rücken stärken	Colette M. Schmidt	Kommentar	meinungs-betont
OO17116-2	STANDARD	27.10.2017	#NotMe: Ich bleibe dabei!	Der Standard	Kommentar	meinungs-betont
OO171111-1	STANDARD	27.10.2017	EU Parlament: Missbrauch extern untersuchen	red, dpa	Bericht	informations- betont
OO171122-2	STANDARD	28.10.2017	Hausieren Gehen	Julya Rabinowich	Kolumne	meinungs-betont
OO171123-1	STANDARD	28.10.2017	# Hashtag	Christoph Winder	Glosse	meinungs-betont
OO171123-2	STANDARD	28.10.2017	Ein Hashtag für Bakhti	Kurt Bauer	Kommentar	meinungs-betont
OO17118-1	STANDARD	3.11.2017	Männer nicht unter Generalverdacht stellen	Katharina Braun	Kommentar	meinungs-betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Textintention
OO17116-3	STANDARD	4.11.2017	#MeToo #WhatToDo	Doris Priesching	Interview	bizentriert
OO171122-1	STANDARD	4.11.2017	Aufklärung statt Spießrutenlauf	Dominik Kamalzadeh	Bericht	informations-betont
OO17116-4	STANDARD	4.11.2017	"Tatort" aus Hannover: #LindholmToo	Doris Priesching	Kritik	meinungs-betont
OO17116-5	STANDARD	6.11.2017	Wenn das Geflüster öffentlich wird	Manuela Honsig-Erlenburg, Manuel Escher	Bericht	informations-betont
OO17117-1	STANDARD	6.11.2017	"Dahinter steckt ein System, das Patriarchat"	Arora Steffen, Michael Völker	Bericht	informations-betont
OO171211-1	STANDARD	6.11.2017	Kariereenden, Therapien und bewachte Castings	Margarete Affenzeller	Bericht	informations-betont
OO171211-2	STANDARD	6.11.2017	Die Blattlinie als Richtschnur	23 Einzeltex	Kommentar	meinungs-betont
OO171212-1	STANDARD	6.11.2017	Betroffene Männer sollen Pilz als Vorbild sehen	Nina Weißensteiner	Interview	bizentriert
OO171214-1	STANDARD	6.11.2017	Switchlist	Harald Fidler	TV-Programm	informations-betont
OO171215-1	STANDARD	7.11.2017	„Du Trutscherl! – Du Oasch!“	Margarete Affenzeller	Kritik	informations-betont
OO17122-1	STANDARD	7.11.2017	Schwarz-weiße Welt	Eva Maria Bachinger	Leser*innenbrief	meinungs-betont
OO171220-1	STANDARD	7.11.2017	Differenzierter Journalismus	Robert schön	Leser*innenbrief	meinungs-betont
OO171220-2	STANDARD	8.11.2017	Begehrenskommunikation	Stefan Antonik-Seidler	Leser*innenbrief	meinungs-betont
OO171222-1	STANDARD	8.11.2017	Verlassen der Tabuzone	Helga Ranzinger	Leser*innenbrief	meinungs-betont
OO17125-1	STANDARD	8.11.2017	Ausnahmslos die andere Seite hören	Katharina Braun	Kommentar	meinungs-betont
OO17127-1	STANDARD	8.11.2017	Politik für junge Menschen oder: #MeToo	Egyd Gstättner	Kommentar	meinungs-betont
PR171020-1	STANDARD	8.11.2017	Einseitige Polemik	Christine Sonn-Rankl	Leser*innenbrief	meinungs-betont
PR17114-1	STANDARD	8.11.2017	Aufruf wieder die Feigheit	Josef Kreilmeier	Leser*innenbrief	meinungs-betont
PR17118-1	STANDARD	8.11.2017	Starke Stücke	Erich Félix Mautner	Leser*innenbrief	meinungs-betont
PR17119-1	STANDARD	8.11.2017	Nicht nur ein Kamm	Marianne Hummer-Koppendorfer	Leser*innenbrief	meinungs-betont
PR17119-2	STANDARD	8.11.2017	Bitte, gerne!	Carmen Mucha	Leser*innenbrief	meinungs-betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Textintention
PR17119-3	STANDARD	8.11.2017	Dümmliches Klischee	Peter Gruber	Leser*innenbrief	meinungs-betont
PR171110-1	STANDARD	11.11.2017	Neues Männerbild gesucht	Walter Müller, Gudrun Spiller	Interview	bizentriert
PR171114-1	STANDARD	13.11.2017	Switchlist	Oliver Mark	TV-Programm	informations-betont
PR171122-1	STANDARD	13.11.2017	Innsbruck: Grüne wollen Gemeinderat ausschließen	Katharina Mittelstaedt	Bericht	informations-betont
PR171221-1	STANDARD	14.11.2017	Auch weibliche Lehrlinge wehren sich vermehrt	Colette M. Schmidt	Bericht	informations-betont
PR171221-2	STANDARD	14.11.2017	Neue Beschuldigungen bei Innsbrucker Grünen; Causa Onay: Klub deutet Hinweise auf weitere Fälle an, will Vorwürfe aber nicht klären	Steffen Arora	Bericht	informations-betont
PR171223-1	STANDARD	15.11.2017	Die Täter waren bisher Schattenwesen	Beate Hausbichler	Interview	bizentriert
PR171223-2	STANDARD	15.11.2017	Indoktriniert im Kindergarten	Waltraud Prothmann	Leser*innenbrief	meinungs-betont
PR171223-3	STANDARD	16.11.2017	Der Schein bestimmt das Bewusstsein	Stefan Weiss	Kommentar	meinungs-betont
PR171228-1	STANDARD	18.11.2017	# MeToo: Verständnis kennt kein Geschlecht	Constantin Schwab	Kommentar	meinungs-betont
PR171229-1	STANDARD	20.11.2017	Heute bin ich natürlich gescheiter	Karin Riss, Michael Völker	Interview	bizentriert
ST171019-1	STANDARD	21.11.2017	# MeToo kratzt am Image von Amazon	Doris Priesching	Bericht	informations-betont
ST171025-1	STANDARD	21.11.2017	Missbrauch: Der Skiverband und der schmale Grat	Der Standard	Bericht	informations-betont
ST171025-2	STANDARD	21.11.2017	Ein Männerbund ist gefordert	Fritz Neumann	Kommentar	meinungs-betont
ST171025-3	STANDARD	23.11.2017	Humor ist meine Art, mit Sexismus umzugehen	Dominik Kamalzadeh	Interview	bizentriert
ST171025-4	STANDARD	23.11.2017	Lustig wenn es die anderen trifft: "Anna Fucking Molnar"	Dominik Kamalzadeh	Kritik	meinungs-betont
ST171025-5	STANDARD	23.11.2017	Nina Proll über #MeToo und ihren neuen Film „Anna Fucking Molnar“	Der Standard	Titelseite	kontaktherstellend
ST171027-1	STANDARD	24.11.2017	Seid ehrlicher und korrigiert eure Fehler	Doris Priesching	Interview	bizentriert
ST171027-3	STANDARD	24.11.2017	Kein Sex in der City: Frankie Shaw treibt's bunt	Der Standard	Kritik	meinungs-betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Textintention
ST171027-2	STANDARD	25.11.2017	Cowgirls am Sand: "Godless" von Netflix	Doris Priesching	Kritik	meinungs-betont
ST171027-4	STANDARD	27.11.2017	Switchlist	Sebastian Fellner	TV-Programm	informations-betont
ST171028-1	STANDARD	29.11.2017	"Vorstadtweiber" raus aus die Schuh!	Doris Priesching	Interview	bizentriert
ST171028-2	STANDARD	1.12.2017	Als Frau muss man sich gewieft abgrenzen	Ender	Interview	bizentriert
ST171028-3	STANDARD	1.12.2017	Michel Foucault: Die Sexualität und ihre mündlichen Verwalter	Ronald Pohl	Kommentar	meinungs-betont
ST171113-1	STANDARD	1.12.2017	Alles muss, nichts kann	Karl Fluch	Kritik	meinungs-betont
ST171114-1	STANDARD	6.12.2017	„Time“ ließ Trump gegen # MeToo antreten	Der Standard	Kurzmeldung	informations-betont
ST171114-2	STANDARD	7.12.2017	#MeToo-Akteure sind Personen des Jahres	apa, dpa, Der Standard	Bericht	informations-betont
ST171114-3	STANDARD	7.12.2017	Missbrauch im Skisport: Eine Journalistin spricht; Fall Neustift: Aktenvermerke verschwunden	Der Standard	Bericht	informations-betont
ST171116-2	STANDARD	9.12.2017	"Weil wir nicht antreten, um Hochkultur zu machen"	Doris Priesching	Interview	bizentriert
ST171116-3	STANDARD	9.12.2017	Ich war ein Nestbeschmutzer	Florian Vetter	Interview	bizentriert
ST171116-4	STANDARD	9.12.2017	Konfettis, Baby!	Anna Feldkamp	Kritik	meinungs-betont
ST171116-5	STANDARD	11.12.2017	Betriebsweihnachtsfeier	Hans Rauscher	Kommentar	meinungs-betont
ST171116-6	STANDARD	14.12.2017	Wo keine Politik mehr ist, springen Populisten hinein; Volkstheater: Stephan Kimmig inszeniert Die Zehn Gebote nach den Filmen von Krzysztof Kielowski	Margarete Affenzeller	Bericht	informations-betont
ST171116-1	STANDARD	16.12.2017	Suche nach der gestohlenen Zeit	Michael Amon	Kommentar	meinungs-betont
ST171117-10	STANDARD	16.12.2017	Im Depot verstummt jede Diskussion	Anne Katrin Feßler	Analyse	informations-betont
ST171117-1	STANDARD	21.12.2017	Verbale Bruchlandung eines Actionstars	Dominik Kamalzadeh	Kommentar	meinungs-betont
ST171117-2	STANDARD	30.12.2017	Zu Hause war ich immer die Supermama	Marie-Theres Egyed	Interview	bizentriert
ST171118-1	STANDARD	30.12.2017	Hexensabbat, global und national	Günter Traxler	Kolumne	meinungs-betont

10.2 Inventarisierung – Finales Analysekorpus

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Bild / Grafik	Textintention
KL171019-1	KLEINE	19.10.2017	Aufstand gegen die Altraum-Fabrik	Kleine Zeitung	Bericht	ohne	informations-betont
KL171021-1	KLEINE	21.10.2017	Frauen als Freiwild!	Carina Kerschbaumer	Kolumne	Bild	meinungs-betont
KL171025-2	KLEINE	25.10.2017	Wer sagt schon „Schleich dich!“ zum Chef?	Hannes Gaist-Faustmann, Wilfried Rombold, Markus Zottler	Bericht	Bild	informations-betont
KL171025-3	KLEINE	26.10.2017	AUFGELESEN: „Jeder Mann kennt die Grenze ganz genau“	Karin Zauner	Kolumne	ohne	meinungs-betont
KL171025-1	KLEINE	27.10.2017	„Würde mich schämen“: Proll über Sexismus-Debatte empört	Kleine Zeitung	Bericht	Bild	informations-betont
KL171026-1	KLEINE	30.10.2017	„Frau Proll scheint einen blinden Fleck zu haben“	Elisabeth Mittelbach-Krenn	Leser*innenbrief	ohne	meinungs-betont
KL171027-1	KLEINE	5.11.2017	Nina Proll über ihren Begriff von Emanzipation	Kleine Zeitung	Bericht	Bild	informations-betont
KL171027-3	KLEINE	6.11.2017	„Ich hab das Jammern satt“	Kleine Zeitung	Bericht	Bild	informations-betont
KL171027-2	KLEINE	7.11.2017	Die Finger an den Hebeln der Macht – und auch noch sonst wo	Ernst Sittlinger	Essay / Bericht	Bild	informations-betont
KL171030-1	KLEINE	12.11.2017	Kleine TV: „#metoo – du auch?“	Kleine Zeitung	TV-Ankündigung	Bild	informations-betont
KL171030-3	KLEINE	12.11.2017	„Alles rückt uns auf den Pelz“	Manuel Swoboda	Interview	Bild	bizentriert
KL171030-4	KLEINE	14.11.2017	#metoo: Du auch? – Sexismus im Alltag	Kleine Zeitung	TV-Ankündigung	Bild	informations-betont
KL171030-2	KLEINE	16.11.2017	„Alkohol ist keine Ausrede“	Kleine Zeitung	TV-Rückschau	Bild	informations-betont
KL171115-1	KLEINE	19.11.2017	„Die Männer wurden ins Eck gestellt“	Manuel Swoboda	Interview	Bild	bizentriert
KL171116-1	KLEINE	23.11.2017	Der schäbigste #MeToo-Satz	Julia Schafferhofer	Kolumne	ohne	meinungs-betont
KL171117-2	KLEINE	25.11.2017	#MeToo - sexuelle Gewalt hat System	Sonja Ablinger	Kommentar	Bild	meinungs-betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Bild / Grafik	Textintention
KL171117-3	KLEINE	13.12.2017	Wahrheit auf den Tisch	Kleine Zeitung	Bericht	Bild	informations-betont
KL171117-4	KRONE	19.10.2017	#metoo	Franziska Trost	Kolumne	Bild	meinungs-betont
KL171117-5	KRONE	26.10.2017	Heiße Debatte im EU-Parlament über Missbrauchsvorwürfe im eigenen Haus „Ein Aufschrei der Frauen“	Kronen Zeitung	Bericht	Bild	informations-betont
KL171117-6	KRONE	27.10.2017	Weinstein-Affäre sorgt für Diskussionen, Streit auch in Österreich entbrannt: Sex-Skandal erhitzt Gemüter	Martina Münzer	Bericht	Bild	informations-betont
KL171117-7	KRONE	31.10.2017	Kluge Nina Proll	Erika Leidlmair	Leser*innenbrief	Bild	meinungs-betont
KL171117-8	KRONE	31.10.2017	Me too	Susanne Freigassner	Leser*innenbrief	Bild	meinungs-betont
KL171117-9	KRONE	5.11.2017	Die Initiative „#metoo“ löste weltweit eine Debatte über sexuelle Belästigung aus. Auch in Österreich wird das Thema heiß diskutiert. Opfer brechen ihr Schweigen	K. Pirker und C. Zavorsky	Bericht	Bild + Grafik	informations-betont
KL171117-1	KRONE	5.11.2017	„Frauen sind nicht anders als Männer“	K. Pirker und C. Zavorsky	Interview	Bild	bizentriert
KL171112-1	KRONE	6.11.2017	„Männer unter Generalverdacht“	Norman Schenz	Bericht	Bild	informations-betont
KL171112-2	KRONE	7.11.2017	Weil es wichtig ist	Franziska Trost	Kolumne	Bild	meinungs-betont
KL171113-1	KRONE	8.11.2017	Generalverdacht?	Martin Behrens	Leser*innenbrief	Bild	meinungs-betont
KL171113-2	KRONE	9.11.2017	Proll und Lohner	Monika Wurzenberger	Leser*innenbrief	ohne	meinungs-betont
KL171114-1	KRONE	10.11.2017	Retro	Conny Bischofberger	Kolumne	Bild	meinungs-betont
KL171114-2	KRONE	19.11.2017	Sterben Männer wie Sie bald aus, Herr Gabalier?	Conny Bischofberger	Interview	Bild	bizentriert
KL171116-1	KRONE	25.11.2017	Thurman „schießt“ gegen Weinstein „Keine Kugel verdient“	Norman Schenz	Bericht	Bild	informations-betont
KL171117-1	KRONE	17.12.2017	Wie war das mit den Männern, Frau Mangold?	Conny Bischofberger	Interview	Bild	bizentriert
KL171119-1	KURIER	18.10.2017	Sie auch?	Julia Pfligl	Bericht	Grafik	informations-betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Bild / Grafik	Textintention
KL171119-2	KURIER	18.10.2017	Ein Männerproblem	Elisabeth Mittendorfer	Kommentar	ohne	meinungs-betont
KL171121-1	KURIER	24.10.2017	Was erlaubt ist und was nicht	Ute Brühl, Julia Pfligl	Bericht	Bild	informations-betont
KL171121-2	KURIER	26.10.2017	Frauen, wehrt euch!	Julia Pfligl	Interview	Bild + Grafik	instruierend-anweisend
KL171123-1	KURIER	26.10.2017	Nina Proll ist genervt: „Am besten, wir verbieten Männer“	Kurier	Bericht	Bild	informations-betont
KL171125-1	KURIER	5.11.2017	Angelika Hager: "Eine Erektion gibt keinen Weg vor"	Ida Metzger	Interview	Bild	bizentriert
KL171125-2	KURIER	7.11.2017	Das lange Schweigen der Opfer	Julia Pfligl	Bericht	Bild	informations-betont
KL171127-1	KURIER	7.11.2017	Schlecht besetzt	Philipp Wilhelmer	Kritik	Bild	meinungs-betont
KL171127-2	KURIER	11.11.2017	Hosen rauf	Philipp Wilhelmer	Kritik	Bild	meinungs-betont
KL171127-3	KURIER	12.11.2017	#metoo-Debatte wird zum Streitfall unter Frauen	Ida Metzger	Interview	Bild	bizentriert
KL17124-1	KURIER	13.11.2017	Damals, im Partykeller der Eltern	Marco Weise	Interview	Bild	bizentriert
KL171210-1	KURIER	13.11.2017	Männer als Opfer	Veronika Fabjan	Leser*innenbrief	Bild	meinungs-betont
KL171213-1	KURIER	19.11.2017	Reinigungskur mit Nebenwirkung: Hollywood bannt seine Übeltäter	Elisabeth Sereda	Bericht	Bild	informations-betont
KL171218-1	KURIER	21.11.2017	Nichts ist mehr einfach	Georg Leyrer	Analyse	Bild	informations-betont
KL171230-1	KURIER	25.11.2017	„Du verdienst keine Kugel“	Kurier	Bericht	Bild	informations-betont
KL171231-1	KURIER	30.11.2017	Oper und #metoo: „Alle von uns haben etwas Derartiges erlebt“	Georg Leyrer	Interview	Bild	bizentriert
KR171019-2	KURIER	6.12.2017	Die Chefin muss jetzt selbst ran	Philipp Wilhelmer	Analyse	Bild	informations-betont
KR171019-1	KURIER	7.12.2017	Würdigung für jene, die trotz brutalen Widerstands das Schweigen brachen	Georg Leyrer	Bericht	Bild	informations-betont
KR171026-1	KURIER	13.12.2017	#meToo, Mr. President	Dirk Hautkapp	Bericht	Bild	informations-betont
KR171027-1	KURIER	17.12.2017	„Da wird noch einiges mehr kommen“	Michaela Reibenwein	Bericht	Bild	informations-betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Bild / Grafik	Textintention
KR171028-1	KURIER	17.12.2017	„Es wird sehr spannend“	Susanne Zobl	Interview	Bild	bizenziert
KR171030-1	KURIER	20.12.2017	Matt Damon (47), Schauspieler	Kurier	Kurzmeldung	Bild	informations-betont
KR171030-2	KURIER	20.12.2017	Entscheidende Tage für #MeToo	Georg Leyrer	Kolumne	Bild	meinungs-betont
KR171031-1	STANDARD	19.10.2017	Staatsanwalt: Opfer sollen reden	Der Standard, AFP	Bericht	Bild	informations-betont
KR171031-2	STANDARD	25.10.2017	Feministische Meinung soll weggekehrt werden	Beate Hausbichler	Interview	Bild	bizenziert
KR171031-3	STANDARD	25.10.2017	EU-Parlament als Brutstätte sexueller Gewalt	Anna Sawerthal	Bericht	Bild	informations-betont
KR171115-1	STANDARD	25.10.2017	#IHAVE : Männer gestehen auf Twitter sexuelle Übergriffe	dpa	Bericht	ohne	informations-betont
KR171115-10	STANDARD	25.10.2017	Warum Frauen reden und Männer nachdenken sollen	Beate Hausbichler	Bericht	Bild	informations-betont
KR171115-2	STANDARD	25.10.2017	Folgen der Causa Weinstein	Der Standard	Titelseite	ohne	kontaktherstellend
KR171115-3	STANDARD	27.10.2017	#MoiAussi: Ungleichheit ist das Problem	Joelle Solz	Kommentar	Bild	meinungs-betont
KR171115-4	STANDARD	27.10.2017	Frauen der Rücken stärken	Colette M. Schmidt	Kommentar	ohne	meinungs-betont
KR171115-7	STANDARD	28.10.2017	Hausieren Gehen	Julya Rabinowich	Kolumne	Bild	meinungs-betont
KR171115-8	STANDARD	28.10.2017	# Hashtag	Christoph Winder	Glosse	ohne	meinungs-betont
KR171115-9	STANDARD	3.11.2017	Männer nicht unter Generalverdacht stellen	Katharina Braun	Kommentar	Bild	meinungs-betont
KR171115-5	STANDARD	4.11.2017	#MeToo #WhatToDo	Doris Priesching	Interview	Bild	bizenziert
KR171115-6	STANDARD	4.11.2017	Aufklärung statt Spießrutenlauf	Dominik Kamalzadeh	Bericht	Bild	informations-betont
KR171116-1	STANDARD	6.11.2017	Wenn das Geflüster öffentlich wird	Manuela Honsig-Erlenburg, Manuel Escher	Bericht	Grafik	informations-betont
KR171116-2	STANDARD	6.11.2017	"Dahinter steckt ein System, das Patriarchat"	Arora Steffen, Michael Völker	Bericht	ohne	informations-betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Bild / Grafik	Textintention
KR17116-4	STANDARD	6.11.2017	Karriereenden, Therapien und bewachte Castings	Margarete Affenzeller	Bericht	Bild	informations-betont
KR17116-3	STANDARD	6.11.2017	Die Blattlinie als Richtschnur	23 Einzeltexte	Kommentar	Bild	meinungs-betont
KR17117-2	STANDARD	6.11.2017	Betroffene Männer sollen Pilz als Vorbild sehen	Nina Weißensteiner	Interview	Bild	bizentriert
KR17117-3	STANDARD	7.11.2017	„Du Trutscher! – Du Oasch!“	Margarete Affenzeller	Kritik	ohne	informations-betont
KR17117-4	STANDARD	8.11.2017	Begehrenskommunikation	Stefan Antonik-Seidler	Leser*innenbrief	Bild	meinungs-betont
KR17117-5	STANDARD	8.11.2017	Verlassen der Tabuzone	Helga Ranzinger	Leser*innenbrief	Bild	meinungs-betont
KR17117-1	STANDARD	8.11.2017	Ausnahmslos die andere Seite hören	Katharina Braun	Kommentar	Bild	meinungs-betont
KR17118-1	STANDARD	11.11.2017	Neues Männerbild gesucht	Walter Müller, Gudrun Spiller	Interview	Bild	bizentriert
KR17118-2	STANDARD	13.11.2017	Switchlist	Oliver Mark	TV-Programm	ohne	informations-betont
KR17119-2	STANDARD	14.11.2017	Auch weibliche Lehrlinge wehren sich vermehrt	Colette M. Schmidt	Bericht	Bild	informations-betont
KR17119-3	STANDARD	15.11.2017	Die Täter waren bisher Schattenwesen	Beate Hausbichler	Interview	Bild	bizentriert
KR17119-1	STANDARD	18.11.2017	# MeToo: Verständnis kennt kein Geschlecht	Constantin Schwab	Kommentar	Bild	meinungs-betont
KR171110-1	STANDARD	20.11.2017	Heute bin ich natürlich gescheiter	Karin Riss, Michael Völker	Interview	Bild	bizentriert
KR171112-1	STANDARD	21.11.2017	# MeToo kratzt am Image von Amazon	Doris Priesching	Bericht	Bild	informations-betont
KR171119-1	STANDARD	23.11.2017	Humor ist meine Art, mit Sexismus umzugehen	Dominik Kamalzadeh	Interview	Bild	bizentriert
KR171123-1	STANDARD	24.11.2017	Seid ehrlicher und korrigiert eure Fehler	Doris Priesching	Interview	Bild	bizentriert
KR171123-2	STANDARD	29.11.2017	"Vorstadtweiber" raus aus die Schuh!	Doris Priesching	Interview	Bild	bizentriert
KR171125-1	STANDARD	1.12.2017	Als Frau muss man sich gewieft abgrenzen	Ender	Interview	Bild	bizentriert
KR171127-1	STANDARD	7.12.2017	#MeToo-Akteure sind Personen des Jahres	apa, dpa, Der Standard	Bericht	Bild	informations-betont

Inventar-Nr.	Zeitung	Datum	Titel	Autor*in	Textsorte	Bild / Grafik	Textintention
KR17123-1	STANDARD	9.12.2017	"Weil wir nicht antreten, um Hochkultur zu machen"	Doris Priesching	Interview	Bild	bizentriert
KR17123-2	STANDARD	21.12.2017	Verbale Bruchlandung eines Actionstars	Dominik Kamalzadeh	Kommentar	Bild	meinungs-betont
KR171210-1	STANDARD	30.12.2017	Zu Hause war ich immer die Supermama	Marie-Theres Egyed	Interview	Bild + Grafik	bizentriert
KR171212-1	STANDARD	30.12.2017	Hexensabbat, global und national	Günter Traxler	Kolumne	Grafik	meinungs-betont

11 ABSTRACT

Mit der #MeToo-Kampagne im Herbst 2017 erlebte die öffentliche Debatte über sexualisierte Gewalt einen bemerkenswerten Aufschwung. In der Berichterstattung darüber schien ein Geschlechterkonflikt inszeniert zu werden, der basierend auf der hegemonialen Auffassung einer Geschlechterdichotomie die Opposition von Frauen und Männern im Kontext sexualisierter Gewalt hervorhebt. An welchen Stellen und durch welche sprachlichen Mittel der Aspekt Gender in Zeitungsberichterstattung über #MeToo relevant gesetzt wird, stellt das Forschungsinteresse der vorliegenden Arbeit dar. Ebenso wird der Frage nachgegangen, welche Argumentationsmuster der diskursiven Darstellung von sexualisierter Gewalt und involvierten Akteur*innen zugrunde liegen. Im Rahmen des Wiener Ansatzes Kritischer Diskursanalyse (vgl. Reisigl & Wodak 2016) sowie unter Einbezug feministisch medienkritischer Perspektiven wird eine qualitative Analyse österreichischer Tageszeitungen (*Der Standard*, *Kleine Zeitung*, *Kronen Zeitung*, *Kurier*) im Zeitraum von 15.10.2017 bis 31.12.2017 durchgeführt. Dabei steht das Identifizieren von inhaltsspezifischen Topoi (vgl. Wengeler 2003) im Fokus. Die folgenden Erkenntnisse sind zentral: (i) Geschlechterkategorien dienen stetig als vermeintlich neutraler Bezugspunkt in der Darstellung von Betroffenen und Täter*innen sowie von Grenzen um sexuelle Belästigung. (ii) Dadurch erfolgt eine Naturalisierung sexualisierter Gewalt, welche in weitere Argumentationsmuster einfließt. (iii) Geschlechterstereotype und Rollenbilder werden in Bezug auf Erwartungshaltungen an Frauen als potentielle Opfer sexualisierter Gewalt aktiv. (iv) Der Geschlechterkonflikt wird auch auf eine Meta-Ebene projiziert. (v) Durch die Darstellung „alter mächtiger Männer“ als prototypische Täter erfolgt trotz einer vermeintlichen Fokussierung von Machtverhältnissen eine Pathologisierung von Täter*innenschaft.